
Dritter Abschnitt.

Neuß erhebt sich zu deutschem Bürgerthume.

§. 25.

Mit dem Jahre 1074, gegen das Ende der Lebens- und Regierungszeit des Erzbischofs Anno II. s), beginnt für Neuß, welches unter der fränkischen Herrschaft tief heruntergekommen, und dessen Bewohner, wenn nicht alle, doch ein großer Theil, sogar in den Zustand der Hörigkeit gerathen waren, eine neue und bessere Zeit. Anno flüchtete sich nämlich bei einem Aufstande in Köln gegen ihn D), bei welchem er in große Lebensgefahr gerieth, nach Neuß (Nussia); hier und in der Umgegend fand er tröstende Theilnahme an seinem Unglücke und treue, thätige Hülfe, indem sich viele Tausende für ihn bewaffneten und ihn gleichsam zwangen, mit ihnen gegen die aufrührerische Stadt auszugehen und die Theilnehmer des Aufstandes zu bestrafen. Diese Treue der Neußer gegen ihren Oberhirten

s) Nach Mörkens *Conatus chronolog.* pag. 95 erwarb Anno den Distrikt von Neuß und die Gegend auf beiden Seiten der Erft von den Grafen von Cleve J. 1074. Dasselbe ungefähr sagt Harzheim *Biblioth. Colon.* „Anno a Clivensibus Regulis olim donatam utramque fluminis Erpæ ripam cum Novesiensi districtu consecutus“. Nach Mörkens l. c. erhielt er auch von der Gräfinn Irmgardis von Zutphen durch Testament J. 1071 die Städte Rees und Calcar mit der Burg Aspelen und Sonsbeck und einige Orte bei Xanten als Geschenk.

t) Die ganze Begebenheit ist ausführlich erzählt bei Lambertus Schafnaburg. *de rebus German. ad annum 1074.*

vergalt ihnen Anno redlich und edel, indem er sie aus ihrer bisherigen Erniedrigung erhob, durch eine berühmte und inhaltreiche Urkunde, gegeben zu Köln im September desselben Jahres u), den Hörigen die Freiheit schenkte, die Rechtspflege ordnete und so den Grund zu einem neuen Bürgerthume in Neuß legte.

Er beginnt in der Urkunde damit, daß er den dem Münsterstifte und dem Dome zu Köln gemeinschaftlichen Besiß der Stadt Neuß und der beiden Höfe zu Uklichem und Herdt v), um allen Grund zu Streitigkeiten zwischen beiden Kirchen zu entfernen, aufhebt und mit Beider Einwilligung dem Dom in Köln den Besiß von Uklichem mit Mühle, Wiesen und anderm Zubehör, den Hof zu Herdt aber, ebenfalls mit allem Zubehör, der Kirche von Neuß anweist. Damit aber Letztere nicht durch solche Theilung gekränkt schiene, schenkte w) er ihr noch zwei andere Höfe, deren einer bei Wisheym, der andere bei Langenseiß am Rheine lag, die er mit seinem eigenen Vermögen von der Abtei in Werden erkaufte. Außerdem schenkte er der Neusser Kirche den dritten Theil des Ackerfeldes um Neuß herum x), welches „Artlandt“ genannt wurde, und den dritten Theil einer Ab-

u) „Acta Coloniae 1074, indictione duodecima, quinto Kalendas Octobris in die dedicationis majoris ecclesie nostre Coloniensis, anno primo Pontificatus Gregorii VII. regnante Rege Heinricho IV. anno sui regni decimo octavo, anno Episcopatus nostri vigesimo.“ Die Urkunde ist abgedruckt in Kremers Akademischen Beiträgen zur Sülzbergischen Geschichte. Band II. S. 203, und in „Der Neusser Leben und Treiben,“ von Prifack.

v) „Nos paci et utilitati earundem ecclesiarum paterna sollicitudine providere altercationumque causas quæ frequenter veniunt occasione possessionum indivisarum, ab iisdem ecclesiis penitus removere cupientes, de ipsarum voluntate et assensu communi divisionem possessionum Nuxiensis opidi et curtium prædictarum inter ipsas communium fecimus in hunc modum, quod major ecclesia Coloniensis Uklichem cum molendino, pratis et aliis pertinentiis suis, ecclesia vero Nuxiensis curtim de Herd cum suis similiter pertinentiis sine aliqua calumpnia divisim perpetuo possidebunt.“

w) „Ne vero ex tali divisione lesa videretur ecclesia Nuxiensis, dedimus eidem insuper duas curtes cum pertinentiis earum, quarum una sita est apud Wisheym et alia apud Langenseißs prope Renum, quas curtes ab ecclesia sancti Ludgeri in Werdena emimus de bonis nostris jacentibus apud Helmstedten in Saxonia.“

x) „Item dedimus eidem ecclesie tertiam partem agriculture quæ vulgariter dicitur Artlandt et sita est juxta dictum oppidum Nuxiense.“

gabe, „Hanetzins“ genannt, die er von der Stadt erhob y), besonders noch die Abgabe von Bier z), welches „Gruyt“ hieß, und das Recht, die Erlaubniß zum Bierbrauen zu ertheilen a). Ferner übertrug er der Abtissin die Verwaltung des Hospitals der Stadt Neuß b) und der Almosen, welche von den auf dem Markte zum Verkauf ausgebotenen Dingen in's Hospital geschickt zu werden pflegten, und der Güter, die dazu gehörten, damit die Abtissin den Armen und Kranken des Hospitals davon reichen lasse. Und um das Andenken an diese Schenkungen zu erhalten, verordnete er, daß c) jährlich am Christi-, Oster- und Pfingsttage von ihm und seinen Nachfolgern den Canonichen zu Neuß ein anständiges Gastmal gegeben werde.

Soweit betreffen die Bestimmungen der Urkunde das Münsterstift: der andere Gegenstand derselben sind die bürgerlichen Verhältnisse der Neuffer. „Die Höbrigen der Stadt Neuß d),

-
- y) „Dedimus insuper eidem ecclesie Nuxiensi tertiam partem illius census opidi Nuxiensis, qui in vulgari Hanetzins nuncupatur.“
- z) „Item omne jus quod de fermento cervisie quod fermentum vulgariter dicitur Gruyt, debet vel potest accipi in oppido Nuxiensi, erit supradicte Nuxiensis ecclesie, ita quod sine ejus licentia nullus possit ibidem cervisiam fermentare.“
- a) Daß aber auch, wenigstens später, die Erzbischöfe eine Abgabe vom Bierbrauen (Buppeninge) bezogen, sieht man aus einer Urkunde vom J. 1264, in welcher ausdrücklich gesagt wird, daß Engelbert von Galzenburg in Nuß und an andern Orten diese Abgabe erhoben habe. S. *Securis ad radicem posita*, Seite 259.
- b) „Item provisio hospitalis opidi Nuxiensis et elemosyne quæ ad ipsum hospitale de foro rerum venalium solent mitti, ac aliorum honorum ad idem hospitale pertinentium in potestate erit abbatisse Nuxiensis ecclesie, de quibus bonis ipsa provideri faciat pauperibus et infirmis ipsius hospitalis.“
- c) „Ut prædicta melius commendetur memoriae — istud pro eterno memoriali statuimus observandum, quod singulis annis in die Nativitatis Domini, Pasche et Penthecostes tam a nobis quam a nostris successoribus convivium fiat honestum canonicis Nuxiensibus. Damals also waren schon Canonici beim Stifte.“
- d) „Servi Nuxiensis opidi ac etiam alii ad jam dictas curtes de Uklichem et Herd pertinentes, qui proprii homines dicuntur, de pari consensu predictarum Coloniensis et Nuxiensis ecclesiarum manumisi sunt, et effecti cerocensuales ecclesie Nuxiensis pro duobus denariis annuatim solvendis ab eorum quolibet eidem ecclesie ita quod in obitu uniuscujusque ipsorum, sive masculus fuerit sive femina, melius frustum in vestimentis ipsius quod poterit inveniri, habebit custos ecclesie Nuxiensis.“

heißt es darin, und die zu den genannten Höfen von Ufelicem und Herdt gehörenden, welche Eigene Leute (Leibeigene) genannt werden, sind mit gleicher Einwilligung der Kirchen von Köln und Neuß freigelassen, unter der Bedingung, daß jeder derselben der neußer Kirche jährlich zwei Denare entrichte, und daß beim Sterbfalle eines jeden, er mag Mann oder Frau seyn, der Custos dieser Kirche das beste Stück von dessen Kleidung für sich nehme.“

In Bezug auf die Gerichtsbarkeit nennt Anno sich und seine Nachfolger Vormunde e) und Beschützer jener Kirchen und erklärt, daß er alle Gerichtsbarkeit der Stadt Neuß im Namen der kölnischen Kirche ferner ausüben werde f), mit Ausnahme der Gerichtsbarkeit der Abtissinn über die Güter und Leute ihrer Kirche. Zur Findung und Sprechung des Rechtes oder Urtheils ordnete er ein Schöffengericht von zwölf Schöffen an g), sechs derselben wolle er von Rechtswegen aus seinen in der Stadt bleibenden Ministerialen h) einsetzen, die sechs andern sollen die Bürger nach ihrem Gutdünken erwählen, nur müssen es taugliche Männer seyn. Wenn nur wenigere zu wählen seien, so solle immer einer von ihm, der andere von

e) „Nos et successores nostri qui tutores sumus et defensores earundem ecclesiarum, universa judicia oppidi Nuxiensis nomine Coloniensis ecclesie obtinebimus, excepto iudicio domine abbatissae Nuxiensis, quod de bonis ejusdem ecclesie in sua camera consuevit cum suis hominibus exercere.“ Das neußer Stift hatte also für sich ein besonderes Gericht.

f) Es galt hier, wie überhaupt am Rheine für die gemeinen Freien, die aus der fränkischen Zeit noch bestehende Lex ripuaria und die Capitularien; die Geistlichkeit und Alles, was auf ihrem Grunde wohnte, wurde nach eigenen Gesetzen gerichtet.

g) „Cum vero Burgenses opidi Nuxiensis de instituendis Schabinis opus habuerint, nos de ministerialibus nostris qui in eodem opido Nuxiensi erunt manentes, ipsis sex Schabinos de jure nostro instituemus, alios autem sex Schabinos dicti Burgenses eligent pro sua voluntate, dum tamen illi, quos eligent, sint idonei; quodsi pauciores sint eligendi, unus semper a nobis et alius ab ipsis burgensibus eo modo quo predictum est eligetur.“

h) Der Ausdruck Ministeriales hat eine sehr allgemeine Bedeutung (Dienstleute), er bezeichnet solche, die im Dienste, hohem und niederm, eines Herrn stehen, die auf dem Grundstück eines andern wohnen, selbst die auf den königlichen Willen ansässigen Handwerker werden in den Capitularien also genannt.

den Bürgern gewählt werden. Auch diesen Schöffen sollen jährlich drei anständige Gastmale gegeben werden, nämlich an den drei Haupt-Gerichtstagen *l)*. Für die Ausgaben an diesen drei Gerichtstagen solle der Schirmvogt der Stadt Neuß vom Erzbischofe jährlich 32 solidos köln. Münze erhalten.

Von einer Abgabe der Stadt Neuß, welche in der Volkssprache „Hanetzins“ hieß, hatte er ein Drittel der neußer Kirche geschenkt und zwei Drittel sich vorbehalten *k)*; von diesem seinem Antheile wies er noch 10 solidos jener Kirche an für das Erbe und die Häuser seiner Ministerialen, damit sie freier von Abgaben wären und ihm desto besser dienen könnten. Diese Ministerialen belehnte er *l)* mit zwei Drittheilen (das eine Drittheil hatte er der neußer Kirche geschenkt) des Ackerfeldes bei Neuß, welches „Artslandt“ genannt wurde, und so, daß dieses Lehen auch auf ihre Erben, wenn diese der Art wären, daß sie ihren Vätern als Ministerialen folgen könnten, gegen Erlegung von 60 solidis köln. Münze übergehen konnte. Wenn aber diese Erben nicht von Rechtswegen ihren Vätern folgen könnten, weil sie nämlich durch eine Mißheirath *m)* erzeugt wären, oder wegen eines andern gesetzmäßigen Hindernisses, dann sollte ihr Antheil an dem besagten Ackerlande wieder dem Erzbischofe heimfallen.

l) Similiter Schabinis ejusdem Nuxiensis opidi tria fiant honesta convivia singulis annis, in tribus videlicet placitis generalibus — In horum etiam trium placitorum nos et successores nostri advocato Nuxiensis opidi pro suis et suorum successorum expensis tenebuntur annuatim in triginta duobus solidis Coloniensis monete.“

k) „— — duabus aliis partibus ejusdem census nobis retentis, de quibus decem solidos Coloniensis ecclesie monete prefate Nuxiensis ecclesie singulis annis Ascensione Domini solvendos assignamus pro hereditate et domibus nostrorum ministerialium, ut in hac parte liberiores existant et nobis eo melius nostrum valeant impendere famulatum.“

l) „De aliis duabus partibus ministeriales nostros infendamus, ita quod heredes ipsorum si tales fuerint, quod patribus suis defunctis de jure debeant et possint in nostra ministerialitate succedere, sub suum quod vulgariter dicitur „Hergeweede“ de manu nostra et successorum nostrorum relevabunt, datis nobis sexaginta solidis Coloniensis monete.“

m) „Si vero dicti heredes tales fuerint, quod patribus suis defunctis de jure non debeant in predictis succedere, videlicet si de utero nati fuerint, qui de nostris ministerialibus non fuerint procreati, vel aliquod aliud fuerit impedimentum legitimum, pars ipsorum de predicta agricultura ad nos revertetur.“

Endlich enthält die Urkunde Bestimmungen in Betreff der Waldung um Neuß herum. Diese solle ganz n) in der Gewalt des Erzbischofs seyn im Namen der kölnischen Kirche; doch solle die Kirche zu Neuß jährlich 50 Wagen Holz daraus holen dürfen; ferner der Priester der Kapelle, welche neben dem bischöflichen Hause in der Stadt Neuß stand und welche Anno zur Ehre Gottes und der h.h. Martyrer Johannes und Paulus eingeweiht hatte, solle monatlich einen Wagen Holz, und die drei Förster der Stadt, jeder monatlich, zwei Wagen Holz daraus beziehen. Die Last jedes Wagens soll so groß seyn, als fünf Pferde ziehen können.

Mit diesem Gnadenbriefe des Erzbischofs Anno war in Neuß der Anfang eines Bürgerthumes, eines deutschen städtischen Lebens gemacht. Wir werden sehen, wie es sich später durch die Zugeständnisse Conrads von Hochsteden und seiner Nachfolger weiter entwickelte, bis es endlich nach der tapfern Vertheidigung gegen Karl den Kühnen durch die Verleihungen des Kaisers Friedrich III. den höchsten Grad seiner Selbstständigkeit erreichte.

§. 24.

Bei dem Streite des Kaisers Heinrich IV. mit seinem Sohne, dem zum Deutschen Könige erwählten Heinrich V., im Jahr 1106, machten die dem Kaiser treu gebliebenen kölnischen Bürger, welche jede Gelegenheit, dem Sohne zu schaden, benutzten, unter Andern einen Streifzug gegen die königlichen bis in die Gegend von Neuß und zwar mit dem besten Erfolge. In Neuß selbst nahmen sie, ohne vielen Widerstand, den Bischof Burgward von Münster, einen eifrigen Anhänger und Beförderer der

n) „Silva quæ est circa predictum opidum Nux., totalis erit in nostra potestate nomine supradicte Col. ecclesie, excepto quod ecclesia Nuxiensis poterit accipere singulis annis in eadem silva quinquaginta plaustratas lignorum sine aliqua contradictione. Similiter sacerdos deserviens capelle quæ sita est juxta domum nostram in opido Nux., quam in honore Dei et b. Martirum Johannis et Pauli consecravimus, poterit in eadem silva licite singulis mensibus plaustrum unum lignorum accipere. Similiter tres Forestarii Nux. opidi poterunt licite singulis mensibus quilibet duas plaustratas lignorum in eadem silva recipere; predictorum plaustratum quilibet continebit quantum poterint trahere quinque equi.“

Sache des jüngeren Heinrich, der sich eben dort aufhielt und sich eines so unvermutheten Ueberfalles nicht versehen hatte, gefangen und überlieferten ihn ohne Weiteres dem Kaiser o).

§. 25.

Um das Jahr 1090 erbaute der kölnische Erzbischof Sigewin an die Stelle der Magdalena = Kapelle vor dem Oberthore eine größere und schönere Kirche und weihte sie zur Ehre der h. Maria p). Sie ruhete auf vielen Säulen, war in Kreuzesform gebaut und mit 13 Altären ausgeschmückt q). Schon um diese Zeit entstand bei dieser Kirche eine Verbrüderung von Priestern und andern Geistlichen. Aber die Entstehung des sogenannten Oberklosters, als solches, ist erst in die zweite Hälfte des 12ten Jahrhunderts zu setzen. Damals soll der Erzbischof Rainald (er regierte vom J. 1159 bis 1167) es gutgeheßen haben, daß einige Kanoniche des kölnischen Domstiftes zu der Verbrüderung der h. Maria bei Neuß übergingen r). Gewisser ist, daß dessen Nachfolger Philipp von Heinsberg im J. 1181 der Gründer des Regulirklosters oder Oberklosters wurde. Unter ihm theilten die kölnischen Domherrn ihre bisdaran gemeinschaftlichen Güter. Vier derselben konnten sich in diese Neuerung nicht finden und begaben sich in ein bei jener Kirche vor Neuß stehendes Bor-rathshaus des Domstiftes, um hier ihre gemeinschaftliche Lebensart fortzusetzen; doch behielten sie sich Sitz und Stimme im Chor und Capitel des Domes vor. Erzbischof Philipp überließ ihnen besagtes Haus zur Wohnung s), bestätigte den von

o) v. Mering und Reischert „Zur Geschichte der Stadt Köln“. Band II. Seite 19 und 20.

p) Wern. Tit. Annal. Noves. — Desselben Origo et progressus Canonibii Regularium Novesiensium etc. contin. Theod. Riphani. Manuscript in der Wallraf'schen Bibl. in Köln.

q) So beschreibt Wern. Tit. die zu seiner Zeit zerstörte Kirche und hält sie für die von Sigewin erbaute; auch findet sich weder in seinen eben genannten Geschichtswerken, noch im Magnum Chronicum belg. irgend eine Nachricht von einer spätern Erneuerung dieser Kirche.

r) Derselbe.

s) Die Lage des Hauses wird in der Urkunde bestimmt „in suburbio Nuxiæ, loco nostri sancti episcopii“, Die Urkunde ist zu lesen Concil. Germ. Tom. III. fol. 788.

ihnen gewählten Vorsteher Sigewinus, erlaubte ihnen, mehrere Mitglieder bis zur Zahl von fünfzehn in ihren frommen Verein nach der Regel des h. Augustinus aufzunehmen und wies ihnen reichliche Besitzungen und Einkünfte t) von den Gütern des Domes an. Auch wurde bestimmt, daß, zum Zeichen der Verbindung, der Probst des Oberklosters zuweilen den Chor im Dome besuchen und seinen Antheil des Einkommens erhalten sollte. Der zweite Nachfolger Philipps, Erzbischof Adolph I., schenkte dem Kloster im J. 1195 durch Urkunde den Fischfang im Erstflusse von der Mühle der Abtissin an bis zum Rheine u). Ferner wurde dasselbe von den Grafen von Jülich und den Grafen von Salm-Keiferscheidt und Dieß mit ansehnlichen Gütern beschenkt, weshalb diese Grafen auch nebst dem Domcapitel Patrone, d. h. Schutzherrn des Klosters waren v).

§. 26.

Im 12ten Jahrhundert und im Anfang des 13ten wurden mehrere der bedeutendsten Klöster in der Nähe von Neuß gegründet. Zwei Männer jenes Jahrhunderts waren es vorzüglich, welche den in den ältern Instituten bereits erkaltenden Klostergeist durch neue und strengere Gründungen wieder ansachten: Der h. Norbert, früher Stiftsherr in Kantzen, Gründer des Prämonstratenser = Ordens, und der h. Bernard, Abt von Clairvaur, zwar nicht der Gründer, aber die Feuerseele des neu entstandenen Cisterzienser = Ordens. Beide Orden ver-

t) „Iargam dedit benedictionem“ Wern. Tit. — „Nobile illud domicilium in Elsen juxta Grevenbroich — et vineam magnam prope Reyns, insuper octo plaustra vini — etiam allodia diversarum decimarum et curtium.“ Magn. Chron. belg.

u) „Piscariam in Arnapha a molendino Abbatissæ Nufsiensis usque in Rhenum.“ Wern. Tit.

v) Namen der Probsts (Præpositi) bis zum J. 1430: Sigewinus 1181. — Henricus 1191. — Luppö 1207. — Jacob von Hostaden 1226. — Ludolphus 1250. — Rembodo od. Rembold von Erprad. — Werner von Erprad 1301. — Wilhelm von Silberath 1335. — Gerhard von Herdt 1351. — Siegebert von Neuß 1377. — Hermann Broicher 1384. — Peter vom Deutschen Hause, geb. in Neuß, 1393; unter ihm erhielt das Kloster eine gänzliche Reform, von welcher später Rede seyn wird. Er resignirte 1401. — Johannes de Puteo, aus dem Kloster zu Zwoll berufen 1401, letzter Probst; er veränderte im J. 1430 seinen Amtstitel in den eines Priors. Wern. Tit. Origo et progressus etc.“

breiteten sich bald über Frankreich und Deutschland, und wir sehen die Fürsten und Großen von neuem Eifer belebt, Klöster dieser Orden zu stiften und mit freigebiger Hand auszustatten. So wurde um das J. 1130 die Prämonstratenser-Abtei zu Knechtsteden durch Hugo, Graf zu Sponheim, Domdechant zu Köln, gestiftet und bald darauf von Bruno II., köln. Erzbischof, mit vielen Gütern und Privilegien begabt; im J. 1145 das Kloster von Lankwaden von Christian und seinem Sohn Albero Rittern von Wevelinghoven, und im J. 1166 das Kloster Meer von der Gräfin Hildegund zu Har gestiftet w), beide für Nennen desselben Ordens. Im J. 1215 entstand das Nonnenkloster in Eppinkhoven x) für Cisterziensernonnen und um dieselbe Zeit das zu Gnadenthal, letzteres durch Lothar, Grafen von Hostenen, für Cisterzienser-Mönche gegründet, später in ein Nonnenkloster verwandelt. Im J. 1186 starb im Kloster Schönau bei Worms die aus Neuß gebürtige, durch ihren Heldenmuth und ihr frommes und wunderbares Leben berühmte Jungfrau Hildegundis y).

§. 27.

Im J. 1190 wurden die Bürger von Köln und von Neuß und andern Städten des Erzstiftes durch einen Freibrief des damals erwählten Römischen Königs Heinrich VI., welchen dieser dem Erzbischof Philipp auf sein Begehren ertheilte, vom damals noch königlichen Rheinzolle zu Kaiserswerth befreit z). Auch liegt in einem Ausdrücke dieses Freibriefes (quæ Col.

w) Die Bestätigungs-Urkunde des Erzbischofs Reinald ist gegeben apud Nussiam octavo Kalendas Martii. Kremer Beiträge. — Eine andere Urkunde desselben Jahrhunderts vom Kaiser Lothar II. zu Gunsten der Abtei Braunweiler ist gegeben Nusia VI. Nonas Maji 1131, welches die Unwesenheit dieses Kaisers in Neuß beweiset.

x) Nach J. Wilmius von Kempen, Canonicus in Neuß in Mss. rerum Colon. wurde dieses Kloster zuerst in Karlesforst (Karst) gegründet und später nach Eppinkhoven versetzt.

y) Ihr Leben ist beschrieben von Joh. Tritthemius Ann. Hirsav. und von Cæsarius Heisterbac. Illustr. mirac.

z) „Ad hoc intuitu Archiepiscopi supradicti statuimus et auctoritate regia per presentem dominicalem paginam sancimus, ut Burgenses de Civitate Colonia, Nussia et aliis Oppidis, quæ Coloniensis Archiepiscopus libere tenet ad manus suas, sint de cetero apud Werdam de omni Telonio absoluti.“ Securis ad radicem posita.

Archiepiscopus libere tenet ad manus suas) der Beweis, daß damals der Erzbischof freie Hand über die neußer Bürger hatte.

§. 23.

Nach dem Tode des ebengenannten Kaisers Heinrich VI. wurde das kölnische Erzstift und namentlich die Stadt Neuß in den unglücklichen Streit verwickelt, der durch die zwiespaltige Kaiserwahl entstand, indem einige der deutschen Fürsten des Verstorbenen Bruder, Philipp von Schwaben, andere den Welfen Otto von Braunschweig, einen Sohn Heinrichs des Löwen, zum Kaiser wählten. An der Spitze der letztern stand der kölnische Erzbischof Adolph I. von Altena. Otto wurde im J. 1198 im Dom zu Köln von den versammelten Fürsten als König der Deutschen begrüßt. Dann zog er gegen Aachen, dem damals noch gewöhnlichen Krönungsorte; hier aber befand sich schon eine Besatzung von Philipps Anhängern, und Otto sah sich genöthiget, die Stadt zu belagern; mehrere Wochen währte der Kampf; erst am 8. Juli fiel Aachen in Otto's Gewalt, aber nicht durch die Waffen, sondern durch einen Vertrag mit Walram, Sohn des Herzogs von Limburg, dem Befehlshaber der Stadt. Und nun verrichtete der Erzbischof Adolph die feierliche Krönung Otto's am 12. Juli 1198. Dagegen wurde Philipp am 15. Aug. in Mainz gekrönt. Otto hatte dem Erzbischof Adolph versprochen, daß a) er und seine Brüder für sich selbst und ihre Nachkommen auf ewig ihren Ansprüchen auf Westphalen und Engern entsagen wollten, welche beiden Länder der Kaiser Friedrich Barbarossa ihrem Vater Heinrich dem Löwen, als er ihn in die Reichsacht erklärte, nebst andern Landen genommen und dem damaligen Erzbischof von Köln, Philipp von Heinsberg, und seinen Nachfolgern zu Lehen gegeben hatte. Dieses Versprechen erfüllte Otto im J. 1200.

Es entstand also zwischen den beiden Kaisern und ihren Anhängern ein höchst verderblicher Krieg, der zehn Jahre hindurch die schönsten Länder des Reiches verwüstete. Weil der

a) Vogel Chorographie de Neufs. — Raumer Gesch. der Hohenstaufen. B. III, S. 130.

kölnische Erzbischof an der Wahl Otto's den größten Antheil gehabt hatte, so zog Philipp schon im J. 1198 um den Anfang des Octobers b) mit einem Heere in die Rheinlande, erzwang den Uebergang über die Mosel, obgleich Otto und Erzbischof Adolph und die Bürger Kölns mit großer Tapferkeit widerstanden, und bemächtigte sich des obern Erzstiftes bis ungefähr zwei Meilen von Köln. Remagen, Bonn und viele kleinere Orte, später Andernach (beim Rückzuge Philipps) wurden großentheils niedergebrannt, und die barbarischen Sieger schonten keines Standes, keines Geschlechtes c). Nicht minder verwüstend waren die mannichfachen Fehden und Kriegszüge der nächstfolgenden Jahre, in welchen jedoch der Kriegsschauplatz nach andern Gegenden Deutschlands verlegt wurde.

Im J. 1201 am 8. Juni leistete König Otto in Neuß vor zwei päpstlichen Abgeordneten dem Pabste Innocenz III. den Eid der Treue. Der Hauptinhalt davon ist folgender d): „Ich Otto von Gottes Gnaden der Römer König und allzeit Mehrer des Reichs (*semper Augustus*) gelobe, verspreche, versichere und schwöre Dir, meinem Herrn, dem Pabst Innocenz und Deinen Nachfolgern, daß ich alle Besitzungen, Ehren und Rechte der römischen Kirche nach meinem Vermögen und in gutem Glauben beschützen und erhalten werde. Die Besitzungen, welche die römische Kirche bereits wieder gewonnen hat, will ich ihr frei und ruhig überlassen und sie zur Bewahrung derselben in gutem Glauben unterstützen; zu der Wiedererlangung derer hingegen, welche sie noch nicht hat, will ich ihr behülflich und ihr nach meinem Vermögen ein treuer Vertheidiger der wieder erlangten seyn, auch diejenigen, die zu meinen Händen kommen, ohne Zögerung zurückgeben. — — Jedoch soll mir, wenn ich wegen der Krönung oder wegen Bedrängnisse der Kirche oder vom Apostolischen Stuhle gerufen dahin (nach dem Kirchenstaate) komme, auf Befehl des Pabstes die nöthige Lieferung gemacht werden. — — Ueberdieß will ich Dir, meinem

b) Annales Godefridi monachi s. Pantaleonis Col. — Raumer a. a. O.

c) Raumer erzählt nach God. mon. ein Pröbchen davon.

d) Nach Euben Gesch. des teutschen Volkes, B. XII.

Herrn, dem Pabst Innocenz und Deinen Nachfolgern allen Gehorsam und alle Ehrerbietung beweisen, welche fromme und katholische Kaiser dem Apostolischen Stuhle zu beweisen gewohnt gewesen sind. — Und wenn die römische Kirche wegen meiner Angelegenheit einen Streit zu bestehen haben sollte, so will ich ihr, soweit es die Nothwendigkeit erfordert, mit Geldbeiträgen aushelfen. — — —“

Im J. 1204 trat Adolph, durch Geld, wie es heißt, und andere Vortheile e) bewogen, auf die Seite Philipps, erkannte ihn als rechtmäßigen Kaiser an, huldigte ihm öffentlich auf einem Fürstentage zu Coblenz, führte ihn auch nach Aachen und krönte ihn dort den 6. Januar 1205, obschon der Erzbischof Seyfried von Mainz und der Bischof Johann von Cambrai, als päpstliche Bevollmächtigte, feierlich dagegen Einspruch thaten und Adolphem sogar mit dem Kirchenbanne bedroheten. Den Kaiser Otto kränkte dieser Abfall des Erzbischofes sehr, besonders da diesem gefährlichen Beispiele mehrere ihm bisdaran treugebliebenen Fürsten folgten. Darum wurde nun wirklich von den beiden genannten Bevollmächtigten des Pabstes der Bann über Adolph zu Köln feierlich ausgesprochen, und dieser seiner bischöflichen Würde entsetzt und an seine Stelle der bönnische Probst Bruno von Sayn erwählt. Daraus entstanden alsbald durch das ganze Erzstift viele und heftige Fehden zwischen den beiden Bischöfen und ihren Anhängern f); schrecklich war das Loos der Menschen, besonders der schwachen und niederen, selbst die Güter der Kirchen wurden geplündert, ihre Meierhöfe verbrannt, Raub und Brand allenthalben.

Adolph, auf Philipps mächtige Unterstützung rechnend, kam bei diesem auf dem Reichstage zu Speier mit Beschwerden ein. Darum sammelte Philipp abermals ein Heer und drang durch das Erzstift Mainz, welches er sehr verwüstete, in das kölnische

e) Nach Godefr. mon. wurde er durch die Bischöfe von Trier, Speier und Constanz mit Philipp ausgehört und durch des Letzteren Geschenke und durch Abtretung Saalfelds und anderer Besitzungen gewonnen. Nach Mersæus Catal. Episc. Colon. p. 86 und Brosii Annal. Julii et Montium Tom. I. p. 19. hat ihn Wilhelm Graf v. Süllich dazu beredet.

f) God. mon.

ein, schlug ein Lager bei Sinzig auf und bauete, um einen festen Platz zu haben, die Beste Landskron g) an der Aar, von wo aus er das ganze offene Land bis Neuß herab gewann. Dann zog er gegen die Hauptstadt Köln, wo sich Kaiser Otto und der neugewählte Erzbischof Bruno aufhielten. Diese Stadt war schon von den Truppen des Erzbischofs Adolph belagert, und außerdem hatten sich in Deuß die Lehenleute und Bogenschützen des Grafen Adolph von Berg festgesetzt; diese störten allen Verkehr auf dem Rheine und sperrten diesen Fluß sogar oberhalb und unterhalb. Die Bürger von Köln jedoch stellten große Schiffe in der Mitte des Rheines auf, um ihre Seite des Flusses frei zu erhalten, und landeten wohl auch auf dem andern Ufer, um Rache zu nehmen durch Raub und Brand h). Philipp erschien am Michaelstage des Jahres 1205 mit einem großen Heere vor Köln und lagerte sich oberhalb der Stadt. Er forderte von den Kölnern Unterwerfung und Otto's und Bruno's Entfernung; die Kölner wiesen die Forderungen zurück aus Gehorsam gegen die Kirche und den Pabst. Daher begann der Angriff. Fünf Tage nacheinander wurde er fortgesetzt, aber ohne Erfolg. Der Widerstand war eben so geschickt als mannhafte; Otto war Ordner und Kämpfer zugleich. Philipps Heer erlitt einen sehr großen Verlust an Menschen und einen noch größern an Pferden. Am fünften Tage wurde die Belagerung aufgehoben, und Philipp zog am Rhein hinab und kam vor Neuß. Diese Stadt, welche, wie die Städte überhaupt, zu dem die Freiheit des Bürgerthumes mehr begünstigenden Welfen hielt, ward plötzlich und heftig angegriffen und, weil die überraschten Bürger sich gegen Philipps und Adolphs vereinigtes Heer zu schwach glaubten i), zur Unterwerfung unter den Erzbischof Adolph gebracht.

g) Einige setzen die Anlegung dieser Beste in das folg. Jahr.

h) S. die Geschichte des teutschen Volkes a. a. O., wornach auch im Allgemeinen das Folgende.

i) *Quam cum acriter impugnaret, illi de viribus suis diffidentes, in deditionem venerunt. Godefr. mon. — Postquam acriter oppugnata viribus suis dissideret, regi se permisit. Brosii Annal. I. p. 22.*

Nach diesem führte Philipp sein Heer wiederum durch das Erzstift, brennend und zerstörend, nach dem Oberrhein zurück. Im Erzstifte aber setzte Adolph den Kampf fort wider Bruno, den Winter hindurch in das Jahr 1206 hinein, und nicht nur in der alten verderblichen Weise, sondern dieselbe wurde noch gesteigert bis zu den frevelhaftesten Ausschweifungen. Und auch Philipp erschien in diesem Jahre wieder vor Köln. Adolph zog ihm mit allen Grafen und Herren des Erzstiftes entgegen und stellte das ganze Land zu seiner Verfügung. Köln ward umringet, aber nicht angegriffen. Man wollte die Stadt ermüden und aushungern. Und eben diese Kriegsweise erregte die größte Besorgniß. Darum entschlossen sich Otto und Bruno, einen kühnen Streich gegen Philipp auszuführen, welcher, wenn er gelang, eine gänzliche Veränderung der Dinge bewirken zu müssen schien. Mit 400 Mann zu Roß und 2000 zu Fuß (nach anderer Angabe 4000) brachen sie aus der Stadt hervor. Der Anfang des Kampfes schien glücklich; Heinrich, Herzog von Brabant, der Anführer des feindlichen Heeres, wich zurück; doch war seine Flucht nur verstellt. Otto und seine Schaaren ließen sich bis in die Sümpfe bei Wassenberg verlocken, und hier sahen sie sich bald von ihren Gegnern umzingelt, ein großer Theil wurde niedergemacht, ein anderer gefangen genommen, nur ein kleiner Rest entkam durch die Flucht; Otto und Bruno retteten sich in das Schloß von Wassenberg, worin sie dann vom Feinde gänzlich eingeschlossen wurden. Doch gelang es dem Otto, mit wenigen Getreuen aus dem Schlosse wieder nach Köln zu entkommen; Bruno aber fiel zu Wassenberg in die Hände Philipps, der ihn als seinen Gefangenen behandelte und mit Ketten belastet nach Würzburg abführen ließ, wo er über ein ganzes Jahr lang in der Gefangenschaft blieb.

Köln war jetzt für Otto verloren. Die Bürger, welche bisher in Glück und Unglück treu zu ihm gehalten, sahen jetzt, da seine Macht gänzlich vernichtet, und da ihr Befehlshaber, der Herzog von Limburg und die Uebrigen vom Adel auf Philipps Seite getreten waren, die Nothwendigkeit ein, sich ebenfalls mit dem Sieger auszusöhnen. Nachdem also in der Nähe von Köln

eine vertrauliche Unterredung k) zwischen Philipp und Otto Statt gefunden, deren Gegenstand unbekannt geblieben und die wahrscheinlich fruchtlos gewesen, verließ Otto die Stadt, und die Bürger versöhnten sich mit Philipp, durch Vermittlung des Herzogs von Brabant, und leisteten ihm den Eid der Treue. Dann ging Philipp nach seinen Hausbesitzungen zurück und erlaubte auch den Fürsten, die ihn begleitet hatten, in ihr Land heimzukehren. Otto aber begab sich nach Braunschweig und von da nach England, seinen Oheim, den König Johann, um neue Mittel zur Kriegsführung zu bitten.

Im Jahr 1207 wurde Philipp durch päpstliche Legaten vom Kirchenbanne, der lange auf ihm gelastet, endlich losgesprochen, indem er einen Eid ablegte, daß er allen Befehlen des Papstes über alle Dinge, wegen welcher er mit dem Banne belegen war, Gehorsam beweisen wolle, und indem er sich anheischig machte, den Erzbischof Bruno in Freiheit zu setzen und ihn den Legaten zu übergeben, damit er sich mit denselben nach Rom versügen möchte l). Etwas später (30. Nov.) wurde auch Adolph losgesprochen, jedoch gegen das Versprechen, daß auch er nach Rom gehen und sich der Entscheidung des heil. Vaters unterwerfen wolle. Der Papst entschied für Bruno, im Jahr 1208, und befahl der Geistlichkeit und dem Volke der Stadt Köln, so wie dem Adel des Landes, nur ihm als Erzbischofe treu und gehorsam zu seyn. Dem entsetzten Erzbischofe Adolph wurde eine jährliche Rente (von 200 od. 400 Mark Silber) aus dem Rheinzoll zu Bonn angewiesen. So war denn, wenn auch noch nicht der Streit um die Kaiserkrone, dennoch der um die kölnische Bischofswürde geschlichtet. Aber auch der erstere hörte bald von selbst auf, durch den unglücklichen Tod Philipps von der Hand des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach m).

§. 29.

Das folgende Jahr 1209 ist für Neuß eines der merkwürdigsten, durch die Grundsteinlegung zu der noch jetzt bestehenden

k) Godefr. mon.

l) Luden a a. D. nach Proccesus legatorum apost. sedis.

m) Eine Reinigung Otto's v. Wittelsbach von der Blutschuld sehe man bei Luden B. XII. S. 215 ff.

Münster- oder Quirinuskirche. Folgende Inschrift im Innern derselben (im rechten Seitenschiffe) belehrt uns darüber: **Anno incarnati Domini MCCVIII. primo imperii anno Ottonis, Adolfo Coloniensi Episcopo, Sophia Abbatisa, Magister Wolbero posuit primum lapidem fundamenti hujus templi, in die sancti Dionisii martyris.** (Im Jahr der Menschwerdung des Herrn 1209, im ersten Regierungsjahre des Kaisers Otto, als Adolph kölnischer Bischof, Sophia Abtissin war, hat Meister Wolbero den ersten Stein zum Grunde dieser Kirche gelegt, am Tage des h. Martyrs Dionisius.) n) Der Bau wurde, einer Sage gemäß, in vierzehn Jahren vollendet. Sieben Jahre, heißt es, bauete Meister Wolbero in der Erde und sieben über der Erde.

Diese Kirche ist an der höchsten Stelle der Stadt, 135, 5 Fuß über der Meeresfläche, im sogenannten Borgothischen oder Rundbogenstyl, jedoch schon mit Uebergängen in den Gothischen oder Spitzbogenstyl, und meist aus Tuffstein erbaut. Sie ist eine der schönsten in dieser Bauart. Der Grundriß ist in der Form des lateinischen Doppelkreuzes, dessen östliche dem Chore zunächst liegenden Arme mit diesem drei Halbkreise bilden und über einer Crypta oder Gruft erhöht und von einer sehr schönen Kuppel gekrönt sind. Die schönste Ansicht bietet die Westseite dar, mit ihrem reichverzierten, aber leider sehr verwitterten und verfallenen Giebel, über welchen sich der breite, in seinem Mauerwerk 150 Fuß hohe Thurm erhebt. Dieser Thurm hatte früher eine hohe Dachspitze oder Helm und erreichte damit die Höhe von beinahe 300 Fuß. Auch der andere, damals Johannisthurm genannt, trug einen spitzigen, doch niedrigeren Helm, und war außerdem von vier kleinern Thürmchen umgeben. Die drei Chöre oder Halbkreise waren früher mit Gallerien oder

n) Hier wird das J. 1209 das erste Regierungsjahr Otto's genannt, entwed er erst in diesem Jahre, nach dem Tode seines Gegners, unbestritten und allgemein als König anerkannt, oder weil er erst in diesem Jahr als Kaiser in Rom gekrönt worden war. Warum aber Adolph noch jetzt Bischof von Köln genannt werde, ist weniger einzusehen; denn obchon Bruno bereits am 2. Nov. des J. 1208 gestorben, so war doch auch noch in demselben Jahre ein neuer Erzbischof, Namens Theodorich, gewählt worden.

Säulengängen verziert, welche, wie an der Apostel- und Martinikirche in Köln nicht wenig zur Schönheit der Form beitragen. Außerdem sind die halbrunden, fächerartig ausgezackten Fenster im Schiff, im Kreuz und die fleckblattförmigen in der Kuppel besonders bemerkenswerth o).

Sechs Jahrhunderte sind bereits über diese Kirche hingegangen, und sie hat während dieser langen Zeit manche und nicht immer glückliche Veränderungen erlitten und sie ist an vielen Stellen so morsch und brüchig geworden, daß eine baldige durchgreifende Reparatur sehr Noth thut. Der Anfang des Verfalles datirt aus sehr früher Zeit, aus der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts. Damals schon war das Dach sehr bauelos und durchlöchert, und es drohete daher den Gewölben großer Schaden. In den Jahren 1434 und 35 wurde zwischen der Abtissinn Clara Gräfinn von Mörs einerseits und dem Münsterstifte und der Stadtgemeinde andererseits ein Proceß darüber geführt, wer von ihnen zu der sehr dringenden Restauration verpflichtet sei p). Dieser Proceß wurde in höherer Instanz an das damals versammelte Basler Concilium gebracht, welches dahin entschied, daß die Abtissinn, die Dechantinn und die übrigen Beneficiaten des Stiftes, jeder im Verhältniß seiner Nutznießung, wie auch die Stadtgemeinde und die Bewohner und Pfarrgenossen nach ihrem Vermögen zu dieser außerordentlichen Restauration beitragen mußten; wenn aber die Kirche wieder gehörig hergestellt sei, dann sollte ferner einzig die Abtissinn verpflichtet seyn, sie soviel wie möglich in gutem Stande zu halten. Damals und seit undenklichen Zeiten fanden häufige und zahlreiche Wallfahrten aus verschiedenen Weltgegenden zu den Reliquien des h. Quirinus Statt, wovon die Bürger gro-

o) Eine ausführliche architektonische Beschreibung hat Culpiz Boisserée in seinen „Denkmälen der Baukunst am Niederrhein“; er hält unsere Kirche für ungemein wichtig zur Beurtheilung der Architektur des Mittelalters und zählt sie zu den merkwürdigsten noch erhaltenen Monumenten aus der sogenannten Uebergangsperiode, da sie das Schwanken des Styls und den Uebergang in einen neuern ganz deutlich bezeichne. — Auch vergleiche man die Beschreibung der Kirche in Prissacs Leben und Treiben der Neuffer S. 80—90.

p) Aus den Akten dieses Processes ersehen wir, daß damals die Stiftsdamen (moniales) noch dem Orden des h. Benedict angehörten.

ßen Bortheil zogen. Die Pilger brachten viele Opfer der Kirche dar, in Geld, Getreide, Wachs, Leinwand, Vieh u. a. Man schätzte in jener Zeit den jährlichen Betrag dieser Opfer zu 2000 Rheinischen Gulden (Floren.) und darüber. Alle diese Opfer bezog die Abtissin, und sie waren, dem Herkommen gemäß, zur Instandhaltung der Kirche bestimmt. Die Bürgerschaft hatte nur für die Glocken und das Holzwerk des Thurmes zu sorgen.

Mehrmal ist die Kirche vom Wetterstrahle getroffen worden. Das erste Mal, so weit wir Nachricht haben, im J. 1496 den 23. Jul., wo der Blitz in den westlichen Thurm fuhr, die Glocken von der Glut des Feuers schmolzen, wie auch das Blei, womit damals das ganze Dach bedeckt war, und das Dach selbst, mit Ausnahme des über dem östlichen Thurme, verbrannte q). — Das andere Mal 1667 den 17. Oct.; damals zündete der Blitz wiederum den westlichen Thurm, schlug nach dem Kirchhofe zu ein großes Loch in die Mauer und beschädigte die Cronamente des Thurmes und schmelzte das Blei desselben r). Wiederum wurde die Kirche im J. 1697 den 14. Mai um Mitternacht vom Blitze getroffen, jedoch ohne Schaden zu leiden s). Zuletzt endlich den 6. Febr. 1741, wo der Schaden sehr groß war, indem die Helme oder Spitzdächer der beiden Thürme und das ganze Dach bis zum Gewölbe wegbrannten, und alle vier Glocken zerschmolzen.

Auch im Truchsessischen Kriege, bei der gewaltsamen Einnahme der Stadt J. 1586 und dem dabei entstandenen Brande erlitt diese Kirche große Beschädigung und Verwüstung, indem nicht allein das Innere ganz verheert wurde, sondern auch das ganze Holzwerk des Glockenthurms und ein großer Theil des Kirchendaches verbrannte und die Gewölbe und Mauern der Kirche bedeutenden Schaden litten. Die Abtissin und die Capitulare des Stiftes ließen zwar so bald als möglich J. 1588, um größere Beschädigung zu verhüten, den St. Johannisthurm über dem Chore sammt den umherstehenden vier kleineren Thürm-

q) Wern. Tit. Annales Noves.

r) Memorienbuch des ehmal. Stiftes im Stadt-Archive.

s) Nach einem Kirchenbuche.

chen, ferner das hohe Chor, das St. Johanschor und das Damenchor, auch das Langhaus oder mittlere Schiff mit seinen Abhängen und Nebengebäuden, obschon diese Baute dem Stifte sehr ungeliebt kam und es sich zu Verkaufung von Grundbesitzungen genöthiget sah, wieder herstellen und bedachen: aber der westliche Thurm blieb noch viele Jahre unbedeckt und seiner Glocken bis auf eine beraubt. Denn das Stift forderte, daß der Rath und die Gemeinde der Stadt den Glockenthurm mit seinen Abhängen wieder herstellen und neue Glocken verschaffen, auch dem Stifte seine Auslagen für die Reparatur des Schiffes und seiner Nebengebäude erstatten sollte. Da nun die durch den Truchsesischen Krieg und seine Folgen sehr verarmte Gemeinde sich dessen weigerte, so entstand ein langjähriger Proceß darüber, während dessen der Thurm allen nachtheiligen Einwirkungen des Regens und Sturmes ausgesetzt blieb, so daß die Kirche großen Schaden litt, indem einige Gewölbe durch Schnee, Regen und Ungewitter verderben und einstürzten, andere aber, wie auch die zunächst angebauten Giebel und Mauern dermaßen geschwächt wurden, daß Einsturz und große Gefahr für die Aus- und Eingehenden zu befürchten stand ¹⁾. Es scheint, daß der Streit darüber lange gedauert hat; im J. 1617 war er noch nicht entschieden; er war am Kais. Reichskammergericht in Speier anhängig. Die Stadt hatte damals mehres zu bauen, nämlich eine neue Aek zu Selikum und eine neue Schleuse am Oberthor. Es wurde darum zum Kirchenbau, zu welchem der Kurfürst durch Zwangsmittel nöthigte, ein Simplum auf die Bürgerschaft ausgeschrieben, um Andreastag 1618 zu kollektiven. In demselben Jahre wurden auch zu der einen Glocke, welche noch vorhanden war, zwei neue auf Kosten der Stadt gegossen. Der Kirchenbau muß aber noch einige Jahre ausgesetzt geblieben seyn; denn die in der südlichen Mauer des Querschiffes enthaltene Jahrzahl 1627 beweiset, daß damals erst der obere Theil dieser Mauer restaurirt worden ist.

Ein neuer Hochaltar war bald nach der Truchsesischen Verwüstung errichtet worden. Im J. 1667 wurde ein neuer Altar,

¹⁾ Aus archivarischer Quelle.

in welchen die Reliquien des h. Quirinus gesetzt worden sind, von der damaligen Abtrissinn Elisabeth Margaretha von Bernsaw aufgestellt. Das Holzwerk hat 525 Thaler, das Gemälde dazu, von Christoph Engelhard von Köln gemalt, 250 Thlr. gekostet. Der Altar wurde den 17. Sept. aufgerichtet, den 23. das Gemälde eingesetzt u).

Die größte Veränderung in der äußern Form erlitt die Kirche nach dem Brande im J. 1741. Damals wurden nämlich die Säulengallerien an den drei Chorrundungen weggenommen. Der Glockenthurm verlor seine fast 140 Fuß hohe Dachspitze, welche durch eine viel niedrigere ersetzt wurde; der östliche Thurm, jetzt Quirinusthurm genannt, erhielt seine gegenwärtige kuppelförmige Bedachung; auch wurden damals die vier ihn umgebenden Thürmchen abgetragen. Eine andere Veränderung, die zu zwei verschiedenen Zeiten Statt gefunden, besteht darin, daß man die beiden Seitenkapellen mit Durchbrechung der Seitenmauer verlängert und so die ursprüngliche Form durch Anfügung unpassender, in einem fremden Style erbauter Vergrößerungen entstellt hat.

Aber ungeachtet dieser wichtigen, zum Theil entstellenden Veränderungen ist es noch immer ein herrlicher, ehrwürdiger, von der Frömmigkeit und dem ernstern Kunstsinne vergangener Jahrhunderte zeugender Tempel, die schönste, großartigste Zierde der Stadt Neuß und vor allem Andern der erhaltenden Pflege der Gemeinde werth. Möge recht bald in durchgreifender Weise und im ursprünglichen Style alles Schadhafte daran ausgebeffert, ergänzt und erneuert werden! und möge er dann noch Jahrhunderte hindurch mit dem Feierklange seines herrlichen Glockengeläutes v) die Bewohner zur Anbetung Gottes ver-

u) Archiv. Nachr.

v) Dieses Geläute wurde nach dem letzten Brande im J. 1743 auf Kosten der Stadt gegossen, aber im J. 1764 wieder umgegossen. Nach dieser Umgießung, bei welcher noch viel Kupfer und englisches Zinn hinzugehan wurde, wog die größte Glocke, welche als Stiftsglocke erklärt wurde, 5600 Pfund, die große Stadtglocke 3850 Pfund, die zweite Stadtglocke 2600, die dritte 2250 und die Messingglocke 327 Pfund. Die Stiftsglocke wurde bei der sogenannten Taufe (Segnung) Quirinus genannt, die große Stadtglocke Maria, die zweite Stadtglocke Anna, die dritte Donatus, die Messingglocke Josephus.

sammeln und dem ankommenden Wanderer aus der Ferne schon die frühere Größe der Stadt und den christlichen Sinn ihrer Bürger verkünden!

Die letzte bedeutende Veränderung erhielt die Kirche im Anfang unseres Jahrhunderts, nach Aufhebung des Münsterstiftes, durch die Fürsorge des damaligen würdigen Pfarrers, spätern Consistorialrathes Herrn Poll und nach der Anordnung des Herrn Professors Wallraf in Köln. Sie erstreckte sich aber, außer daß die Kirche von allen Seiten frei gestellt wurde, vorzüglich auf das Innere. Dahin gehören das Belegen des Chores mit Marmorplatten und die kolossalen Wandgemälde, eine der frühesten Arbeiten des berühmten Malers P. Cornelius. Der damals nicht sehr passend gewählte Anstrich wurde jüngst (S. 1838 u. 39) durch einen neuen geschmackvolleren ersetzt, und in Kurzem wird auch ein neuer Hochaltar von Beiträgen der Neußer errichtet werden.

§. 50.

Die treue Anhänglichkeit, welche die Stadt Neuß gegen Otto, so lange sie nicht der Uebermacht weichen mußte, bewiesen hatte, erkannte dieser späterhin dankbar an, indem er durch eine Urkunde vom J. 1213 d. 31. Jan. den Neußern die schon durch Heinrich VI. verliehene Freiheit vom Rheinzoll zu Kaiserswerth erneuerte. Sie sollten dort, heißt es in der Urkunde, ganz derselben Freiheit und Ehre, wie die Bürger Kölns, genießen w).

Nicht lange darnach (S. 1222) gelang es den Neußern die verschiedenen Dienste und Lasten, welche sie bisheran den Erzbischöfen leisten mußten, in eine bestimmte jährlich zu zahlende Summe von 40 Mark zu verwandeln. Der damalige Erzbischof Engelbert I. bewilligte ihnen dieses, wie er sich in der Urkunde dat. Angermundt d. 13. Aug. 1222 ausdrückt, wegen ihrer

w) „Attendentes magnam dilectionem et fidei constantiam, quam dilecti nostri Fideles Burgerenses de Nussia firmiter erga nos habuerunt semper et laudabiliter, eos ab solutione Thelonei apud Castrum de Werd absolutos facimus et omnino quietos; volentes et precipientes eosdem omni libertate et honore in predicto castro nostro gaudere, quam dilecti civibus nostris fidelibus Coloniensibus habere consueverunt. Beglaubigte Copie der Urkunde im Archive zu Neuß.

vielfach bewiesenen Zuneigung gegen die kölnische Kirche und um das Wohl der Stadt zu fördern x). Daß dieses Jahrgeld noch eben so im vierzehnten Jahrhundert bestand und am Remigiustage (1. Oct.) bezahlt wurde, ersieht man aus einer Quittirung darüber vom Erzbischof Engelbert III. datirt Neuß 1365 d. 1. Jan. y).

Daß aber damals den Erzbischöfen und Bischöfen noch freie Hand in Anordnung des Städtewesens überhaupt gelassen war, sehen wir aus einer Urkunde des Kaisers Friedrich II. z), worin es heißt: „Da von den vorigen Zeiten her die Anordnung des Städtewesens durch Verleihung der Kaiser den Erzbischöfen und Bischöfen zusteht, so sollen auch alle ohne ihre Beistimmung erwählten Bürgermeister, Gemeinderäthe und andere solche Verwalter abgethan, und alle Briefe, welche die Städte darüber erhalten haben möchten, für nichtig und kraftlos erklärt seyn.“ Und daß die kölnischen Erzbischöfe dieses Recht in den kleinern Städten, namentlich in Neuß, fernerhin und immerfort ausgeübt haben, werden wir bald aus dem Walten und den Anordnungen Conrads von Hochsteden und im weitern Verfolge dieser Geschichte wahrnehmen.

§. 51.

Im Jahr 1247 soll die Stadt Neuß a), nach anderer Angabe b) das Städtchen Worringen als Versammlungsort der Fürsten zur Wahl eines neuen Deutschen Königs erlesen worden

x) „Cum dilecti nostri Burgenses in Nussia a primordio nostræ sublimationis devoti affectus et affectuosæ devotionis multiplici exhibitione erga nos et Ecclesiam Coloniensem adeo se dignos reddiderunt, quod circa eorum promotionem operam merito debeamus impendere propensioem, — — — concessimus eisdem quod annuatim imposterum quadraginta marcas pro annuo servitio assignabunt, et eis solutis ab omni exactionis onere quacunque ingruente necessitudine liberi existant et immunes.“ Beglaubigte Copie der Urkunde im Archiv zu Neuß.

y) Neusser Archiv.

z) Die Urkunde ist angeführt von Pfister Geschichte der Deutschen, Band II. S. 541.

a) Wern. Tit. Annal. Noves.

b) Magnum chronicum Belgicum.

seyen. Diese Wahl geschah deswegen an einem der genannten Orter, weil der Erzbischof von Köln, der gewaltige Conrad von Hochsteden c), zu dessen Gebiet beide gehörten, sie vorzüglich betrieb. Bei dieser Wahlversammlung in Neuß oder Worringen waren zugegen d): Der vom Pabst Innozenz IV. abgesandte Cardinal Capucius, die Erzbischöfe Gerhard von Mainz, Conrad von Köln, Arnold von Trier, Wenceslaus, König von Böhmen, mit zwei Söhnen, der Pfalzgraf Otto der Erlauchte, Johann I. Markgraf von Brandenburg, Heinrich Bischof von Lüttich, Otto Bisch. von Utrecht und andere; sie wählten den Grafen Wilhelm von Holland. Der neugewählte König, der seiner Jugend wegen (er war 20 Jahre alt) noch Knappe war, wurde nun erst im Dom zu Köln unter vielen Ceremonien e) vom König von Böhmen zum Ritter geschlagen, hierauf nach der Krönungsstadt Aachen geführt, aber erst nach langer Belagerung von den Bürgern hineingelassen und dann am Allerheiligen-Feste mit der gewöhnlichen Feierlichkeit gekrönt. Dieser König war aber, obschon persönlich tapfer und ritterlich gesinnt, doch viel zu schwach an Land und Leuten, um bei der arzen Verwirrung dieser Zeit, wo mehr als je zuvor im Deutschen Reiche das Faustrecht sich geltend machte, das königliche Ansehen mit Kraft zu behaupten. Auch zerfiel er mit dem Erzbischof Conrad von Köln, und der Streit zwischen ihnen wurde bei einem gemeinschaftlichen Aufenthalte in Neuß im J. 1254 so heftig, daß Conrad an das Haus, in welchem der König mit dem päpstlichen Legaten Capucius sich befand, Feuer anlegen ließ und beide mit Noth entkamen f). König

c) Er hat seinen Namen durch das Beginnen des Dombaus in Köln verewigt. Sein Bruder Friedrich Graf von Hochsteden oder Postaden schenkte seine Grafschaft mit den Burgen Are, Hart und Postaden und allen dazu gehörenden Vasallen, Ministerialen, Allodien, Lehen und Gütern J. 1246 der kölnischen Kirche, welche Schenkung der Erzbischof Conrad bestätigte.

d) *Magnum chron. Belg.*

e) das *Magn. chron. belg.* beschreibt bei dieser Gelegenheit diese Ceremonien, wie auch die bei der Krönung in Aachen gebräuchlichen.

f) *Alb. Stad. ad a. 1254.* Inter regem Wilhelmum et Coloniensem Archiepiscopum in Nussia tanta controversia surrexit, quod Coloniensis applicato igne valido ad domum, in qua erat legatus cum rege, voluit ambos incendio suffocare, vix evaserunt.

Wilhelm hatte am Martinstage des J. 1253 einen Hofstag zu Neuß gehalten, auf welchem unter andern Wilhelm Graf von Jülich und sein Bruder Walram, Herzog Heinrich von Brabant, Graf Otto von Geldern, Herzog Walram von Limburg, Graf Adolph von Berg zugegen waren. Es wurde hier eine Urkunde ausgefertigt, durch welche Graf Dietrich zu Cleve dem Herrn Conrad von Molenark das Burggrafthum zu Thoneberg (Tomberg) unter gewissen Bedingungen überließ.

§. 52.

Um dieselbe Zeit, nämlich im J. 1256 g) wurde zu Neuß ein großes Turnier gehalten, wobei, wie gewöhnlich bei solchen Kampfspieleu, viele Fürsten und Herrn zusammen kamen. Es wurde von den Kämpfenden ein Anfall der Mongolen, die damals Ungarn und Polen verheerten und bis in Schlesien vorgedrungen waren, dargestellt. Aber aus der großen Freude und Feier entstand bald großes Unheil, indem viele der Ritterschaft in ernsten blutigen Kampf geriethen, so daß Adolph Graf von Berg, Eberhard Graf von der Mark, der Graf von Loß und noch 36 h) Edelleute ihr Leben einbüßten.

§. 53.

Wie einst im elften Jahrhundert der Erzbischof Anno die Hórigkeit in der Stadt Neuß aufgehoben und ein deutsches Bürgerthum gegründet hatte: so wurde dasselbe nun im dreizehnten Jahrhundert durch die Zugeständnisse und Freibriefe Conrads von Hochsteden befestiget und erweitert. Die neußer Bürger hatten in dem Streite zwischen ihm und dem König Wilhelm zu ihm gehalten; dafür bezeigte er sich, wie einst Anno, in mehrfacher Weise dankbar.

Erstens hatte er ihnen schon im J. 1248 durch eine Urkunde, gegeben Köln d. 4. Aug. dieses J. den bisherigen Gemeinde-Besitz der Viehtrift bei Neuß, Búderich und Karlsforst (Kaars) bestätigt, damit sie sich derselben ohne alle Hinderniß ruhig und ungestórt freuen möchten i).

g) Teschenmacher Annal. Cliv. P. II. p. 234 & 436.

h) Nach einer andern Lesart 366.

i) „indulgemus ut illas communitates quæ vulgo dicuntur Gemeinde, quas apud Nufsiam, Búderich et Karlsforst obtinaiſc hæctenus

Dann erlaubte er ihnen durch Urkunde vom 31. Jan. 1254, ein Castell, welches er in der Stadt Neuß am Rhein errichtet hatte, abzubrechen, so zwar, daß weder er noch seine Nachfolger jemals eine Veste in Neuß oder innerhalb des Burgbannes der Stadt gegen den Willen der Bürger erbauen dürften k). Er bewilligte ihnen dieses wegen ihrer unwandelbaren Treue gegen die kölnische Kirche, weil man sich auf sie verlassen und an ihrer Beständigkeit gar nicht zweifeln könne l). Auch erlaubte er ihnen in derselben Urkunde, die Insel neben der Stadt zwischen dem Rhein und dem Erstflusse nach Möglichkeit wegzuschaffen, weil von dieser Insel zu befürchten war, daß sie durch angeschwemmten Sand immer mehr anwachsen und der Stadt den Rheinstrom gänzlich entziehen möchte m). Ferner gab er durch diese Urkunde den Neußern die Freiheit von allen Zöllen, die er und seine Nachfolger, selbst durch Noth gedrungen, im Erzstifte anlegen würden n). Endlich bestätigte er alle Freiheiten oder gute Gewohnheiten und Gerechtigkeiten, die von Alters her bestanden, oder die sie neuerdings erworben hätten, damit sie sich derselben in Ruhe erfreueten o).

dinoscuntur, cum omni integritate obtineant et his sine omni impedimento pacifice gaudeant et quiete.“ Beglaubigte Copie der Urkunde im Stadt-Archiv, so auch der folgenden.

- k) „Castellum in Oppido Nufsiensi super Renum a nobis constructum ipsis licentiavimus demoliri et destruere penitus, nullo usquam tempore a nobis ac nostris successoribus reparandum — — quod nunquam imposterum in ipso Oppido nec infra Burgibanum ipsius Oppidi aliqua constructur munitio contra ipsorum civium voluntatem.“
- l) „quod Scabini et Cives Nufsienses semper inventi fuerint in devotione suæ matris et Domine Coloniensis Ecclesie ut fideles filii inseparabiliter persistentes — — — ita quod plene possit de ipsorum fide confidi et de constantia nullatenus dubitari.“
- m) „illam quoque insulam juxta ipsorum opidum inter Rheni et Arlepæ flumen sitam, de qua certi causa periculi timebatur, ea videlicet quod ipsa insula per arenas aquarum inundantium se protendens et magis ac magis pro tempore se dilatans oppido ipsi posset auferre seu subducere fluxum Rheni, ipsis ob hanc causam licentiavimus pro ipsorum possibilitate delere.“
- n) „pro nobis et successoribus nostris promisimus et promissum eis servabimus bona fide, quodsi aliqua forte necessitas, sicut aliquoties accidit, nos induxerit, aliquot instituere Thelonea, ubicumque locorum nostri districtus ab illorum præstatione seu solutione liberi erunt penitus et immunes.“
- o) „Adhæc quascunque libertates seu bonas consuetudines atque jura habuerint ab antiquo seu de novo adepti fuerint, his eos volumus favorabiliter et quiete gaudere.“

Man sieht aus diesen wiederholten Zollbefreiungen, daß die Landesherrn es schon recht gut zu schätzen wußten, was ihnen die Städte seyn konnten, welchen Schutz, welche Hülfe sie von ihnen in ihren vielfachen Streitigkeiten und Fehden zu erwarten hätten.

Wichtiger und auf die innere Verfassung der Stadt einwirkender ist die Urkunde Conrads vom Jahr 1259 d. 23. Mai. In derselben gibt er nämlich die Wahl der Schöffen, welche Anno zur Hälfte sich vorbehalten hatte, den Neußern gänzlich frei. Wegen der aufrichtigen und lobenswürdigen Treue p) und Ergebenheit der Neußer gegen die kölnische Kirche, sagt Conrad, habe er gemäß der alten und bisher beobachteten guten Gewohnheit auf den Rath seiner Getreuen und mit Einverständnis des Domkapitels bewilliget, daß die Schöffen des neußer Gerichtes andere Schöffen in freier Kür erwählen können, so oft eine Schöffensstelle erlediget werde. Außerdem solle die Stadt von jetzt an noch andere zwölf oder vierzehn Beamten haben q), welche „Amptmänner“ genannt wurden, nach der Zahl der Schöffen; zwei derselben, wie auch zwei Schöffen, sollen amtliche Zeugen seyn bei Kauf und Verkauf, Schuldverschreibung und Verpfändung. Und bei Erledigung r) solcher Amptmannsstellen sollen die übrigen Amptmänner und die ganze Gemeinde der Stadt Neuß miteinander andere an die Stelle der abtretenden erwählen, wie sie es dem Gemeinwohl der Stadt für dienlich erachten. Ferner sollen gewisse statuta, welche gewöhnlich

p) „cum vestrae devotionis et fidei digna laude sinceritas erga nostram Ecclesiam semper fervens inventa — juxta antiquam et hactenus observatam bonam consuetudinem, de nostrorum fidelium consilio, accedente etiam ad hoc Capituli Coloniensis Ecclesiae conventia et assensu, ut vos Scabini Scabinos positis eligere quotiescunque vacare contigerit officia Scabinatus, ac libera super hoc electione gaudere.“

q) „quod ex nunc in antea duodecim officiatos vel quatuordecim qui Amptmann vulgariter appellantur, juxta certum numerum Scabiorum habeatis perpetuo, quorum duorum testimonio quemadmodum duorum Scabiorum stet in venditionibus, emptionibus seu actionibus debitorum et in his quae pignori obligantur.“

r) „ac ut deinceps vacantibus officialium praedictorum officiis universitas oppidi Nufsiensis nec non officiales qui fuerint superstites, alios in locum decedentium pariter eligant, prout utilitati communi ejusdem oppidi viderint expedire.“

„Brüchten“ genannt werden, durch den zeitigen Schultheiß des Erzbischofs und durch die Schöffen, Amptmänner und Bürgermeister von Neuß gemeinschaftlich geschehen, und das Einkommen davon solle getheilt werden, so daß dem Schultheiß der dritte Theil, den Schöffen, Amptmännern und neußer Bürgern zwei Drittel zufallen s).

Dann bestätigt er die schon von Engelbert I. eingegangene Bewilligung, daß er nämlich „nach alter Gewohnheit“ unter dem Namen der jährlichen „Beede“ nicht mehr als 40 Mark zu fordern habe, es sei denn, daß er mit guter Einwilligung der Bürger Etwas mehr erhalte t).

Zuletzt behauptet er für sich und seine Nachfolger das Recht der Gerichtsbarkeit in der Stadt Neuß und die Einkünfte derselben u).

In dieser von Conrad zugestandenen freien Wahl aller Schöffen und eben so vieler Amptmänner sehen wir einen wesentlichen Fortschritt der Gemeinde-Verfassung. Diese neuen Beamten, gleichsam Räte der Schöffen, Beigeordnete des Stadtgerichts, von der Gesamtheit der Bürger gewählt, waren ohne Zweifel durch die fortschreitende Entwicklung der städtischen Verhältnisse, durch Vermehrung der Gemeinde-Geschäfte nothwendig geworden; in beiden aber, den Schöffen und diesen Amptmännern, liegen die Keime des spätern Stadtrathes v). Denn gerade aus derselben Zahl von 28 Personen, deren 14 zugleich Schöffen waren, bestand noch in späterer Zeit, wenigstens noch im 17ten Jahrhundert, „der beständige Rath“ von Neuß. —

s) „per nostros et successorum nostrorum Schultetos qui pro tempore fuerint, et per Scabinos, Officiatos et Magistros Civium Nussiensium fiant communiter, et quod proventus statutorum eorundem partiantur, ita quod Schulteto pars tertia, Scabinis, Officiatis et Civibus Nussiensibus duæ partes cedant.“

t) „nobis nomine petitionis annuæ quadraginta Marcas et non amplius a vobis universis competere juxta ipsam antiquam consuetudinem confitemur, nisi forsitan obtinere cum bona vestra voluntate possimus a vobis, nobis amplius quid impendi.“

u) „salvis per omnia nobis ac nostris successoribus nostris in Opido Judiciis ac Judiciorum proventibus.“

v) Man vergleiche über diese städtischen Verhältnisse Hüllmann Städtewesen des Mittelalters B. II. S. 295. ff.

An der Spitze des Stadtgerichtes stand ein erzbischöflicher Beamter, jetzt Schultheiß, später Vogt genannt; dieser übte im Namen des Erzbischofs als Landesherrn die Ober-Gerichtsbarkeit aus, wenn gleich seine Gewalt durch das Gutbefinden der Schöffen beschränkt war. Der Schultheiß oder Vogt hegte zwar Gericht, aber ohne eine Stimme bei Findung des Urtheils, welches von den Schöffen allein erfragt und eingebracht werden mußte. Um zum Schöffen gewählt werden zu können, mußte man Bürger und von vier Ahnen her frei und an seinen Rechten unbescholten seyn w).

§. 54.

Im Jahr 1255 x) trat Neuß mit andern Städten am Rhein und in Westphalen dem Rheinischen Bunde bei. Es war dieses eine Verbindung vieler Städte, besonders am Oberrheine und in Schwaben y); sie hatte schon im J. 1247, gleichzeitig mit König Wilhelms Erwählung ihren Anfang genommen, und Mainz, Worms und Oppenheim hatten dazu das Beispiel gegeben: aber sie erweiterte und befestigte sich erst einige Jahre später. Im J. 1253 schworen Mainz, Köln, Worms, Speier, Straßburg, Basel u. a. Städte am Oberrheine einen zehnjährigen „heiligen Frieden“ z); mit ihnen schworen die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Trier, die Bischöfe von Worms, Straßburg, Metz, Basel und viele Grafen und Edle des Landes. Ihr Zweck war Sicherheit des Handels und der Schifffahrt gegen Raub und Gewaltthat in diesen Tagen des Faustrechtes, wo die Macht des Königs ein Schattenbild war, wo auf allen Höhen Raubschlösser droheten, wo allenthalben willkürliche Zölle erpreßt wurden. Die Städte sahen ihren Handel und ihr Gewerbe durch dieses Raubwesen am meisten benachtheiligt und gestört, und da sie bereits die Stärke ihrer Mauern

w) S. Hüllmann a. a. O.

x) Fischer Geschichte des deutschen Handels. B. II. S. 70.

y) Ihre Zahl und viele ihrer Namen, worunter Nussia, auch die der Fürsten, welche dem Bunde beitraten, hat das Chronicum Augustanum ad a. 1247.

z) „sanctæ pacis ofedera jurarunt.“ Chron. Aug.

und Thürme kennen gelernt hatten, so beschloffen sie, in Ermanglung eines kräftigen Schutzes vom Throne her, sich selbst Hülfe zu schaffen.

Hauptbedingung des Beitritts war a) Abschaffung aller Zölle zu Wasser und zu Lande, die nicht durch Reichsgesetze bestätigt seien. Gegen Friedbrecher versprachen die Eidgenossen mit aller Macht einander beizustehen bis zu erhaltener Genugthuung. Die Raubschlösser sollen durch gemeinsame Anstrengung zerstört werden. Zwistigkeiten zwischen Bundesgliedern entschieden vier erwählte Geschworne aus jeder Stadt oder Landschaft „nach Minne oder Recht“. Kein Kriegszug sollte ohne reifen Beschluß der Städte vorgenommen werden. Wer einem erklärten Feinde Beistand leiste, der werde aus der Stadt geworfen und an Habe und Gut, Andern zum Beispiel, gestraft. Landleute schützt der Bund, wenn sie den Frieden halten; wo nicht, so werden sie zur Strafe gezogen, wie die Lehnsleute, die mit ihren Herren gegen die Städte stehen. Die Städte ziehen die Schiffe an sich, damit keine andere Ueberfahrt über den Rhein sei als bei ihnen. Wer von Herrn und Rittern den Frieden nicht schwört, soll davon ausgeschlossen seyn. Jeder Theil der verbündeten Herrn und Städte soll bei seinem Rechte bleiben. Mainz schreibt den untern Städten, und Worms den obern. Zu den Berathungen schicken Herren und Städte ihre Geschwornen, und alle die mit den Städteboten reiten oder zu ihnen kommen, sollen Frieden haben und vor kein Gericht gezogen werden. Pfahlbürger b) sollen nicht ferner seyn. (Später im J. 1255 wurde in Betreff ihrer näher bestimmt: Wenn solche aufgenommen würden, so müßten sie mit Weib und Kindern das ganze Jahr in der Stadt wohnen, außer der Erndte- und Herbstzeit, doch solle auch in dieser Zeit ihr Haus [in der Stadt] nicht unbewohnt, nicht ohne Feuer und Rauch bleiben und offen seyn wie andere Häuser.) Wer Häuser und Höfe der Weltgeistlichen und Mönche beschädigt, wird als Friedbrecher gerichtet. Jede Stadt soll ihre Nachbarn

a) Nach Pfister Geschichte der Deutschen B. II. S. 594 ff.

b) So wurden Bürger genannt, die außerhalb der Ringmauern der Stadt wohnten.

auffordern, den Frieden mit ihr zu schwören. Alle Eidgenossen, Herren wie Städte, sollen sich so rüsten, daß sie zu jeder Stunde aufgeboten werden können. Die Städte von der Mosel bis Basel halten 100, die untern Städte 50 wohlgerüstete Kriegsschiffe mit Pfeilschützen und außerdem tüchtige Mannschaft zu Roß und zu Fuß. Wer 5 Pfund und darüber im Vermögen hat, der soll jährlich zur Fastenzeit einen Pfening erlegen; dies Geld sollen in jeder Stadt vier Geschworne sammeln, um ein „Friedenshaus“ zu bauen. Es sollen jährlich vier Hauptversammlungen in Sachen des heiligen Friedens gehalten werden: An dem Erscheinungsfeste (6. Jan.) zu Köln, im Ostern zu Mainz, auf Peter und Paul zu Worms, auf Mariä Geburt zu Straßburg.

Diese Bestimmungen machten die Städte in den Jahren 1253, 54 und 55, theils für sich allein, theils mit den verbündeten Herren, ohne Mitwirkung und ohne Einsprache des Königs Wilhelm. Dieser bestätigte sie sogar, als im J. 1255 die Abgeordneten des Bundes mit ihm zu Oppenheim zusammenkamen. Er erkannte den Bund als nothwendige Landfriedens-Anstalt an, und somit wurde das Recht der Bündnisse, nicht nur den Fürsten und Herren, sondern auch den Städten zugestanden. Auch wurde hier mit Genehmigung des Königs beschloffen, daß, wer Sendboten in Sachen des Friedens fangen, berauben oder sonst beschädigen würde, mit allen seinen Helfern des Landes vertrieben werden, und wer aus den Städten ihm Beistand leisten würde, für immer ausgeschlossen und sein Haus geschleift werden solle. Uebrigens hielt sich der König vor, Streitigkeiten mit nicht verbündeten Herren selbst zu vertragen oder an seinen Hofrichter oder an die Schultheisse gewisser Städte zu verweisen.

Um diese Zeit (1255) waren bereits sieben Erzbischöfe und Bischöfe, der Abt von Fulda und über zwanzig Grafen und Herren, wenn auch manche zum Theil gezwungen, dem Bunde beigetreten; die Zahl der verbündeten Städte von Basel bis Aachen, Münster und Bremen betrug über sechzig. Die ganze Vereinigung war ihrem Zwecke gemäß ein allgemeiner Landfrieden, der überall, wo Gewaltthat und Raubsucht sich erhob,

mit gewaffneter Hand rasch vollstreckt werden und, bei der damaligen Schwäche des kaiserlichen oder königlichen Ansehens, die Rechte des Reiches und des Kaisers schützen sollte.

Nach dem Tode Wilhelms von Holland (st. 1256 d. 28. Jan.) hielten die Rheinischen Bundesstädte eine Zusammenkunft in Mainz und beschloffen, weil man keinen König hätte, sich mit aller Macht zu rüsten und Söldner und Schützen anzunehmen, um einander gegen die, welche den Frieden nicht halten würden, Hülfe zu leisten und das Reichsgut, so lange das Reich erledigt seyn würde, zu erhalten. Ferner schworen die Städte, „zum Heil des ganzen Volkes und Landes,“ wenn die Wahlfürsten mehr als einen König wählen würden, keinem derselben anzuhängen, noch ihn einzulassen oder ihm zu huldigen.

Aber gerade hier scheiterte der Bund. Denn nachdem über ein Jahr lang der Thron erledigt gewesen, wurden endlich zwei Könige zugleich und noch dazu zwei Ausländer gewählt, Richard von Cornwallis und Alphons von Castilien; und da die zwiespaltige Wahl gerade durch Fürsten, die zum Rheinischen Bunde gehörten, nämlich durch Conrad, Erzbischof von Köln, und Arnold, Erzbisch. von Trier, veranlaßt worden war, so führte dieses die Auflösung des Bundes selbst herbei. Denn es wurde dadurch der letzte Beschluß der Städte, im Fall einer zwistigen Wahl keinem der Gewählten beizutreten, vereitelt, indem die niederrheinischen Städte mit dem Erzbischof von Köln den König Richard anerkannten und ihm, als er zweimal am Rheine hinaufkam und Gnadenbriefe e) freigebig spendete, ihre Hülfe zusagten, die oberrheinischen Bischöfe und Städte dagegen aus alter Ergebenheit gegen das Hohenstaufische Haus sich für dessen Verwandten Alphons erklärten.

So ward der Rheinische Bund, der so Vieles versprochen hatte, nach kurzer Dauer aufgelöst: aber er war ein großes Beispiel gewesen und ein Beweis von der Macht und der Willenskraft der Städte und ein Vorläufer einer andern viel ausgedehnteren Verbindung, der bald darauf entstehenden großen Deutschen Hansa.

e) So gab er auch eine Bestätigungs-Urkunde der Zollfreiheiten der Städte Köln, Reuß u. a., von welcher bald Rede seyn wird.

Für unsere Gegend ließ der Erzbischof von Köln nach Auflösung des Rheinbundes im J. 1259 einen besondern Landfrieden von Köln bis Mons schwören, welchem auch die Herzoge von Geldern, Cleve, Jülich, die Grafen von Mons und Sayn, der Bischof von Utrecht und die meisten niederrheinischen Städte beitraten, um sich so gegen das immer schrecklicher um sich greifende Fehde- und Raubwesen zu schützen. Denn jetzt erhoben sich wieder neue Schlösser auf den deutschen Bergen und neue Zölle wurden angelegt d), weshalb König Richard sich im J. 1268 genöthiget sah, einen Reichstag nach Worms auszusprechen, um über Maßregeln zur Abstellung solches Unheils zu berathschlagen. Es wurde ein neuer Landfrieden beschlossen und 1269 zu Worms beschworen, auch wirklich mit Abschaffung der Zölle ein guter Anfang gemacht, zugleich das Weggeld aufgehoben, das den Handel sehr beschwerte. Doch geschah erst im J. 1271 die strengste Vollziehung, in welchem alle in den letzten Zeiten willkürlich angelegten Zollhäuser niedergehauen wurden. Aber es wurden bald wieder neue angelegt, und so wurde auch der Landfrieden noch oft gebrochen und oft wieder erneuert. Und obschon die Kaiser die alten Reichsgesetze gegen die neu eingeführten Zölle wiederholt erneuerten und alle diejenigen, welche seit der Regierung Friedrichs II. aufgekomen waren, schlechterdings abgeschafft e) wissen wollten: so ertheilten sie dagegen sehr oft einzelnen Reichsständen neue Zollgerechtigkeiten, und diese ermangelten nicht, sich derselben durch Anlegung neuer Zollstätten und Erhöhung der alten Mauthen in vollem Maße zu bedienen f).

d) „omnia redierunt in pristinum malum statum“ Chron. Aug. I. c.

e) So hob Kaiser Ruprecht J. 1401 die von seinem Vorgänger Wenzel verliehenen Zölle auf und versprach, in Zukunft keine mehr ohne Wissen und Willen der drei geistlichen Kurfürsten zu verleihen. S. Urkunde darüber im „Archiv für die Geschichte und Statistik des Vaterlandes“ Bonn 1785. — Auch vereinigten sich mehrmals die am Rhein wohnenden Fürsten gegen die Anlegung neuer Rheinzölle z. B. im J. 1399 die Kurfürsten von Mainz, Köln, Trier und der Pfalzgraf Ruprecht. Urkunde ebendasselbst.

f) S. Fischer Geschichte des deutschen Handels. B. II.

§. 55.

Daß Neuß am Rheinischen Bunde Theil genommen (es wird namentlich im Chron. Aug. angeführt) ist ein unwidersprechlicher Beweis von dem bereits gestiegenen Ansehen und der Wichtigkeit dieser Stadt, wenn auch nicht erhellet noch irgendwo angedeutet ist, welchen Einfluß jene Verbindung auf ihr ferneres Schicksal gehabt habe. Es finden sich aber aus dieser Zeit zwei Urkunden vor, welche ebenfalls von der Wichtigkeit der Stadt Neuß und von der Ausdehnung ihres Handels Zeugniß geben, und deren eine besonders auch die Richtung dieses Handels gegen Norden außer Zweifel setzt.

Die erste derselben ist die Urkunde des Königs Richard vom J. 1257 g), worin dieser den Bürgern von Köln und Neuß und andern dem kölnischen Erzbischofe unterworfenen Städten ihre älteren Zollbefreiungen bestätigt. Sie sollten h) bei Bopard nur den althergebrachten Zoll entrichten, nämlich jedes Schiff, es möge groß oder klein seyn, nur zwei Denare und einen Dbol kölnischer Münze. Bei Kaiserswerth aber i) sollten sie von allem Zoll gänzlich frei seyn, wie es schon König Heinrich VI. bestimmt hatte; und bei Duisburg k) sollte es so bleiben, wie es seit den Tagen der Kaiser Friedrich und Heinrich nach altem Rechte dieser Stadt gewesen; und l) wenn vielleicht einer der vorgenannten Bürger in diesen drei genannten Städten be-

g) Die Urkunde ist abgedruckt in „Securis ad radicem posita“ pag. 287.

h) „ut Burgenses de Civitate Coloniensi et Nussia et aliis oppidis ad manus Archiepiscopi libere pertinentibus apud Bopardiam nullum de cetero, nisi antiquum, persolvant telonium, videlicet quod navis cujuscunque quantitatis, sive ea parva sive magna, tantum duorum denariorum et obuli Coloniensis moneta telonia persolvant.“

i) „apud Werdam vero ob omni telonio liberi sint et absoluti.“

k) „in oppido vero quod dicitur Duisburg juxta Rhenum hoc obtineat, quod a tempore Imperatorum Friederici et Henrici Antecessorum nostrorum ex antiquo jure ejusdem Civitatis obtinuerat.“

l) „tali conditione interposita, ut si forte præfati cives vel aliquis præfatorum civium aliorum merces quam suas deferre incusetur in his tribus oppidis prænominatis, sola manu juramento præstito, quod suæ sint, liceat affirmare, amota omni mora et impedimento, si forte quispiam moliretur eos morari vel impedire, sive infra nundinas sive extra.“

schuldiget würde, andere Waaren als die feinen zu verführen, so brauche er nur mit der Hand einen Eid zu schwören, daß sie ihm zugehören, und aller Aufenthalt und Hinderung solle gehoben seyn, sowohl bei Jahrmärkten als sonst.

Die andere ist eine Urkunde m) des Königs Erich von Dacien n) oder Dänemark, ausgestellt bei Winbergen J. 1270 d. 7. März, und an den Schultheiß, die Schöffen und Bürger von Neuß gerichtet. Er dankt ihnen, daß sie ein Schreiben von ihm gut aufgenommen und seinen Abgeordneten freundlich behandelt haben o), und erneuert sein Versprechen in diesem offenen Briefe, daß nämlich alle Bürger von Neuß, wenn sie das Siegel ihrer Stadt bei sich führen p), durch sein ganzes Reich keinen Zoll von ihren Gütern zu entrichten haben; und wenn sie etwas in seinem Reiche verlieren sollten, so wolle er es vierfach ersetzen q); ferner sollten die neußer Bürger, wenn sie dort Schiffbruch litten, nicht derjenigen Abgabe, welche „Grundtrure“ hieß, unterworfen seyn r).

§. 56.

Neuß war also damals die bedeutendste und durch Handel und Gewerbe blühendste Stadt des untern Erzstiftes. Auch floß noch in dieser Zeit der Rhein d. h. ein Arm desselben nahe

m) Im Archiv der Stadt Neuß.

n) Dacia statt Dania findet sich mehrmals in Schriften des Mittelalters, so unter a. in Ann. Bosov. bei Eccard Tom. I. col. 1009. — Unter den Provinzen des Dominikaner = Ordens wurde die 10te so genannt, welche Dänemark, Schweden und Norwegen begriff.

o) „super eo. quod nostras litteras gratanter recipistis et nostrum nuntium bene pertractastis, vobis plurimum regratiamur.“

p) „promissum nostrum — — quod omnis vestra universitas, de cetero ferens vestrae Civitatis intersignum, per totam nostram regionem nullum de suis propriis bonis Theloneum aliquod persolvent.“

q) „et si aliquid perdiderint in nostra regione predicta, nos in quadruplo restituemus.“

r) „quod de Concivibus vestris naufragantibus nullum onus quod vulgariter Grundtrure nuncupatur, in nostra regione recipi permittemus.“

an der Stadt vorbei. Zwar geht eine Sage s), der Rhein habe schon im 4ten Jahrhundert sich plötzlich von der Stadt entfernt: diesem widersprechen aber spätere bestimmte Thatsachen. Erzbischof Philipp von Heinsberg, der in der zweiten Hälfte des 12ten Jahrhunderts regierte, befreite das Kloster Meer vom neußer Land- und Wasserzoll u). Im J. 1248 ertheilte der Erzbischof Conrad von Hochsteden den kölnischen Bürgern die Freiheit vom neußer Zoll u), und sein Nachfolger Engelbert II. von Falkenburg bestätigte diese Freiheit J. 1262. Zwar könnte man diese Stelle vielleicht auf den neußer Landzoll deuten, wenn es nicht aus einer andern Urkunde desselben Conrad ausgemacht wäre, daß der Rhein zu seiner Zeit noch bei Neuß vorbeifloß, nämlich aus der oben angeführten Urkunde vom J. 1254, durch welche er den Neußern die Erlaubniß gab, die Insel zwischen dem Rhein und dem Erstflusse, welche sich durch angeschwemmten Sand immer mehr ausbreitete und den Rheinstrom der Stadt zu entziehen drohete, nach Möglichkeit wegzuschaffen. Wir sehen hieraus, daß um die Mitte des 13ten Jahrhunderts der Rhein noch in vollem Strome an der Stadt vorbeifloß, zugleich aber, daß die Gefahr, ihn zu verlieren, schon groß war, und daß man auf durchgreifende Mittel dachte, derselben zu begegnen. Auch ist es möglich, daß die Zurückziehung des Rheines schon sehr frühe begonnen habe. Wenn er nämlich einst, wie aus physischen Gründen wahrscheinlich ist, am Fuße jener Höhe, auf welcher das alte Oberkloster stand, vorbeiströmte, so muß er sich schon vor dem Ende des 12ten Jahrhunderts von da entfernt haben. Denn um diese Zeit finden

s) Diese Sage und das damit verbundene Märchen findet sich bei Gelenius *De sacra et civ. magnitudine Coloniae*. Lib. I. p. 34. — Vgl. Aldendorff Beiträge zur Neußer Chronik, wo S. 78 die Sage erzählt und widerlegt wird.

t) „A telonio quoque Nufsiæ tam navali, quam forensi in suis solummodo sarcinis vel nutrimentis prænominatam ecclesiam immunem esse statuimus et in perpetuum absolvimus.“ Urkunde vom J. 1169, in Kremers Beiträgen.

u) „nullum de eorum bonis apud Nufsiam — nec infra Colonia aut supra accipiemus telonium.“ Dasselbe ist in einer späteren Urkunde vom J. 1252 wiederholt. *Securis ad radicem posita*.

wir am Fuße dieser Höhe einen Arm der Erft, der bei Grimmlinghausen aus dem Erftflusse ausging, die dort stehende Mühle der Abtissinn trieb, dann am eben genannten Oberkloster vorbeiging und bei Neuß in den Rhein mündete. Wir wissen dieses aus der oben erwähnten Urkunde des kölnischen Erzbischofes Adolph von Altena vom J. 1195, wodurch er dem genannten Kloster den Fischfang im Erftflusse, welcher am Kloster vorbeifloß, und zwar von der Mühle der Abtissinn an bis zum Rheine schenket.

Was nun um die Mitte des 13ten Jahrhunderts unternommen worden und wie weit die Wegschaffung oder Vergringerung der Insel gelungen sei, wissen wir nicht; aber ganz gewiß war der Rhein, und zwar als schiffbarer Strom, durch das ganze 13te Jahrhundert und während der Hälfte des 14ten noch nicht der Stadt entzogen, wie dieses durch mehrere Thatsachen und in Urkunden vorkommende Stellen erwiesen ist. So befahl im J. 1286 der damalige Erzbischof Siegfried von Westerburg dem Zolleinnehmer zu Neuß, Adam Nuen, in Zukunft von den Duisburgern, welche den Rhein hinauf- und hinabschifften, eine geringere Summe zu erheben v). Daß dieser Rheinzoll noch im J. 1310 zu Neuß bestand, sehen wir aus einer Nachricht des Gelenius, indem er berichtet, daß in genanntem Jahre der Erzbischof Heinrich von Birnenburg die Zölle zu Andernach, Bonn und Neuß erhielt, bei welchem letztern er beifügt „der jetzt in Zons entrichtet wird“ w). Er bestand ferner noch im J. 1346, wie wir aus einer Zoll-Bestätigung ersehen, die Kaiser Karl IV. dem damaligen Erzbischof von Köln, Walram, ertheilte und worin es heißt: Die Zölle in den Städten Andernach, Bonn, Neuß, Berck (Rheinberg), welche einst unsere Vorfahren den Erzbischöfen von Köln auf dem Rheinströme bewilligt haben und in deren Besitz die frühern Erzbischöfe waren und der jetzige

v) Diploma Civitati Duisburg. datum de telonio Noves. Teschenmacher Cod. Diplom.

w) „Denique tunc obtinuit privilegia teloniorum in Andernaco, Bonna, Novesio (nunc in Zons solvitur). Gelen. admir. magnit. Coloniae l. I. p. 77. — Harzheim „Caesaris munificentia.“

ist, bestätigen wir ihm und seinen Nachfolgern auf immer x). Selbst noch im J. 1362 bestand er, einer Urkunde gemäß y), durch welche die Neuffer von ihrem Antheil an diesem Zolle ein Drittel ihren Freunden von Andernach, ein anderes Drittel ihren Freunden von Bonn überlassen und nur ein Drittel für sich behalten.

Bis weit in's 14te Jahrhundert also floß der Rhein, d. h. ein bedeutender, schiffbarer Arm desselben an Neuß vorbei, und ohne Zweifel wurde dieser Arm durch fortgehende Anschwemmung und durch Ausdehnung jener Insel nach und nach versandet und ausgefüllt. Wann endlich derselbe in solchem Grade versiecht sei, daß er nicht weiter zur Fahrt für größere Schiffe benutzt werden konnte, läßt sich wegen Mangels an Nachricht nicht genau angeben; doch war es sicher vor dem J. 1377 der Fall, denn in einem Schiedsrichterspruche z) aus diesem Jahre wird Meldung gethan von bereits geschehener Verlegung des Rhein-zolles von Neuß nach Zons.

Damit nun aber die Stadt Neuß, welche damals bedeutenden Handel trieb, durch diese Entfernung vom Rheine nicht auch von der Schifffahrt auf demselben und vom Handelsverkehr ausgeschlossen würde; unternahm man es, einen Canal, welcher „Kehl“ auch „Kelle“ genannt worden, aus dem Rhein, nämlich dem entfernteren, einzig noch schiffbaren Arm desselben, auf die Stadt zu führen. Wann dieser Canal angefangen und wann er vollendet worden, ist unbekannt. In dem eben ange-

x) „vectigalia seu telonia in suis oppidis Andernaco, Bonna, Nussia, Bercka olim per nostros prædecessores super Rheni alveo concessa et donata Archiepiscopis pro tempore existentibus et in quorum possessione plures Archiepiscopi prædecessores et ipse nunc Archiepiscopus fuerunt et est, sicut idem Archiepiscopus ea in præsentiarum tenet et possidet, eidem Arch. et suis successoribus in perpetuum — confirmamus.“ *Securis ad radicem*, pag. 288.

y) Im Andernacher Archiv. „Den Thurnoiß, den wir hain an dem Zulle zu Nuysse, dat wir des unsern Brunden von Andernach eyn Dryttheil, Uns Brunden von Bunne eyn Dryttheil sollen geven ind Handtreichen, ind dat ander Dryttheil sollen wir behalten.“

z) Zwischen dem Erzbischof Friedrich von Saarwerden und der Stadt Neuß, gesprochen zu Brühl durch Ulrich Herrn zu Winstingen. Es wird später Rede davon seyn.

fährten Schiedsrichtersprüche ist auch Rede von einem Canal, welchen die Stadt des gemeinen Landesbesten wegen graben sollte a). Ob damit eben dieser Canal gemeint sei, mag beim Mangel bestimmterer Nachrichten auf sich beruhen.

Von diesem Rhein = Canal ist Rede bei der Burgundischen Belagerung im J. 1474, indem er damals die Insel, deren Befestigung Karl dem Kühnen viele Anstrengungen kostete, vom sogenannten Hammfelde trennte. Karl ließ ihn stellenweise mit Sand, Steinen und Holz anfüllen, um seinen Truppen die Verbindung zu erleichtern. Er wird zwar von den Schriftstellern der Zeit Rheinarm, *Rheni brachium*, auch geradezu Rhein genannt; daß aber damit nicht der eigentliche Rheinstrom, sondern nur ein aus dem Rhein geführter Arm könne verstanden werden, geht eben aus einer dieser gleichzeitigen Schriften, dem *Magnum Chronicum belgicum*, deutlich hervor. Wir werden bei jener Zeit darauf zurückkommen.

Auch im Truchsessischen Kriege J. 1586 bestand der Canal noch, und es befanden sich damals zwei kleine Festungswerke oder Schanzen (*castella*) daran b). Er findet sich auf allen topographischen Karten der Stadt Neuß aus dieser Zeit c). Er war so breit und tief, daß schwer beladene Schiffe auf demselben zur Stadt fahren konnten. Später jedoch, da die Stadt selbst, welche in letzterem Kriege sehr viel gelitten hatte und durch die Bestürmung und den dabei entstandenen Brand größtentheils zerstört worden, in Armuth und Verfall gerieth, ver-

a) „eine gracht grauen.“

b) Auch damals wurde er von *Strada de bello belg.* Rheinarm genannt. „porrecto illuc brachio urbem complectitur.“

c) Unter andern bei Aitzinger de *leone belgico*, einem Buche, welches um die Zeit des Truchsessischen Krieges erschien. Man kann also der *Chorographie de Neuß* nicht beipflichten, wenn sie sagt, daß die Hessen, welche gegen Ende des dreißigjährigen Krieges Neuß besetzt hielten, den Canal gegraben hätten. Auch spricht *Strebendorf*, der 1640 zu Neuß geboren war, in seiner *Archidiöcesis Colon. descriptio* von ihm, als von einem in früherer Zeit gegrabenen Canal: *Qua fracto e Rheno ductus fuit ante canalis*, *Kehl dictus*, *gravidæ naves ut mercibus urbem attigerint*. Endlich kommt die Benennung „Keele“ oder „Kelle“, welche offenbar aus Canal entstanden ist, (wie auch das Wort „Kalle“) schon im 16ten Jahrh., also lange vor der Hessischen Occupation, in städtischen Akten vor.

seichte auch allmählich der Rhein=Canal d), und kaum ist in der Niederung, welche noch jetzt dem späteren Regulirherrschafts-Kloster gegenüber durch die Wiese nach Nordosten sich hinzieht, eine geringe Spur davon übrig. Er führte also aus dem Rhein auf jene Gegend der Stadt hin, wo später das eben genannte Kloster erbaut wurde und wo noch jetzt das Mexianer-Kloster steht, und stand anfangs mit einem von Grimmlinghausen kommenden kleinen Arm der Erft sammt der Krur und später mit dem von Selikum auf die Stadt geleiteten Erftflusse in Verbindung. Wann und wie dieses Letztere ausgeführt worden, wird zu seiner Zeit gesagt werden.

§. 57.

Daß die Stadt Neuß im 13ten Jahrhundert bereits zu einem bedeutenden Wohlstande gelangt seyn müsse, läßt sich aus dem zuletzt Erzählten, aus ihrer für jene Zeit fern reichenden Theilnahme am Handel und an der Schifffahrt gar nicht bezweifeln. Daß auch das eine und andere Gewerbe hier geblühet habe, davon haben wir zwar, bei den dürftigen Nachrichten der gleichzeitigen Schriftsteller in Bezug auf solche Dinge, keine entscheidenden Beweise, aber es läßt sich doch ebenfalls mit Wahrscheinlichkeit annehmen. Denn gerade dem damals immer mehr aufblühenden Gewerbe verdankten die deutschen Städte und besonders auch die am Rheine ihren großen Reichthum und ihre steigende Macht. Unter andern verbreitete sich die Tuchweberei im 13ten Jahrhundert von den Niederlanden aus über die Gegenden des Niederrheins; sie war eine der ergiebigsten Quellen des städtischen Wohlstandes und eine der wichtigsten Förderungen der zunehmenden Bevölkerung. Das Gedeihen dieses, wie jedes andern Gewerbes wußten die Bürger durch mancherlei von Kaisern und Landesherren erworbene Privilegien, z. B. Marktrecht, Zollfreiheit, wie auch durch Bestätigung ihrer Zunft-Einrichtungen zu befördern. Die Vereinigung e) von

d) Wenn also an der Angabe der Chorographie etwas Wahres ist, so kann es nur dieses seyn, daß die Hessen den bereits verfallnen und verseichtnen Canal zu ihrem Gebrauche wieder hergestellt haben.

e) Sighorn Staatsgeschichte. B. II. S. 312.

Personen, die gleiches Gewerbe trieben, in Gilden, Innungen, Bruderschaften, d. h. in Genossenschaften, welche ihre Mitglieder anhielten, das Gewerbe unter von ihnen gewählten Vorstehern nach gewissen freiwillig festgesetzten und von der Stadtobrigkeit und dem Landesherrn bestätigten Regeln zu erlernen und zu treiben, jedem aber, der nicht verfassungsmäßig darin aufgenommen war, dessen Betreibung untersagten, reicht in viel frühere Zeiten, in die der Sächsischen Kaiser hinauf, ja gewisser Maßen bis in die römische Zeit. Denn da es eine römische Polizei-Ordnung war, für allen öffentlichen Verkauf gewisse Plätze zum Zweck der Polizei-Aufsicht anzuweisen, so hing damit eine Genossenschaft der Handwerker, die an diesen Plätzen ihre Waaren feil boten, zusammen. Wenn aber auch solche Innungen schon seit längerer Zeit bestanden, so erscheint doch ihre Wirksamkeit besonders seit dem 12ten und 13ten Jahrhundert f). Damals waren die Zünfte ein wesentliches Stück des Weichbildrechtes und es war damit das Privilegium verwandt, daß binnen einem gewissen Umkreise um die Stadt (*Bannmeile*, *banleuca*, *bannilega*, später *banlieue*) solche Gewerbe, die in der Stadt innungsmäßig betrieben wurden, durchaus verboten waren. — In die Bürgerschaft und also auch in die Zünfte wurde aufgenommen, wer eines Bürgers Sohn war, und meist auch jeder Fremde von ehlicher und freier Herkunft, welcher der Stadt Bürgerpflichten schwor und sich in der Stadt ansässig machte. Entwichene Hörige gelangten, wenn sie sich eine bestimmte Zeit (Jahr und Tag war durchgehends die rechtsgewohnheitliche Frist) in einer Stadt aufgehalten, ohne entdeckt und in Anspruch genommen zu seyn, eben dadurch zur Freiheit.

Die Stufe der Ehre, zu welcher jetzt der Handwerksmann in den Städten emporgestiegen war, bewirkte, daß sich auch wohlhabende Bürger mit Handarbeit beschäftigten, und daß die Söhne reich gewordener Handwerker sich nicht schämten, des Vaters Gewerbe fortzusetzen und den erworbenen Geldvorrath

f) Kaiser Friedrich II. hatte noch im J. 1232 die Zünfte od. Innungen (*cujuslibet artificii confraternitates*) verboten, wie er auch in derselben *Constitutio* in allen Städten Deutschlands die Gemeinderäthe (*communia consilia*) und Bürgermeister (*magistros civium*), die ohne Bewilligung der Bischöfe eingeführt würden, verbot.

zur Erweiterung des Gewerbes und zur Verschaffung mehrerer Kunstvortheile benutzten. Es war jetzt das Zeitalter des kräftig aufblühenden und aufstrebenden Bürgerstandes, das große Stufenjahr des Mittelalters, wie Hüllmann g) es nennt, in welchem die Alleinherrschaft des unbeweglichen Vermögens gebrochen ward und eine Mitherrschaft des beweglichen entstand.

§. 58.

Im letzten Viertel des 13ten Jahrhunderts wurde, wenn auch nicht Neuß selbst, doch die nahe Umgegend in einen Kampf hineingezogen, an welchem viele benachbarte Fürsten und Herrn den lebhaftesten Antheil nahmen; er heißt der Limburgische Krieg, einer der berühmtesten in der Geschichte des kölnischen Erzstiftes, und wurde durch die Schlacht bei Worringen entschieden h).

Nach dem Tode Walrams, Herzogs von Limburg, im J. 1282 war Streit über die Erbfolge entstanden zwischen Rainald I. Grafen von Geldern und Adolph Grafen von Berg. Ersterer hatte die Tochter des verstorbenen Herzogs zur Ehe gehabt und gründete hierauf und auf eine Verordnung des Kaisers Rudolph, wodurch er nach dem Tode seiner Gemahlinn als Nutznießer des Herzogthumes eingesetzt war, sein Erbrecht, der Andere dagegen auf nächste Blutsverwandtschaft. Da Letzterer jedoch fürchtete, er möchte wegen der größern Macht des Grafen von Geldern sein Recht nicht geltend machen können, so trat er noch in demselben Jahre das streitige Herzogthum Limburg an Johann I. Herzog von Brabant ab. Inzwischen hatte der Graf von Geldern rasch zugegriffen und, da die Vornehmsten des Limburger Landes auf seiner Seite waren, die Stadt Limburg selbst und fast alle Burgen des Herzogthums eingenommen; und weil er einen Krieg mit Brabant als gewiß voraussah, so verband er sich mit Heinrich, Grafen von Lützelburg, Walram, Grafen von Süllich, Adolph, Grafen von Nassau, Walram, Grafen von

g) Städtewesen des Mittelalters. B. I. S. 207.

h) Im Ganzen erzählt nach Pontani Historia Belgica, pag. 160 ss., verglichen sind Magnum Chronicum Belg. p. 256 ss., Teschenmacher Annal. Cliv., Brosii Annales und Kremers Beiträge.

Falkenburg, Dietrich von Mörs und andern Grafen und Herrn, besonders aber mit dem kriegerischen Erzbischof von Köln, Siegfried von Westerburg. Mit dem Herzog von Brabant waren verbündet, außer dem Grafen Adolph von Berg, Eberhard, Graf von der Mark, und die Bürger der Stadt Köln. Denn dies war die Zeit der verderblichen Spaltung zwischen dieser Stadt und dem Erzbischofe, über Köln war das kirchliche Interdikt verhängt, und der Bau des herrlichen Domes stockte. Später traten noch Graf Walram von Jülich, Arnold Graf von Loß und der Bischof von Lüttich auf brabantische Seite.

Der Herzog von Brabant setzte ohne Verzug über die Maas und schlug sein Lager in der Gegend von Falkenburg auf. Von da wandte er sich in die Grafschaft Jülich, um seinen Feinden, die ihre Kräfte vereinigt hatten und nicht weit entfernt waren, entgegen zu ziehen. Nach einigen unentscheidenden Angriffen und Streifzügen von beiden Seiten fand eine Zusammenkunft des Erzbischofs von Köln und der Grafen von Geldern und von Lützelburg in Neuß Statt, wo sie sich über die Mittel berathschlagten, wie sie ihren gemeinschaftlichen Feind, den Herzog von Brabant, über die Maas zurücktreiben sollten. Bald aber wurde ein Waffenstillstand geschlossen, weil der Herz. von Brabant vom französischen Könige Philipp III. zu einem Feldzuge gegen Aragonien als Bundesgenosse aufgefordert worden war. Als nach Beendigung dieses Feldzuges Herzog Johann nach Brabant zurückgekehrt und der Waffenstillstand abgelaufen war, begann im Anfang des Jahres 1286 der Kampf von neuem. Nach mehreren in entfernterer Gegend vorgefallenen, aber nicht entscheidenden Kriegsbegebenheiten beschloßen endlich im Frühling des Jahres 1288 die streitenden Fürsten beiderseits, des verheerenden Kampfes müde, in Maastricht eine Zusammenkunft zu halten und den Streit durch Schiedsrichter, die von beiden Partheien gewählt werden sollten, zu entscheiden. Aber der Graf von Geldern habe nicht dahin kommen wollen, sagen brabantische Geschichtschreiber, sondern er habe einige Wenige von seiner Parthei, worunter auch Siegfried, nach Falkenburg berufen, und dort durch einen fingirten Vertrag sein Recht auf Limburg an den Grafen von Lützelburg übertragen. Und nun

entbrannte der Krieg von neuem. Denn der Herzog von Brabant, als er dieses erfuhr, zürnte heftig gegen die in Falkenburg Versammelten, besonders aber gegen Siegfried von Köln, den er für den Rathgeber hielt. Diese entflohen, der eine hierhin, der andre dorthin, Siegfried zuerst nach Heinsberg und von da weiter; hinter ihm der Herzog von Brabant und da er ihn nirgend einholen konnte, drang er verheerend bis Bonn vor. Hier wurden alle kurfürstlichen Obst- und Weingärten zerstört, der Thiergarten zu Brühl, ein Lustort Siegfrieds, durchbrochen, das Wild herausgelassen auf die Felder, zum Theil durch Jagd erlegt und von den Kriegern verzehrt.

Während der Herzog von Brabant am Rhein verweilte, baten ihn die Bürger von Köln, wie auch die Grafen von Berg und von Jülich ¹⁾, er möchte einige benachbarte Festen, Schlupfwinkel von Räubern, wie sie sagten, zerstören. Der Herzog glaubte, weil die Sache an sich ehrenvoll war und weil die limburgischen Herzoge das Geleitsrecht in dieser Gegend hatten, ihre Bitte nicht abschlagen zu dürfen, und zog hin gegen das Städtchen Worringen, dessen Einwohner vorzugsweise des Raubes beschuldigt wurden. Sobald aber Siegfried dieses erfuhr, daß nämlich der Herzog ein Städtchen seines Gebietes feindlich angegriffen habe, forderte er ohne Verzug alle seine Verbündeten zum Kampfe auf. „Ein großes Seeungeheuer, wie noch keines diese Gegend gesehen,“ so soll er in einem Gleichniß geredet haben, „sei auf die Ebene diesseits der Maas aus Land geworfen und liege auf dem worringer Felde und es könne, wenn sie sich beeilten, überfallen werden.“ Als nun alle nicht weit von Worringen zu ihm gekommen waren, sprach er: „das Seethier, zu dessen Fang ihr eingeladen seid, ist der Herzog von Brabant; dieser bedrängt Worringen, nicht mit einem ordentlichen Kriegsheere, sondern mit einer zusammenge-
laufenen Rotte, so verwegen ist er; bei ihm ist der vornehmste Adel von Brabant, außerdem reiche Beute, die er in meinem Gebiete zusammengeplündert hat. Dieß Alles wird in zwei Tagen in eurer Gewalt seyn; denn es ist nicht zu befürchten,

1) Magnum Chron. belg. pag. 257.

daß diese Rotte von Räubern auch nur unsern ersten Angriff aushalte. Seht nur zu, daß keiner unsern Händen entfliehe.“ Nachdem er so gesprochen hatte, legte er den Herzog von Brabant und sein ganzes Heer in den Kirchenbann.

Als aber der Herzog erfuhr, daß seine Feinde in der Nähe seien, da wollte auch er nicht zaudern, sondern er rückte von Kampflust entbrannt und unerschrocken denselben entgegen. Und bald begegneten sich die feindlichen Schaaren. Da machten sie beiderseits Halt, und die Anführer stellten ihre Krieger in Schlachtordnung und bereiteten sich zum Kampfe. Siegfried wählte für sich die Mitte und stellte seine Westphalen, ein Volk, das in Schlachtordnung zu kämpfen gewohnt war, in die vorderste Schlachtreihe. Den einen Flügel nahmen die Grafen von Geldern und Falkenburg, den andern der Graf von Lügelsburg und die Bürger von Limburg ein. Das Fußvolk betrug über 14,000 Mann, die Zahl der Reiter ist unbekannt. Die Brabanter waren viel schwächer an Zahl, aber es waren Kerntuppen, aus dem ganzen Lande erlesen, großen Theils aus dem Adel; der Reiter waren 1500, des Fußvolks wenige. Bei ihnen waren Adolph Graf von Berg, Walram Graf von Jülich, Everhard Graf von der Mark und Arnold Graf von Loß, mit ihren Schaaren; ferner hatte die Stadt Köln eine ausgewählte Schaar von Bürgern gesandt; und noch eine Schwadron französischer Reiterei war dazu gestoßen. Der Herzog stellte seine Brabanter alle im Vordertreffen auf und fügte die französische Reiterei dazu, damit sie den Brabancern, wenn es Noth thue, zu Hülfe käme, bis daran sollte sie ruhen; auch eine kleine Schaar Limburger, die es mit dem Herzog hielten, stand bei ihnen; dem Grafen von Loß und den kölnischen Bürgern wurde der rechte Flügel, dem Grafen von Berg der linke angewiesen.

Jetzt rannten zuerst die Geldrer und die bei Siegfried standen, die geringe Anzahl der Brabanter erblickend, im Sturmschritt und ohne strenge Ordnung auf diese hin. Zwischen den beiden Heeren war die Landstraße; sie war hoch mit Noth überdeckt und durch sehr tiefe Gruben hindernd, außerdem mit breiten Graben, die zu beiden Seiten das von den Aekern abfließende Wasser ableiteten, eingeschlossen, und es war also sehr

schwer, darüber zu setzen. Vor dieser Straße hielten die Geldrer in der Erwartung, daß die Brabanter hinübergingen, um sie dann in den Graben, wo sie durch Koth und Dornesträuch gehindert wären, zu überfallen. „Der Sieg ist unser, Kameraden, wenn wir eindringen“, rief ein kühner Brabanter, und riß das ganze Heer über die Landstraße mit sich fort. Und nun begann der Kampf. Denn auch Siegfried von Köln, der Graf von Geldern, der Lüzelsburger stürmten mit gleicher Wuth unter die Feinde, und griffen das Vordertreffen und die Seiten allenthalben an, auf ihre Menge besonders vertrauend. Aber die Brabanter ließen sich weder durch die Menge jener, noch durch ihre eigene geringe Zahl verwirren; der Herzog selbst war überall, wo er die Seinigen bedrängt und in Gefahr sah, überall regte er durch That und Zuspruch an.

Schon hatte der Kampf fünf heiße Stunden gedauert, ohne daß der Sieg auf eine Seite sich neigte. Da sah man den Fürsten Berthold von Mecheln, der neben dem Herzog kämpfte, hinsinken und den Herzog selbst, nachdem ihm das Pferd unter dem Leibe erstochen war, den Kampf zu Fuß beginnen und in großer Gefahr schweben. Jetzt begann die Schlacht gleichsam von neuem, heftiger und erbitterter. Denn der Lüzelsburger, jetzt des Sieges gewiß und von Begierde brennend, den Herzog zu fangen, drang von allen Seiten mit großer Heeresmacht auf ihn ein. Die Brabanter hingegen drängten sich um ihren Herzog, deckten ihn wetteifernd jeder mit seinem Körper und suchten alle Gefahr von ihm zu entfernen; nicht Ermattung, nicht Wunden hemmten ihren Eifer. Ein gewisser Adolph Hofstad, aus einer Patrizierfamilie in Löwen, spornte sein Pferd, drang in die dichteste Schaar der Feinde ein und hieb Alles, was sich ihm widersetzte, nieder. Dieß brachte die feindliche Schlachtordnung erst in Verwirrung und dann, als man den Hofstad muthiger eindringen sah, allmählich zum Weichen. Und jener ließ nicht eher vom Morden ab, bis der Feind ringsum niedergeworfen und der Herzog auf ein frisches Pferd gehoben war. Und jetzt stürmten der Herzog selbst und Hofstad und andere Edle, die früher wankten und durch Hofstad's Edelthat gerettet waren, auf die Lüzelsburger ein, und diese

konnten, nachdem ihre Edlen alle gefallen waren, den Andrang nicht länger aushalten. Graf Heinrich selbst, um den herum die erlesensten seiner Tapfern fochten, widerstand noch eine Zeitlang muthig. Als aber sein Banner von den Brabantern genommen und sein eigenes Pferd durchstochen war, da strebte er vergebens, der Flucht der Seinigen Einhalt zu thun; auch er fiel, von Feindessehwerdt durchbohret, und mit ihm viele Andere; und nun allgemeine Flucht der Lützelburger.

Auf dem andern Flügel war Walram, des Grafen Heinrich Bruder, indem er die französische Reiterei wüthend anfiel, fast mit all den Seinigen umgekommen. Aus diesem Kampfe eilten die Franzosen, weil sie glaubten, die Brabanter würden von den Lützelburgern bedrängt, jenen zu Hülfe und stießen auf die schon besiegten und zerstreuten Lützelburger. Und nun begann eine neue Niedermetzelung derselben, und sie wäre gewiß größer gewesen, wenn nicht die Franzosen von weitem die Brabanter in einem neuen Kampfe mit dem Erzbischof von Köln und dem Grafen von Geldern gesehen und dorthin geeilt wären. Diese beiden zu besiegen, kostete weniger Mühe, theils weil eine Schaar Ausreißer, vom Burggrafen von Wassenberg und dem Fürsten von Heinsberg weggeführt, die Seiten des Heeres entblößet hatte, theils weil die Grafen von Berg und von Loß, die bis heran unthätig gewesen, jetzt zuerst ihre Fahnen gegen den Feind wandten. Da also auf der einen Seite die beiden Grafen mit ihren Kriegern, auf der andern die Brabanter und Franzosen eindrangen, da wichen die Westphalen, da wichen die Geldrer, und Siegfried ergab sich, weil er keine andre Rettung sah, an einen Anführer der französischen Reiterei. Auch Adolph von Nassau, derselbe der in der Folge Kaiser wurde, und der Graf von Mors geriethen in Gefangenschaft. Rainald von Geldern, der, während Aller Aufmerksamkeit auf die schon verlorne Schlacht gerichtet war, sich durch die Flucht retten wollte, entging nicht dem Scharfblick eines andern französischen Anführers, der ihn einholte und zum Herzog von Brabant brachte. Der Graf von Falkenburg aber, ein Mann, der Keinem dieser Zeit an Kriegskennntniß und Kühnheit nachstand, fürchtete nicht, nach Besiegung der Andern, den ganzen nun gegen ihn gerichteten Andrang der

Feinde allein auszuhalten; und der Kampf war noch eine Zeitlang zweifelhaft, bis zuletzt auch der Falkenburger in Gefangenschaft gerieth.

Dies ist die berühmte Schlacht bei Worringen, in welcher von ungefähr 4000 Mann fast 20,000 besiegt wurden. Sie begab sich am 5. Junius (St. Bonifaciusstage) des J. 1288 und sie soll von 3 Uhr Nachmittags bis 9 Uhr Abends gedauert haben. Auf Rainalds Seite waren 1200 Mann gefallen, darunter 400 vom Ritterstande. Bedauernswerth vor andern war der Tod Heinrichs von Lützelburg und seiner drei Brüder. Er war der Vater des nachmaligen Kaisers Heinrich VII. Das Städtchen Worringen ergab sich nach wenigen Tagen an den abwesenden Herzog (er war nach Köln gegangen, für die Verwundeten Sorge zu tragen) und es wurde gänzlich zerstört und die darin Gefangenen als Straßenräuber enthauptet. Das Herzogthum Limburg wurde dem Sieger zu Theil; denn Rainald mußte, bevor er seine Freiheit erhielt, eidlich darauf verzichten. Erzbischof Siegfried von Köln, der von dem französischen Anführer dem Grafen Adolph von Berg war übergeben worden, wurde von diesem ein Jahr lang k) in gefänglicher Haft gehalten, wofür er später an Adolph auf schauerliche Weise Rache genommen hat.

§. 59.

Für Neuß selbst war eine andere Begebenheit gegen das Ende desselben Jahrhunderts von größerer Wichtigkeit. Um das Jahr 1284 erschien in Deutschland ein alter Mann, welcher sich für den im J. 1250 verstorbenen Kaiser Friedrich II.

k) Daß er 7 Jahre, wie eine Angabe sagt, in Haft geblieben, ist ganz unbegründet. Nach Brosius Annal. krönte er im J. 1291 zu Aachen den Kaiser Adolph von Nassau. Im J. 1290 wurde zu Neuß zwischen Erzbischof Siegfried und dem Grafen Ralram von Jülich ein gütlicher Vertrag geschlossen über die Vogtrechte zu Jülpich, Wilich u. a. freitige Gegenstände, wovon Urkunde in Kremers akad. Beiträgen. B. III. S. 199. Endlich sagen Annales Colmar. ad annum 1289: „Episcopus Coloniensis a captivitate liberatur.“

l) Er soll Holstuch oder Tüte Kolup geheißen haben. Die Begebenheit wird u. a. erzählt im Magnum Chron. Belg. — Brower Ann. Trev. — Mersæus Episc. Colon. — Chorogr. de Neuß.

ausgab. Er hatte in den Gesichtszügen große Aehnlichkeit mit diesem Fürsten und war mit dessen Lebensumständen und geheimsten Abenteuern aufs genaueste bekannt. Durch Erzählung derselben täuschte er nicht nur das gemeine Volk, sondern selbst mehrere Großen hielten ihn für den wahren Friedrich II., der sich aus dringenden Beweggründen viele Jahre verborgen gehalten hätte. Da er wußte, daß die Stadt Köln lange und mit heldenmüthiger Beharrlichkeit jenem Kaiser treu geblieben war, so fing er auch dort an, seine Rolle zu spielen; da er aber später die Kölner im Glauben an die Aechtheit seiner Person wanken sah und er sogar öffentlich von ihnen beschimpft wurde, so begab er sich im Jahr 1288 von Köln nach Neuß, wo er so großes Ansehen gewann und die Zahl seiner Anhänger sich so vermehrte, daß er es sogar gewagt haben soll, Fürsten und Vasallen des Reiches vor seinen Richterstuhl zu berufen. So soll er m), als die Friesen klagend gegen die Verfolgungen des Grafen Florentius von Holland bei ihm einkamen, öffentlich mit kaiserlichem Schmucke angethan, einen Thron bestiegen und den Grafen von Holland durch ein vom Bischof von Utrecht ausgefertigtes Ladungsschreiben vor sich geladen haben; worauf jedoch der Graf mit folgenden lateinischen Versen geantwortet habe: **Non es magnificus quondam Caesar Fridericus, non es Monarcha, sed Nusiae Patriarcha.** (Du bist nicht der einst thatenreiche Kaiser Friedrich, du bist kein Monarch, sondern Nusiens Patriarch.) Später ging er gar so weit, daß er einen allgemeinen Reichstag nach Frankfurt ausschrieb n). Da sah sich Kaiser Rudolph von Habsburg genöthiget, um größerm Unfuge und Unglücke vorzubeugen, zur Gefangennehmung des vorgeblichen Kaisers einen Theil seines Heeres in das kölnische Erzstift einrücken zu lassen. Der Pseudo = Friedrich entkam zwar durch zeitige Flucht, wurde jedoch später entdeckt und nach der Gerichtsordnung jener Zeit auf die Folter gespannt. Da bekannte er, daß er ein Betrüger sei und wurde demnach zum Feuertode verurtheilt im J. 1290. Ueber den Ort, wo dieses

m) Wenn man dem zuweilen märchenhaften Magn. Chron. Belg. glauben will.

n) Brower Annal. Trev.

Urtheil vollzogen wurde, sind die Geschichtschreiber nicht einig o); nicht ganz unwahrscheinlich ist eine alte Tradition der Neusser p), daß zu dieser Vollstreckung vorzugsweise die Stadt Neuß gewählt worden sei, weil er hier zwei Jahre hindurch die Rolle eines Kaisers gespielt habe.

§. 40.

Nach dem Tode des Erzb. Siegfried im J. 1297 wurde, weil die Stadt Köln noch unter dem Interdicte lag, die Wahl eines neuen Erzbischofes in Neuß gehalten q). Es versammelten sich hier im Anfang des Mai der damalige Kaiser Adolph von Nassau, Boemund, Erzbischof von Trier, und mehrere Fürsten und Großen, und von dieser Versammlung wurde, besonders auf Betreiben der Grafen Walram von Jülich und Eberhard von der Mark r), der bisherige Domdechant, Wichbold von Holte, auf den erledigten Bischofsstuhl erhoben.

Unter seiner Regierung wurde das Clarissenkloster s) in Neuß durch Gerhard Grafen von Berg t) und vielleicht auch durch Neusser selbst gegründet. Unter den ersten, die darin den Schleier nahmen, werden Jutta, Tochter Wilhelms VII. Grafen von Jülich, und Bertha von Birnenburg, Schwester des

o) Nach Brower wurde er, da er zum Reichstage nach Frankfurt reisen wollte, vom Erzb. Siegfried von Köln aufgefangen und zu Wegflar (?) im Trierischen verbrannt. — Magnum Chron. Belg. nennt den Ort Witteflor.

p) Dasselbe sagt Godefr. Nohtimperii (nach der Chorographic.)

q) Chron. Comitum de Marca ap. Meibom Tom I. p. 394. — Magn. Chron. Belg.

r) „plus factione nobilium, quam electione canonica gradum Episcopalem ascendens“ sagt das Magnum Chron. Belg.

s) Es stand einst auf der Oberstraße, die Vorderseite reichte vom Eck der Clarissengasse bis zum Hause B. 49 einschl., der Hofraum dehnte sich bis zur Michaelsstraße aus.

t) Wern. Tit. Ann. Nov. — Die Chorographie nennt als Stifter einen Neusser, Namens Hermann Quarthuyser, und sagt, daß dessen Mutter und beiden Schwestern zu den ersten Bewohnerinnen des Klosters gehört haben. Gemäß Urkunde verkaufte Herm. v. Cothausen im J. 1302 sein Recht od. Besiß der halben Fährte vom Rheinufer bei Neuß bis nach Düsseldorf dem Clarissen = Convente, die andere Hälfte erwarben sie durch Kauf im J. 1315 von einem andern Bürger. Dieses Recht besaßen sie bis zur Aufhebung des Klosters.

spättern köln. Erzbischofs Heinrichs II. genannt. Jutta stand demselben als erste Abtissin vor bis zum J. 1305, dann folgten in dieser Würde die genannte Bertha von Birnenburg und mehrere andere Fürstinnen und Edelfrauen. Dieses damals berühmte Kloster wurde bald die Pflanzschule mehrerer anderer desselben Ordens, namentlich des der h. Clara in Köln u).

Nachdem der Orden der Tempelherrn im J. 1311 durch den Papst Clemens V. aufgehoben worden, wurde die Kirche und das Haus derselben in Neuß v) den Minoriten vom Orden des h. Franziskus, die schon seit dem J. 1234 hier Aufnahme gefunden hatten, vom Magistrate überlassen. Diese blieben im Besitze davon bis zum Jahre 1615, in welchem sie nach einer Verfügung des damaligen Kurfürsten Ferdinand nach Köln in das Minoriten-Kloster versetzt wurden und ihr Kloster in Neuß den Jesuiten eingeräumt wurde.

§. 41.

Unter Wichbolds Nachfolger, Heinrich II. von Birnenburg, der im J. 1305 den erzbischöflichen Stuhl bestieg, wurde das Gebiet des Erzstiftes in der Umgegend von Neuß durch den Ankauf der Herrlichkeit Hülkerath (Hülchrath) bedeutend erweitert. Diese Herrlichkeit hatte einst, so wie Neuß u. a. in unserer Nähe, unter den Grafen von Eleve gestanden, war aber vorläufig dem Herrn zu Heinsberg und Sassenberg überlassen worden. Von diesen war sie mit Aldeide, der Tochter Heinrichs von Heinsberg im J. 1257 an Dietrich VII. Grafen zu Eleve zurückgekommen; Letzterer hatte sie seinem jüngern Bruder abgetreten, und von diesem war sie schon im J. 1294 für eine beträchtliche Summe Geldes an das kölnische Erzstift verkauft worden w). Der wirkliche Besitz begann aber erst unter Heinrich von Birnenburg, weil die Kaufsumme nicht früher zusammen-

u) Chorographie de Neufs.

v) Wern. Tit. Ann. Nov. — Chorographie de Neufs. Es war ebenfalls auf der Oberstraße, von dem jetzigen Hause B. 26 bis B. 30 einschließlic, nach hinten bis in die Mühlenstraße.

w) Teschenmacher Annales Clivie P. II. p. 205.

gebracht werden konnte. Es war dieses ein ansehnlicher Erwerb; denn es erstreckte sich die Herrlichkeit Hülkerath nach einer Angabe des Gelenium x) längs der Erft östlich bis an den Rhein und westlich bis in die Nähe der Maas. Es entstanden aber aus diesem vortheilhaften Kaufe nicht geringe Streitigkeiten, sogar blutige Kämpfe mit den Grafen von Cleve und Mark.

§. 42.

Von Heinrich von Birnenburg sind drei Urkunden in Bezug auf Neuß vorhanden y). In der ersten, ausgestellt zu Neuß d. 3. Juni 1323, gab er den Scheffen und dem Rath von Neuß die Vollmacht, gewisse Schatzungsgelder, welche die Stadt dem Erzbischof zahlte z), nach ihrem Gutbefinden von den Bewohnern zu erheben a), und versprach ihnen dabei seinen Beistand gegen etwaige Widerspenstige b).

Durch einen Brief dat. Gudensberg 1326 Montag vor St. Barnabas gab er dem Wilhelm von Hedduichoven, seinem Offizial in Hülkerod (Hülchrath) und Schultheißen in Neuß, den Auftrag, die von den Neußern erwählten und zur Bestätigung vorgestellten Rathsherrn an Seiner Statt und in Seinem Namen einzusetzen und zu bestätigen.

Durch die dritte Urkunde datirt Gudensberg (Godesberg) den 1. März 1328 bewilligte er, daß alle Güter der Neußer, bestehend in Salz, Häringen (man sieht hieraus, daß die Neußer damals besonders mit Salz und Häringen handelten) und was immer für Gegenständen, welche sie den Rhein heraufbrächten oder heraufbringen ließen, bis Bonn zollfrei seien c), wenn nur der Schiffer,

x) Vita s. Engelberti pag. 273.

y) Copie im neußer Archiv.

z) „pro pecunia quam pro parte nobis dederunt et adhuc dabunt.“

a) „ab oppidanis nostris colligenda et extorquenda.“

b) „contra rebelles et se ordinationi hujusmodi opposcentes siqui fuerint.“

c) „quod quæcunque bona — sive in sale, Alecibus vel aliis bonis — quæ in Reno ascendendo deduxerint vel deduci fecerint, usque Bonnam — ab omni Theloneo volumus esse quita.“

er möge selbst ein Neußer seyn oder nicht, ohne Hinterlist durch einen Eid erkläre, daß die Waare ihm oder andern Bürgern von Neuß zugehöre d), und wenn sie dieselbe in Bonn verkaufen oder dort zum Verkaufe hinlegen e).

Durch zwei Urkunden f) des Erzbischofs Walram von Tülich, der auf Heinrich folgte, vom Jahre 1335, deren eine zu Lechenich den Tag nach St. Laurentius (11. Aug.), die andere zu Bonn den Freitag vor St. Sixtus ausgestellt ist, wurde eine Streitigkeit wegen der gemeinsamen Viehtrift zwischen der Stadt Neuß und den „gemein leuden von Butgen und die dazu gehören“ vertragen. Die von Büttgen hatten nämlich um diese Zeit den Neußern dieses Recht bestritten. Die Neußer wurden aber durch den Erzbischof als Landesherrn darin gehandhabt und dem Amtmann von Liedberg aufgetragen, sie darin zu schützen.

Während der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts erfreute sich Neuß und die nächste Umgegend einer ungetrübten glücklichen Ruhe, und die Neußer konnten ungestört und mit reichlichem Ertrage ihre städtischen Gewerbe und ihren Handel treiben. Daß jedoch unter diesen Beschäftigungen des Friedens die Uebung der Waffen nicht vernachlässigt und der feste männliche Sinn nicht verweichlicht und gebrochen wurde, das haben die großen Ereignisse des folgenden Jahrhunderts hinlänglich bewiesen.

§. 45.

In allen Städten ohne Ausnahme stieg während dieser beiden Jahrhunderte (des 14ten u. 15ten) durch Handel und Gewerbe der Wohlstand und die Bevölkerung. Es war in dieser Beziehung die glänzendste Epoche derselben. Ungeachtet des Zustandes der Unsicherheit und des scheinbaren Mangels aller gesellschaftlichen Ordnung, der aus dem Sinken der kaiserlichen Gewalt

d) „*demmodo is qui bona hujusmodi deduxerit, ea ad se, si Oppidanus Nufsiensis fuerit, vel ad oppidanos nostros Nufsienses — et non ad usum alterius cujuscunque absque dolo juramento suo declaraverit pertinere.*“

e) „*ac dicta bona in Bunna vendiderint seu ea in opido nostro ibidem deposuerint.*“

f) Neußer Archiv.

und aus dem Mißbrauch des Fehderechtes entsprang, wuchsen die Städte fortwährend an Bevölkerung und Reichthum. Die Macht, welche dies den städtischen Gemeinden gab, entschied weit mehr über die Stellung der Städte zum Landesherrn, als die Verfassung g); zwischen den Reichsstädten und Landstädten war daher nicht nur in den innern Einrichtungen und der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten wenig Unterschied, sondern selbst die äußern Verhältnisse waren sich beinahe ganz gleich.

Das Stadtrecht begriff h) wesentlich die Exemption (Befreiung) der Stadtgemeinde und ihrer Güter vom Landgericht und die Befugniß, eine selbstgewählte genossenschaftliche Obrigkeit zu haben, welcher die Verwaltung des Gemeindegutes, die Ausübung der einer jeden Stadtgemeinde zustehenden Gemeinheitsrechte und der ihr verliehenen besondern Rechte, die Handhabung der nöthigen Ordnung überhaupt und die Aufsicht über die Betreibung des städtischen Gewerbes insbesondere und die sonstige Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten zukam. Die Mitregierung, welche früher dem landesherrlichen Beamten in der Stadt, dem Vogt oder Schultheiß, zugestanden hatte, wurde in Allem, was nicht die Vogtei, d. h. die Gerichtsbarkeit betraf, allmählich eingeschränkt oder ganz aufgehoben. Selbst das Recht, die Stadt durch Dienstleute besetzt zu halten, wurde meist auf die Burg, wo eine war, eingeschränkt; und auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit hatte die Stadtgemeinde wenigstens den größten Einfluß, indem die Richtschöffen entweder alle, wie es in Neuß Statt fand, oder zum Theil aus ihrer Mitte genommen werden mußten.

Als landesherrliche Rechte blieben also nur noch das Recht des Aufgebotes zur Heerfolge, die Beede (precaria, Abgabe von Grundstücken) und die Regalien, die auf dem Boden der Stadt auszuüben waren, namentlich Zoll und Münze. Doch selbst diese wurden oft genug in dringender Noth an die Städte veräußert, oder denselben ein Einfluß auf ihre Ausübung gestattet;

g) Eichhorn Staatsgeschichte. B. III. S. 431.

h) Derselbe. B. II. S. 310.

und das Recht der Heerfolge geltend zu machen oder eine Stadt zur Bewilligung von Weeden zu bewegen, wurde dem Landesherrn manchmal sehr schwer, wenn er nicht durch mächtige Beamten und eine zahlreiche Dienstmanschaft auf die Stadtgemeinde wirken konnte. So war in diesen Zeiten die Macht der Städte, auf Kosten der landesherrlichen Gewalt, in beständiger Zunahme begriffen.

Unter solchen Umständen mochten es die Landesherrn noch als einen großen Vortheil betrachten, daß, durch den Geist der Zeit veranlaßt, der so viel auf urkundliche Privilegien hielt, die Städte ihre früher bereits erworbenen Rechte immerfort vom Landesherrn von Zeit zu Zeit wieder bestätigen ließen und dadurch ihre Abhängigkeit von ihm anerkannten. Und so ließen denn auch die Keußer die ihnen bereits vom Erzbischof Conrad von Hochsteden bewilligten Privilegien von mehreren nachfolgenden Erzbischöfen, nämlich Siegfried von Westenburg im J. 1285, Engelbert III. von Altena 1364, Cuno von Falkenstein 1367, Theodorich von Mörs 1415 u. 1454, Ruprecht von der Pfalz 1469, Hermann von Bied 1515 u. a. besonders beim Antritt der Regierung eines Erzbischofes wiederholt bestätigen.

In allen Städten bemühten sich die Handwerker = Innungen oder Zünfte, zu größerer oder geringerer Theilnahme am Stadtregiment zu gelangen, und in den meisten erreichten sie dieses wirklich im 14ten oder 15ten Jahrhundert. Gewöhnlich mußten sie sich dieses Recht erst von den bisher ausschließlich rathsfähigen begüterten Bürgern erkämpfen, und nicht selten mißlangen die ersten Versuche. Aber die Anstrengungen, welche die Städte in den Fehden jener Zeit machen mußten, neue Steuern, die nothwendig waren, um Schulden zu verzinsen und abzutragen, Befestigungen anzulegen und Kriegeskosten zu bestreiten, und andere Ereignisse gaben so oft mehr oder minder gerechte Veranlassung, von dem Rathe Rechenschaft über seine Verwaltung zu fordern, daß dieser zuletzt fast überall sich gezwungen sah, der unbefchränkten und ausschließlichen Regierung der Stadt zu entsagen. In manchen Städten bestand nun die Veränderung darin, daß zu dem bisherigen Rathspersonal noch eine eigene Abtheilung hinzukam, die aus den Handwerkern ge-

nommen wurde, oder daß eine gewisse Zahl der Rathsstellen von diesen besetzt wurde. In andern wurde neben dem eigentlichen Rathe noch eine besondere Behörde errichtet, welche nur an einzelnen Verwaltungszweigen Theil nahm oder eine mannichfach bestimmte Art der Controlle ausübte oder bei einzelnen besonders wichtigen Geschäften einwilligen mußte. Eine solche Behörde bildeten in Neuß die 24 sogenannten Gemeindefreunde, welche von der gemeinen Bürgerschaft aus der ganzen Gemeinde erwählt wurden i).

§. 44.

In einem Landfrieden, der im J. 1364 den 11. April zwischen Herzog Wenzel von Brabant und den Bürgermeistern, Scheffen und Rath der Stadt Aachen k) auf 10 Jahre geschlossen wurde, wird bei Bestimmung des Umfanges, der beschützt werden sollte, Neuß am Rheine l) genannt, wiederum ein Beweis, daß der Rhein sich damals wenigstens noch nicht ganz von Neuß entfernt hatte. Diesem Landfrieden trat noch in demselben Jahre der Herzog Wilhelm von Jülich bei und im folgenden Jahre d. 4. April die Stadt Köln und am 7. Mai der Erzbischof Engelbert III. von Köln, bei dessen Eintritt die Amtleute der erztiftischen Städte Bonn, Neuß, Ahrweiler, Rheinbach, Rheinberg, Kempen, Brühl und Lechenich m) auf diesen Verbund schwören mußten. — Nach Ablauf der 10 Jahre wurde im J. 1375 ein neuer Landfrieden auf 4 Jahre geschlossen zwischen Herzog Wenzel von Brabant, Herz. Wilhelm von Jülich, Erzbischof Friedrich von Köln und den Städten Aachen und Köln. Und so wurde ferner in dieser Zeit, wo die Macht des Kaisers schon sehr geschwächt war, durch wiederholte Bündnisse und sogenannte Landfrieden die Ruhe und Ordnung im Deutschen Reiche, so gut es bei diesen Verhältnissen möglich war, erhalten.

i) Man sehe Eichhorn Staatsgeschichte B. II., nach welchem diese städtischen Verhältnisse größtentheils dargestellt sind.

k) Meyer Aachensche Geschichten, S. 334.

l) „Neuisse opten Ryn“.

m) „Amtlütde unser (des Erzbischofs) Stede Bunne, Neuisse, Ahrweiler, Reimbach, Bercke, Kempe, Brüle ind Lechenich“.

§. 45.

Im Anfang der Regierung des eben genannten Erzbischofs und Kurfürsten Friedrich III. von Saarwerden im J. 1373 wurde ein Zwist, der sich zwischen diesem Erzbischof und den Bürgermeistern, Scheffen und gemeinen Bürgern von Neuß über die Gerichtsbarkeit und Gewalt in der Stadt erhoben hatte, durch Schiedsrichterspruch des Erzbischofs Cuno von Trier und des kölnischen Domkapitels entschieden. Es wurde durch diese Entscheidung n) alle Gerichtsbarkeit und alle Gewalt in der Stadt Neuß und über den Rheinstrom vor derselben und das Geleit auf anderen Gewässern, ferner die Münze und alle Gefälle an der Herrlichkeit und den Gerichten von Neuß, als Zölle, Accise und „Ungelt“, alle „Gemael“ von den Mühlen, mit Ausnahme der Mühle des Münsterstiftes, dem Erzbischof als Landesfürsten zugesprochen. — Die Stadt solle den Schultheiß, den der Amtmann von Hülkerode dazu gemacht hatte, anerkennen, und die Scheffen sollen ihm von Rechtswegen zu Gericht sitzen und nach seiner Frage „recht Urtheil wissen und sprechen an des Kurfürsten Gericht zu Neuß“. — Weder die Scheffen noch die Bürger sollen ein Verbündniß unter sich oder mit Andern, sie seien Herren, Städte oder was sonst, ohne Einwilligung des Landesfürsten schließen, weil dieses gegen die Briefe und Privilegien sei, die dem Stifte von Köln darüber von dem heil. Röm. Reiche gegeben worden. — Die Stadt Neuß solle fortan keinen Landesherrn, noch andere mächtige Leute, noch jemand anders außer der Stadt Wohnenden unter ihre Bürger aufnehmen, ohne Einwilligung des Kurfürsten, und sie solle denen, die sie früher aufgenommen, z. B. dem Herzog von Jülich u. a. aufkündigen. — Schließlich wurde die Stadt wegen Eingriffe in die Geleit-, Zoll- und Münz-Gerechtigkeit des Kurfürsten zu schweren Geldbußen verurtheilt.

Es scheint jedoch, daß dieser der Stadt ganz ungünstige Schiedsrichterspruch entweder gar nicht zur Vollstreckung gekommen oder daß bald darauf ein neuer Streit darüber entstanden

n) Neusser Archiv

sei. Denn es findet sich eine zweite Sühne oder friedliche Scheidung vom J. 1377, gesprochen zu Brühl durch Ulrich Herrn zu Binsingen zwischen Friedrich von Saarwerden und der Stadt Neuß „den Scheffen, Rath und allen ingeseßen Bürgern“. Hierin heißt es unter Anderm, die Scheffen, Rath und Bürger von Neuß sollen dem Landesherrn seine Herrlichkeit, seine Gerichtsbarkeit und all sein Recht lassen und ihm Dienste thun in und außer der Stadt, nach altem Herkommen o). Dagegen solle auch der Landesherr die Stadt und die Bürger von Neuß bei ihren Rechten, Privilegien, Gewohnheiten und Herkommen halten, wie sie dieselben von Alters her gehabt und von den frühern Landesherrn hergebracht haben, also daß sie auf- und abwärts zollfrei fahren können, ganz wie damals, als der Zoll noch zu Neuß war p). Der Zoll war also jetzt von Neuß nach Bous verlegt und also hatte auch wahrscheinlich der Rheinstrom die Stadt verlassen. Beim Schlusse des Sühnbriefes ist von einer „Gracht“ (Canal) die Rede, welche die Stadt des gemeinen Landesbesten willen graben solle, auch solle sie auf ihre Kosten eine „Landwer“ (Schutzwehr) am Rhein machen bis in eine bestimmte Gegend und in drei Jahren vollenden q).

Im J. 1382 am Vorabend des Festes des Apostels Mathäus (20. Sept.) wurde unter den Amtleuten (Rathsverwandten) der Stadt Neuß ein schriftlicher Vertrag r) aufge-

o) „onseren Herrn van Gölten hailden und laissen sollen seine Herrlichkeit, Gerichte und all sein Recht und mit Diensten binnen und buissen der Stadt van Neuyse, also as dat Van alders Herkommen ist.“

p) „unse Herr Van Gölten die Stadt und Ingeseßene Bürgere van Neuyse halden in ihren Rechten, privilegien, gewenden und Herkommen also as sie die Van alders gehalten und herbracht hant van unsen Herren Vorfahren Van Gölten, also dat sie op und nieder Vort und wieder Zollfrey soillen fahren in alle der maissen, as doe den Zoll zu Neuyse lachen“. — Diese Befreiung vom Rhein Zoll zu Griesstrom ließen sich die Neusser von den späteren Kurfürsten Dietrich von Mörs und Ruprecht bei der jedesmaligen Huldigung bestätigen.

q) „eine gracht graben und eine Landwer da machen, op ihre Kost uff dem Rhine bis in dat lende Broich“. — Sollte diese „Gracht“ vielleicht der Canal durch die Wiese, die Keel genannt, seyn?

r) Alte Statuta und Concordantien Cines Erfamen Rhaidts der Statt Neuß. Blatt 1—3. Im Archiv.

richtet, in welchem die Rechte und Pflichten derselben bestimmt und auf verschiedene Uebertretungen der letzteren, z. B. Nichterscheinung auf das Gebot der Aeltesten, Zank, Verletzung der Amtsverschwiegenheit u. a. Geld- und andere Strafen gesetzt werden. — Im folgenden Jahre 1383 am Tage des Pabstes Gregor (12. März) wurde ein gleicher gegenseitiger Vertrag vom sämmtlichen Rathe (Scheffen und Rathsverwandten) aufgerichtet s).

§. 40.

Unter der Regierung desselben Erzbischofs Friedrich von Saarwerden wurde die Ruhe des kölnischen Erzstiftes zweimal durch wildes Kriegsgetümmel unterbrochen. Das erste Mal im J. 1376, als Engelbert Graf von der Mark t) bei einem Streite zwischen der Stadt Köln und dem Erzbischof für die Stadt Parthei nahm. Er drang in das Erzstift ein und verbrannte am St. Gereonstage (10. Okt.) das Städtchen Lechenich und das Dorf Gymnich u. a. dieser Gegend. — Der zweite Kriegssturm begab sich im J. 1391 und diesmal mit größerer Verheerung u). Es war wegen des Rheinzolles zu Kaiserswerth und über das kleine Gebiet von Linn ein Streit entstanden zwischen demselben köln. Erzbischof und dem Grafen Adolph von Cleve. Der Letztere war, als er den Rhein hinabfuhr, durch Fischer von Nees, welche Stadt damals unter dem kölnischen Erzbischof stand, gefangen genommen worden. Nun aber ergriff sein Bruder, der früher genannte Graf Engelbert von der Mark, für denselben die Waffen, ging gegen Ende des Augustmonats bei Drsoy über den Rhein, drang in das Erzstift vor und durchstreifte es verheerend neun Tage lang. Am ersten Tage ließ er sich bei Uerdingen nieder, am zweiten bei Zons, am dritten und vierten verweilte er zwischen Köln und Brühl, am fünften beim Kloster Brauweiler, am sechsten und siebenten in

s) Ebendasselbst, Blatt 3—6.

t) Levoldi Northovii Chron. Com. de Marca, in supplem., ap. Meibom. — Teschenmacher Ann. Cliv. P. II. p. 245 ss. — Brosii Annal. Jul. et Mont.

u) Nach denselben Schriftstellern.

Friesheim und zwischen Frechem und Lechenich, am achten bei Frimersdorf in der Nähe des Schlosses Reiferscheid, am neunten kam er während der Nacht wieder bei Drsoy an und kehrte dann ungehindert und mit Beute beladen nach Hause zurück. Unter den Verthern, die bei diesem Streifzuge besonders verwüstet wurden, werden noch genannt v) die ganze Umgegend von Neuß und Zons, die Gegend des sogenannten Vorgebirges von Brühl bis Bonn, ferner Liblar, Lechenich, Gynnich bis Kommerzkirchen und sogar die Gegend von Kempen. Bei Entscheidung des Streites im folgenden Jahre wurde das Linner Ländchen dem kölnischen Erzbischof gegen eine große Summe Geldes überlassen.

§. 47.

Aus der Zeit Friedrichs von Saarwerden ist noch ein **Liber valoris** oder **census** od. **decimarum** vorhanden w), d. h. ein Verzeichniß des angeblichen Ertrags der Einkünfte einer jeden kirchlichen Würde, eines jeden kirchlichen Amtes, jeder Pfarrkirche, jeder Capelle, nebst der Berechnung des zehnten Theiles dieses Ertrages. Es diente als Register bei einer Erhebung desselben, welche unter dem genannten Erzbischofe Statt fand. Das Merkwürdigste, was dieser **Codex** enthält, ist ein vollständiges Verzeichniß aller Pfarrkirchen der kölnischen Diözese, wie sie, sammt ihrer Eintheilung in Decanate x), im 14ten Jahrhundert bestanden. Diesem zufolge bestand damals die Diözese aus 22 Decanaten, worunter der 6te der Neusser war. Außerdem war der rheinische Theil des Erzbisthums in 3 Archidiaconatbezirke eingetheilt, den Bönnschen im Süden, den Kölnischen in der Mitte, den Kantischen im Norden. Jedem derselben stand ein sogenannter **Archidiaconus major** vor, der die

v) Werner. Tit. Annal. Nov.

w) Man sehe Winterim und Mooren Erzbischofthum Köln Th. I.

x) Nach dem eben angeführten Werke kann die Einrichtung der Decanate in unserm Erzbisthume sicher bis ins 9te Jahrh. hinauf gesetzt werden. In einer Synode zu Aachen vom J. 836 wird schon den Bischöfen anbefohlen, daß sie solche Erzpriester auf dem Lande anstellen sollen, die dem Kirchenwesen nützlich und nicht vielmehr nachtheilig seien. Selbst der Amtstitel Decanus kommt schon in Urkunden desselben Jahrh. vor.

geistliche Gerichtsbarkeit (Offizialat) über geringere kirchliche Sachen darin ausübte. Wichtigere gehörten vor das höhere Erzbischöfliche Offizialat in Köln.

Neuß gehörte zum kölnischen Archidiaconatbezirke, über welchen der Domprobst als Archidiaconus gesetzt war; doch war der Neußer Decanat von dessen Gerichtsbarkeit ausgenommen und stand seit undenklichen Zeiten unter einem besonderen Archidiaconus, dem Domdechante. Dieser ordnete hier einen Offizialen und einen Sigillifer (Sieglers) an, durch welche das Archidiaconalische Gericht allhier gehalten und alle außer der Stadt Neuß und dem Burban begangenen und der geistlichen Gerichtsbarkeit zustehenden Vergehen untersucht und gebührend bestraft wurden. Die Stadt Neuß hatte, wie wir später sehen werden, ihr eigenes Sendgericht. Der Neußer Decanat war damals über beide Seiten des Rheines ausgedehnt y) und umfaßte folgende große Anzahl von Pfarreien und Capellen: Nuuse, wo außer der Pfarrkirche die Capelle der h. Maria z), auch Capella pauperum clericorum (der armen Geistlichen) genannt, und die Capelle des h. Nikolaus, die Hofcapelle des Erzbischofs a); Rynkassel, Lunreke (Lunge- rich), Esch, Broiche (Grevenbroich), Worinch (Woringen), Duremagen, Zoenze, Nyvenheim, Roselden, Morphe, Honesteden (Hosten), Greveroide (Grefrath bei Neuß), Glene, Kirschmidy,

y) Später in der sogenannten Provisional-Transaction zwischen dem Erzbischof Ferdinand und dem Herz. Wolfgang Wilhelm von Jülich und Berg im J. 1621 wurde angeordnet, daß der Neußer Decanat in zwei Decanate getheilt werden solle, deren einer alle von Alters dar- unter gehörige Pfarreien auf der linken Seite des Rheines unter sich haben und behalten und unter dem Domdechante stehen solle, der andere aber, an bergischer Seite des Rheines, der Düsseldorfer Decanat heißen solle, dessen Decan von den darunter gehörigen Personen gewählt, der erwählte aber vom Domdechanten als des Orts Archidiaconus confirmirt werden solle. Winterim Erzbischofese.

z) Sie stand auf dem Markte und ist bei der Bestürmung und Verbren- nung der Stadt im J. 1586 sehr haufällig geworden. Sie wurde im J. 1637 abgebrochen und die Steine wurden bei der damaligen Erbauung der Franziskanerkirche benugt.

a) Diese stand auf dem Freithofe, neben dem erzbischöflichen Hofe und vor dem Baumgarten; sie bestand noch nach dem Truchsesischen Kriege. Aber nicht mehr zur Zeit des Canonicus Brandt J. 1670. Sie wurde nach Streversdorf von den Hessen zerföhrt.

Boetge (Büttgen), Wilcke (Willich) und Carsvorst (Karst) zwei Kirchen unter Einem Pfarrer, Anroyde (Anrath), Bischele, Crevelt, Lanck, Lynne, Buderich, Herde, Wilke, Dufeldorp, Eslicheim (Kalkum), Wittlere (Wittlar), Mundelicheim, Ratingen, Høyenbourg, Wolfroide, Dufele (Düssel), Nevegis Capelle, Langenberg Cap., Elvervelde, Sonneburne (Somborn), Scolie (Schölller), Walde, Medene (Mettmann), Elkeroido (Erkrath), Heilden Cap., Rychroide, Munheim, Homelgeis (Himmelgeist), Royde (Benrath), Gerisheim, Brutene Cap., Hagene Cap., **Voluari insula** (Volmerswerth) Cap., Uldisheim (Uedesheim) Cap., Quinheim (bei oder an der Stelle von Grümmlinghausen), Ungham (Hamm), Gore (Gohr), Wilre Cap., **Pastor de fonte** (Born bei Werden), Nyenkirchen *ibidem* (Neufkirchen bei Werden) **b).**

§. 43.

Um das Ende des vierzehnten Jahrhunderts wurde das Oberkloster bei Neuß, welches entweder durch schlechte Wirthschaft **c)** oder durch Erpressungen und Verheerungen in Kriegzeiten **d)** oder durch Beides zugleich schon seit längerer Zeit vom frühern Wohlstande tief herabgesunken und dessen Klosterzucht erschlaft war, durch die Fürsorge des Erzbischofs Friedrich von Saarwerden einer gänzlichen Umwandlung unterworfen. Es schloß sich dem durch den frommen Gerhard Groot in Deventer kurz zuvor entstandene Orden der „Geistlichen vom gemeinschaftlichen Leben“ an, der sich bald über viele Klöster der Niederlande und selbst bis nach Süd-Deutschland verbreitete,

b) Winterim a. a. O.

c) *Magnum Chron. belg.*, dessen Verfasser um die Zeit des Burgund. Krieges Mitglied des Klosters war, gibt dieses zu verstehen.

d) Nach Wern. Tit., ebenfalls Mitglied des Klosters zur Zeit des Truchs. Krieges in seinem Werke: *Origo et progressus Coenobii etc.* gerieth während der Kriege der köln. Erzbischöfe mit den köln. Bürgern, mit den Grafen von Jülich und von Berg, mit dem Herzog von Brabant u. a., so wie andere Klöster, so auch das Oberkloster in so große Armuth, daß es nicht mehr der Stiftung gemäß 15 Canoniche ernähren konnte, sondern ihre Zahl auf 8 beschränkt werden mußte. Es wurden damals verschiedene Güter verkauft, u. U. das in Eisen an den Orden der Deutschen Herrn und der Weinberg in Rheins an das Andreasstift in Köln.

und rief im J. 1398 einige Mitglieder desselben von Zwoll herbei, durch deren Beispiel und Leitung die Klosterzucht wieder hergestellt und auch der ökonomische Zustand allmählich wieder verbessert wurde. Es hatte bis daran 12 andere Klöster unter sich gehabt, und dieser Verein war das Neußer Capitel genannt worden; jetzt aber (J. 1430) wurde es mit den ihm untergebenen Klöstern der Windesheimer Congregation einverleibt, welche Radivinius, der Nachfolger des Gerhard Groot im J. 1386 gestiftet hatte, und in welcher damals Frömmigkeit und Wissenschaft blüheten. Unter vielen ausgezeichneten Männern zählt sie als ihre Zierde den berühmten Asceten, Thomas von Kempen. Seitdem gehörte also das Oberkloster bis zu seiner Aufhebung zum Windesheimer Capitel. Der Probst, Peter vom Deutschen Hause, der die Verbesserung redlich erstrebt hatte, resignirte im J. 1401, und ihm folgte in dieser Würde der aus dem Kloster zu Zwoll berufene Johann de Puteo, als letzter Probst; denn er veränderte im J. 1430 seinen Amtstitel, der Gleichförmigkeit wegen mit andern Klöstern der Congregation, in den eines Priors, welchen seitdem die Vorsteher dieses Klosters mehrere Jahrhunderte hindurch geführt haben. Dieser Johann de Puteo wurde vom Erzbischof Theodorich II. von Mörs beauftragt e), als erzbischöflicher Bevollmächtigter der Kirchenversammlung zu Basel J. 1431 beizuwohnen; aber er bewirkte, daß er für seine Person von diesem wichtigen Auftrage entbunden wurde, und schickte statt seiner einen seiner Mitbrüder, genannt Bockerol von Remerswall, Doctor der beiden Rechte, der auch im folgenden Jahre, als Johann de Puteo starb, im Prior-Amte gefolgt ist f).

e) Chorographie de Neufs nach Streversdorf.

f) Namen der Priors bis zum Jahre 1659: Johann de Puteo, st. 1432 — Regidius Bockerol von Remerswall, st. 1433. — Nicolaus von Ruremund, der beiden Rechte Licentiat, st. 1453. — Johann Mangelmann von Kempen, st. 1474. — Georgius von Creveld, st. 1489. — Johann Warhusen, st. 1494. — Arnold von Münster, st. 1495. — Rabodo von Kempen, st. 1502. — Johann von Münstereifel, st. 1503. — Johann up den Hagen, st. 1505. — Johann von Neuß, st. 1515. — Gerhard Niepgen, st. 1525. — Wilhelm Popp von Emmerich, st. 1535. — Johann von Essen, st. 1547. — Stephan von Kempen, st. 1580. — Goswinus Hulter, st. 1575. — Quirinus Zielanus (von Thiel), st. 1584. — Wernerus Titianus (von Tig bei Jütlich) Verfasser der *Annales Novesienses* und des *Origo et progressus Cœnobii Regu-*

§. 49.

Die lange Regierungszeit des Erzbischofs und Kurfürsten Theodorich od. Dietrich II. von Mörs (er regierte vom J. 1414 bis 1463) war durch die große Kriegslust dieses Fürsten für das Erzstift sehr verderblich. „Er war ein unermüdlicher Krieger“, sagt von ihm ein Geschichtschreiber der kölnischen Kirche g), „selten Sieger, meist besiegt; das Erzbisthum, welches er reich h) vorfand, hinterließ er arm.“ Durch seine vielen Kriege und Fehden wurde das Erzstift verwüstet, die Güter und Zölle verschuldet und verpfändet, und so zu den nachfolgenden Zwistigkeiten und dem daraus hervorgegangenen Burgundischen Kriege der Grund gelegt. Die wichtigsten dieser Kriege und welche auf das Erzstift den größten Einfluß hatten, sind folgende.

Im Jahre 1424, bei einem Streite des Herzogs Adolph von Cleve mit seinem Bruder Gerhard um die Grafschaft Mark i), verband sich der Erzbischof Theodorich mit Ketzterm, welcher, um sich den Erzbischof geneigter zu machen, demselben Kaiserswerth mit dem Schloß und Zoll um 100,000 Gulden verkaufte; ein Theil dieser Summe wurde gleich ausbezahlt, für den andern wurden Zons, Linn und Uerdingen mit Einwilligung des Domkapitels an Gerhard verpfändet. In dem Kriege, welcher nun zwischen den beiden Brüdern und zwischen dem Herzog von Cleve und dem Erzb. Theodorich entstand, schloß dieser ein Bündniß mit den Bürgern von Dortmund, und befahl denen von Soest, der mächtigsten Stadt in dem den köln. Erzbischöfen unterworfenen Herzogthum Westphalen, sich diesem Bündnisse anzuschließen. Auch lud er viele Bischöfe, Fürsten und Grafen dazu ein, und viele verbanden sich mit ihm. Ueberhaupt war

larium Noves. st. 1615. — Johannes Rauta, st. 1644. — Adolph Kausen, st. 1654. — Gabriel Brewer, st. 1658. — Christian Hafert, resignirte 1659. — Stephan Rößlich.

g) Mærkens Conatus chronolog. pag. 149.

h) Aus einer Aufstellung der Erzbisch. Köln. Einnahme und Ausgabe vom J. 1419 (Archiv für Statistik u. s. w.) ersieht man, daß damals die Rheinzölle zu Ling, Bonn, Fritstroem (Zons) und Berk (Rheinberg) zu dieser Einnahme gehörten.

i) Nach Brosii Annales P. III. p. 7 ss.

der immer thätige und unruhige Theodorich die Seele dieses Krieges k). Er und Gerhard führten im J. 1425 ein großes Heer in die Mark hinein, über 26 Städte und Dörfer wurden ein Raub der Flammen, und die Sieger kehrten, mit Beute gesättiget, nach Hause zurück. Der Kampf dauerte bis ins Jahr 1427 mit großer Verwirrung Westphalens und der untern Rheingegend; der Kaiser Sigismund, an welchen Adolph von Cleve seine Klagen richtete, war zu sehr mit dem damaligen Hussitenkriege beschäftigt, als daß er der Unordnung hätte Einhalt thun können. Der Adel der Grafschaft Mark schwor endlich gezwungen dem Gerhard den Eid der Treue.

§. 50.

In der Zwischenzeit, welche zwischen diesem Kriege und einem spätern in Westphalen geführten verlief, um das J. 1435, begab sich in Neuß ein sehr gewaltsamer Auftritt gegen diesen Erzbischof. Ein gewisser Johann von Kreckenbergh, genannt Spor, welcher das Erzstift befehdet und dem Domkapitel und anderer Geistlichkeit und den Untersassen des Erzbischofs durch Raub und Brand großen Schaden zugesügt und durch andere Greuel bei Nacht und bei Tage Verderben und Schrecken verbreitet hatte, wurde in der Stadt Neuß von dem eben anwesenden Erzbischof Theodorich ergriffen und in Haft gebracht. Sobald dieses geschehen, verschloß die Bürgerschaft die Thore, schlug auf die Sturmglocke und setzte wegen dieses Eingriffs in ihre Rechte (denn sie behauptete, bei Bürgermeistern und Rath stehe das Recht des Angriffs der Verbrecher) dem Erzbischof und seinem Gefolge mit Schwertern, Armbrüsten und Keulen dergestalt zu, daß Dietrich in Leibs- und Lebensgefahr gerieth. Unter solchen Gewaltthaten drangen sie ihm den Verhafteten wieder ab, mit dem Versprechen, den allgemeinen Landesfeind bei sich selbst in so sicherer Haft zu verwahren, als wenn er zu Hülchrath oder in einem andern erzbischöflichen Schlosse gefänglich aufbehalten würde; welches sie indessen mit oder ohne Schuld nicht gehalten haben, indem es dem

k) „fax et tuba“ Brosius I. c.

Kreckenbergs später gelang, seiner Haft zu entspringen. Der Rath der Stadt jedoch, sei es daß er die schlimmen Folgen so vermessenem Beginnens im Hintergrunde schauete, sei es daß er wirklich mit dieser Gewaltthatigkeit nicht einverstanden war, beeilte sich, denselben Einhalt zu thun, und ließ diejenigen Bürger, welche die Glocke geschlagen hatten, drei an der Zahl, gefänglich einziehen. Aber die einmal entfesselte Volkswuth war so leicht nicht zu zügeln: sie wandte sich nun in offener Empörung gegen den Rath selbst, mißhandelte die Mitglieder desselben, stellte ihm einen andern neugewählten Rath entgegen, setzte die drei verhafteten Bürger eigenmächtig wieder in Freiheit und überließ sich jeder Unordnung und Ausschweifung. Ein so ungezügeltcs Benehmen und die vermessene Gewaltthatigkeit gegen die geheiligte Person des Erzbischofs und Landesherrn konnte indessen nicht unbestraft bleiben. Dietrich lud die Bürger von Neuß vor sich nach Bonn, um dort in Weisern vieler vom Domcapitel, vom Adel, von der Ritterschaft und Deputirten der Städte sich zu verantworten; auch wurde ein Theil der Neusser an das heimliche Gericht in Westphalen vorgeladen. Inzwischen war schon in Neuß die Besinnung zurückgekehrt, die erhitzten Gemüther waren durch die Zeit abgekühlt, und bittere Reue war an die Stelle der Wuth getreten, man fürchtete von dem schlimmen Ereigniß den schlimmsten Ausgang. Darum war man ernstlich darauf bedacht, sich auf möglichst gütlichem Wege wieder mit dem Erzbischofe zu versöhnen, und die Bürger erwiederten auf die geschehene Vorladung nach Bonn, „es sei nicht ihre Gelegenheit, mit ihrem Gnädigsten Landesfürsten und Herrn Rechts zu pflegen und sie bäten, damit verschont zu bleiben“. Zugleich aber wandten sie sich an die Landstände des Erzstiftes (Domcapitel, Adel, Ritterschaft und Städte) um ihre Fürbitte beim Erzbischofe, daß dieser die Neumüthigen wieder in Gnade aufsuchmen möchte. In Folge dieses wurde vom Erzbischofe den genannten Ständen erlaubt, durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte ein Compromiß oder Schiedsrichterurtheil zwischen ihm und denen von Neuß zu fällen, „um mehreren Schaden zu verhüten, der sonst daraus entstehen könnte“. Das Schiedsgericht, welches aus dem Domdechant und dem

Domcapitel, Einigen aus dem Adel und der Ritterschaft und aus Deputirten der Städte Andernach, Bonn, Ahrweiler und Ling bestand, erließ nun im Jahre 1436 am Freitag nach „Unseres Herrn Auffahrtstag“ ein sogenanntes **Laudum** (Ausspruch) ¹⁾, worin es erklärte, die von Neuß hätten gegen den Erzbischof, ihren Herrn, unrecht gehandelt, da sie doch ihm und dem Stifte von Köln mit Treu und Eiden verbunden seien; und es wurde ihnen zur Büßung aufgelegt, daß, wann der Erzbischof an einem vorher bestimmten Tage in Neuß einreiten werde, Alle männlichen Geschlechtes in Neuß, die fünfzehn Jahre und darüber alt seien, dem Erzbischofe bis an das Regulirherrs-Kloster vor der Stadt mit bloßen Häuptern entgegen gehen und allda mit gebeugten Knien um Verzeihung solcher Gewalt und solchen Hochmuthes bitten und ferner allda mit aufgestreckten Fingern schwören sollten, nimmer Auflauf noch Bloßenschlag zu thun gegen den Gnädigen Herrn und seine Nachkommen, noch gegen Scheffen und Rath zu Neuß, die vom Erzbischofe gesetzt und „gewältiget“ sind, auch nie Ihrer Gnaden die Thore zu verschließen, sondern ihn jederzeit aus- und einzulassen. Und sie sollten in demselben Eid zugleich schwören, die Bürgermeister, Scheffen und Rath, die der Gnädige Herr ihnen gesetzt und gewältiget habe und die er und seine Nachkommen ferner setzen und gewältigen würden, nimmermehr zu „engen noch zu drängen“, sondern ihnen allzeit gehorsam zu seyn, und „Unsern Gnädigen Herrn und seine Nachkommen und das Stift an ihrer Herrlichkeit, Gericht und Recht zu Neuß und umher nicht zu greifen noch zu tasten“; auch sollten sie keine Bürger noch Einwohner in Neuß aufnehmen noch wohnen lassen, sie hätten dann zuvor diesen Eid geschworen. Und wann der Eid beim Regulirherrs-Kloster geschworen sei, sollten die Neußler sämmtlich vor dem Gnädigen Herrn gehen bis auf den Platz vor Seiner Gnaden Saal und allda Seiner Gnaden alle Schlüssel von den Thürmen und Pforten der Stadt überliefern, die Seine Gnaden alsdann den Bürgermeistern, Scheffen und Rath übergeben soll, um sie fortan zu bewahren zu Behuf „Unseres Gnädigen Herrn“

1) Beglaubigte Copie dieses Laudums im Archiv der Stadt Neuß.

seiner Nachkommen und des Stiftes von Köln und der Stadt Neuß, wie es vor Alters gehalten worden, ohne Arglist. Ferner wurde ausgesprochen, daß alle Verbündnisse und „Gewaffnisse“ einiger Bürger oder von Bürgern mit Andern eingegangen gegen altes Herkommen und alle „Gaffeln“ (Sinnungen) binnen Neuß gänzlich todt und kraftlos seien und daß hernach keine Gaffel noch Verbündniß mehr aufgenommen noch gemacht werden solle, als sich untereinander bürgerlich zu halten, wie das von Alters gehalten ist. Daß sie den Kreckenbergs ungeachtet ihrer Versicherung nicht verwahrt, sondern entlaufen lassen, dieses und Anderes solle Ihre Gnaden ihnen verzeihen; doch sollten die Neuffer dem Gnäd. Herrn „in Besserung und Wandel der vurschr. Bruchten und Geschichte“ zehntausend gute oberländische rheinische Gulden zahlen, binnen Köln oder Bonn nach ihrer Wahl, halb um St. Martin nächstens und die andere Hälfte um die nächsten Ostern. Und sollten die Neuffer zu Zahlung ihrer Schuld von Sr. Gnaden begehren, daß er ihnen erlaube, eine Accise in der Stadt Neuß einzuführen, so sollen Unser Gnäd. Herr ihnen diese eine Zeitlang erlauben, auf Erkenntniß Eines aus dem Capitel, Eines aus den Edelleuten, Eines aus der Ritterschaft und Eines aus jeder der Städte Andernach, Bonn, Ahrweiler und Einz, und wie diese die Accise und die Dauer derselben bestimmen, dabei solle es bleiben; und das Geld davon sollen drei binnen Neuß aufheben, und diese drei sollen geloben und schwören, das Geld treu aufzuheben und zu verwahren, und den vierten Pfening davon den Bürgermeistern, Scheffen und Rath zum Behuf der Stadt-Bauten zu schenken, die andern drei Biertheile aber zu Bezahlung ihrer Schuld zu bewahren und jährlich davon den Bürgermeistern, Scheffen und Rath in Weisyn des kurfürstlichen Amtmanns zu Hülchrath und des kurfürstlichen Schultheißen zu Neuß Rechnung abzulegen. Und welcher Bürger der Stadt Neuß gegen diesen Ausspruch handeln sollte, der solle in eine Strafe von tausend rheinischen Gulden verfallen seyn. — Der Schiedsrichterspruch fiel also sehr ungünstig und demüthigend für die Stadt aus, wie er denn nach so vermessenem Vorgängen nicht anders ausfallen konnte: doch sehen wir aus dieser ganzen Begebenheit, daß die Stadt

schon damals das Recht des Angriffs der Verbrecher, vermuthlich dem Herkommen gemäß, behauptete, und daß die Bürgerschaft sich daselbe in keiner Weise selbst vom anwesenden Landesfürsten wollte nehmen oder kränken lassen. Auch wird dieses Recht in dem angeführten Landum keineswegs bestritten. Ferner finden wir hier die Einführung einer Accise oder Abgabe von Lebensmitteln in Neuß, zur Tilgung der Gemeindefschuld und zur Bestreitung der Kosten der Stadtbauten.

§. 51.

Im J. 1444 begann ein langwieriger und äußerst verheerender Krieg zwischen Theodorich und den Bürgern von Soest m). Diese hatten, sich allein zu schwach fühlend, eine Gesandtschaft nach der andern an den alten Feind Theodorichs, den Herzog Adolph von Cleve, geschickt; sie hatten sich, seine Hülfe zu erflehen, ihm sogar zu Füßen geworfen, und er hatte endlich ihren Bitten nachgegeben und, weil er selbst schon hochbejahrt war, seinem Sohne Johann den Oberbefehl gegen Theodorich übertragen. Er hielt es für einen großen Gewinn dieses Krieges, wenn er die Stadt Soest, in der Mitte zwischen Mark, Engern und Westphalen, seinem Gebiete hinzufügen und wenn er sich an dem ihm verhassten Theodorich, von welchem er in so vielen Kriegen herumgejagt und zurückgedrängt worden war, einmal rächen könnte. Vergebens ermahnte ihn dieser, sich nicht in den Kampf mit seinen empörten Unterthanen einzumischen. Nachdem eine gütliche Ausgleichung des Streites zwischen dem Erzbischof und den Soestern vergebens vorgeschlagen und versucht worden war, und diese den Johann von Cleve in ihre Stadt eingeladen hatten, um ihm Treue zu schwören: rüstete sich Dietrich mit aller Kraft zum Kriege; er entbot dazu sein ganzes ihm unterworfenenes Land, indem außer dem Kampfe, der mit Soest zu bestehen war, der Herzog von Cleve und der Herzog Philipp von Burgund das Erzstift und das Herzogthum Jülich zu überfallen droheten n). Der Schrecken war so all-

m) Brosii Annal. P. III.

n) v. Mering Gesch. der Ritterburgen. Th. II.

gemein, daß die Landleute ihre beste Habe nach den Städten und festen Plätzen flüchteten. In Köln, Andernach, Bonn und Neuß fanden viele eine Zuflucht. Jeder Bürger mußte sich mit Harnisch und Waffen versehen. Doch ging diesmal der Sturm am Erzstifte glücklich vorüber. In Westphalen hatte Dietrich zwar alle Zugänge zur Stadt Soest besetzen lassen; nichtsdestoweniger war es dem Johann von Cleve gelungen, mit 24,000 Mann hineinzudringen und sich von den Bürgern feierlich hulbigen zu lassen.

Im J. 1445 vereinigte Theodorich die Kriegsschaaren seiner Vasallen und die Hülfsstruppen der mit ihm verbündeten Fürsten in ein großes Heer, rückte an den Rhein vor und versuchte Duisburg durch Kriegslist zu nehmen, welche aber zeitig entdeckt und vereitelt wurde. Dann brach er ins Clevische ein, fand aber hier alle Städte und Besten durch die Vorsorge des Herzogs wohl befestiget und mit burgundischen Truppen besetzt; darum wandte er sich wieder gegen den Rhein und führte sein Heer nach Westphalen, um die Soester und die mit ihnen verbündeten Lippstädter zu züchtigen. Während aber Theodorich so durch Westphalen streifte, nahm Adolph von Cleve ihm die Städte Rees und Xanten weg, und Johann von Cleve drang in kühnen Streifzügen einerseits bis Deuz vor, welches er verwüstete, andererseits bis in die Gegend des Klosters Kamp, welche er sich unterwarf.

Auch das Jahr 1446 verging unter wechselseitigen Streifzügen, Verwüstungen und Greueln. Theodorich zog aus dem ganzen Herzogthum Westphalen Truppen zusammen; mit diesen und den Hülfsstruppen der Bischöfe von Münster und Hildesheim schloß er Soest im Monat Julius aufs engste ein und drohte den Bürgern das Aeußerste, wenn sie nicht zum Gehorsam zurückkehrten. Da kam in der höchsten Noth und Gefahr als Hülfe vom Herzog von Cleve ein Reitercorps mit der Nachricht, der Herzog selbst werde bald mit dem ganzen Heere folgen. Auf diese Kunde und zugleich auf ein Schreiben des Herzogs von Burgund an Theodorich, worin er anzeigte, er werde die Sache des Herzogs von Cleve mit allen Kräften unterstützen, hob der Erzbischof die Belagerung von Soest auf und zog sich

nach Arensburg zurück, und der größte Theil seines Heeres zerstreute sich durch die Städte und Besten des Landes. Die Soester aber und Lippstädter faßten neuen Muth und wagten, als Johann von Cleve hinzukam, kühne Ausfälle in das Land umher und schleppten viel Vieh und viele Wagen, von Beute schwer, mit sich fort nach Soest und Lippstadt. Und der Herzog von Cleve hielt Wort, indem er bald mit einem ansehnlichen Heere in das Herzogthum Westphalen einrückte und mehrere Städte verwüstete. Auch bot er, um den langwierigen Kampf endlich einmal zu entscheiden, dem Erzbischof ein Treffen im offenen Felde an: dieser aber wagte es nicht, Alles auf Einen Wurf zu stellen, und hielt seine Truppen in Festungen und Gebirgspässen geborgen, so lange bis sein Gegner sein Heer wieder über den Rhein zurückgeführt hatte. Dann aber brach er aus seinen Schlupfwickeln hervor und versuchte, sich der Stadt Soest bei einem dichten Nebel durch plötzlichen Ueberfall zu bemächtigen; aber die Bürger waren auf ihrer Hut, griffen, da jener sich den Mauern näherte, zu den Waffen, rückten aus und stellten sich muthig zum Kampfe; und der Kampf erglühete auf beiden Seiten, lange Zeit schwankte der Sieg, zuletzt jedoch wurde der Erzbischof zurückgeschlagen.

Aber Theodorich ließ sich durch dieses Unglück nicht abschrecken, sondern erneuerte im J. 1447 den Kampf mit der äußersten Anstrengung. Diesmal fügte er, zu seinen bisherigen Bundsgenossen noch sächsische und thüringische Truppen hinzu und nahm außerdem zahlreiche Schaaren von Böhmen, unter Anführung des Grafen von Sternberg, in Sold. Diese Böhmen, deren Zahl zu 26,000 angegeben wird o), werden als die zügellosesten, grausamsten Unmenschen geschildert. Es waren Soldnerhaufen, wie sie damals in Brauch waren, sogenannte Landsknechte, wahrscheinlich aus der Hefe verschiedener Völker zusammengelaufen, die sich unter der Fahne eines bekannten und beliebten Anführers sammelten und mit ihm in den Dienst bald dieses bald jenes Fürsten traten, da wo sie eben Kriegsarbeit fanden. Sie waren eine Geißel der Länder wohin sie

o) Joh. Trithemius Chron. Sponheim. pag. 365.

kamen, für Freund und Feind gleich verderblich, besonders wenn sie aus dem Solde eines Fürsten entlassen waren und nicht gleich neuen Dienst fanden. So schweiften auch diese, als Theodorich sie später entließ, durch das ganze Bergische Land umher, plündernd, brennend und mordend. Schaudererregend sind die Gräucl, die sie verübten, und fast unglaublich, wenn sie nicht von glaubwürdigen Schriftstellern erzählt würden p).

Die Bürger von Soest wandten sich wieder an den Herzog von Cleve, und dieser eilte wiederum mit einem Heere herbei und vereitelte alle Anstrengung des Erzbischofs. Dieser rüstete von neuem im J. 1448; doch auch jetzt nur Verwüstung von Städten und Feldern, nichts Entscheidendes. Auch eine Zusammenkunft der Landstände beider Partheien in Düsseldorf, zur Beilegung des Streites, war vergeblich, die Erbitterung der Streitenden war zu groß, als daß an eine Versöhnung zu denken gewesen wäre. Erst nach dem Tode Adolphs von Cleve, im September d. J., fing man an ernstlich über den Frieden zu verhandeln, weil sowohl der kölnische Erzbischof als auch der Herzog von Cleve fast alle ihre Städte, Burgen und Zölle verpfändet hatten und die Länder durch die Kosten und die Verheerungen des langen Krieges ganz erschöpft waren. Durch Vermittelung des Herzogs Philipp von Burgund kam ein Waffenstillstand vom Martinstage bis Ostern des folgenden Jahres zu Stande. In diesem Jahre endlich, 1449, im April, wurde durch Einwirkung des Papstes Nikolaus V. durch seinen Legaten, den berühmten Cardinal Nikolaus Eusanus q), und des Herzogs von Burgund zu Maastricht zwischen dem Erzbischof Theodorich und dem Herzog Johann von Cleve ein

p) „omnem terram Montensem pervagantes, incendiis et rapina desolaverunt, ecclesias et monasteria omnibus rebus et ornamentis spoliaverunt, sacra Dominici Corporis vasa, fuso in terram Sacramento, rapuerunt, moniales Deoque sacratas virgines, quas senium ornavit, igni combusserunt, juvenculas autem et pulchras abduxerunt in Bohemiam captivas, quibus incredibili furore libidinis palam abutebantur.“ Trithem. I. c.

q) Er war von Cues an der Mosel gebürtig und durch Gelehrsamkeit ausgezeichnet.

Frieden geschlossen, in welchen alle Theilnehmer des Krieges mit begriffen wurden. Die Städte Soest und Kanten blieben bei Cleve.

Außer diesen unglücklichen Kriegen führte Theodorich einen glücklichern gegen den Herzog Gerhard von Jülich und eben so gegen den Herzog Arnold von Geldern, welchen er zurückschlug, als er mit 2200 Reitern in das Erzstift eingefallen war. Auch machte er zwei Kreuzzüge gegen die Hussiten in Böhmen und soll sogar einen Feldzug nach Preußen gegen die dort noch übrigen Heiden unternommen haben r). Zu so vielen Kriegen und Fehden des Erzbischofs kam endlich noch eine schrecklich verheerende Seuche, an welcher im J. 1451 innerhalb sechs Monate in Köln allein 22,000 Menschen starben.

§. 52.

Mit den Bürgern von Neuß scheint Theodorich seit der Ausöhnung nach jenem gewaltsamen Auftritte, welcher oben erzählt worden, in einem durchaus freundschaftlichen Verhältniß geblieben zu seyn. Ein paar Urkunden weisen darauf hin. In einer derselben s), gegeben zu Friststrom 1449 auf St. Thomas des Apostels Tag (21. Dez.) bewilligt er den Neußern wöchentlich einen freien Markt, von Mittwoch Nachmittags drei Uhr bis Donnerstag nach Sonnenuntergang, während welcher Zeit Jeder sicheres Geleite haben und unverletzt gehen und stehen und verkehren möge binnen der Stadt und der Bannmeile von Neuß U. Ausgenommen von dieser Freiheit und Sicherheit sollten alle Feinde des Erzbischofs und des Erzstiftes seyn und alle Juden, die keinen Geleitsbrief des Erzbischofs hätten.

r) Magn. Chron. Belg.

s) Neusser Archiv.

t), „des Gudeßbags als die Clock drei Uhren geschlagen hait na mittaghe — — bis up den neiften Donrestag zu Sonnen undergamb, also dat aller mallich id sy man of frawen van der Zeit an dat di Freiheit angeit bis zu aufganghe der freiheit Ein frey stark geleide vur alle gebrech haben und velich und ungelegt gain, stain, wandlen, syn ind vertheren moigen binnen unser Statt und Bannmilen van Nuysse“.

In einer andern Urkunde u), gegeben zu Köln 1454 am Donnerstage nach St. Regidius, dankt er den Neußern für empfangene freiwillige Geldsteuer und bekennt, daß solche aus Gefälligkeit und Freundschaft und nicht von Rechtswegen bewilliget worden sei v), und bestätigt zugleich die alten Rechte, Privilegien und Freiheiten der Stadt.

Ueberhaupt war Theodorich den Städten nicht abgeneigt, sondern er nahm sie in seinen besondern Schutz und ertheilte ihnen mancherlei Begünstigungen, weil er sich in seinen vielen Kriegen auf sie und auf ihre Geldbeiträge besonders verlassen konnte und mußte.

§. 53.

Das Wichtigste, was die Stadt Neuß unter der Regierung des Erzbischofs Theodorich und im Einverständniß mit demselben unternommen und ausgeführt hat, ist die Leitung des Erstflusses von Selikum auf und um die Stadt. Die Erst, bei älteren Schriftstellern Arnepe, Arlepe, Arnapha genannt, welche in der Eifel entspringt, floß bis zur Mitte des 15ten Jahrhunderts mit ihrem ganzen Strome auf die Rheingegend hin, wo jetzt das Dorf Grimmlinghausen w) steht; und bei Neuß war, außer dem Rheine, nur das kleine Flüsschen, die Krur genannt, welches aus einem Broich oder Sumpf von Nordwesten her auf die Stadt kommt und früher bedeutender als jetzt gewesen seyn soll. Doch wurde schon in älterer Zeit aus der Erst nahe bei der Mündung ein schmaler Arm oder „Strang“ abgeleitet, welcher die Mühle der Abtissinn des Mün-

u) Neußer Archiv.

v) „van Gunst und Freundschaft ind nitt van Rechte geschiet ist“ — Von der Wichtigkeit der Stadt Neuß in diesem Jahrb. zeugt u. a. daß in einer Reformatiöns-Acte des Bisch. Hohen Gerichts in Köln, durch den Erzb. Theodorich J. 1448, die Bürgermeister, Scheffen und Rath und Gemeinde der Stadt Neuß, neben jenen von Andernach und Bonn als Zeugen vorkommen und ihrer Stadt Siegel mit an den Brief hängt haben. *Securis ad radicem.*

w) Einst stand in dieser Gegend ein Pfarrdorf, Quinheim oder Quinom genannt. S. Winterim und Mooren Beschreibung der köln. Erzbischofe.

sterstiftes „Eggezmühle“ treibend, durch das sogenannte Hammfeld am Fuße des alten Oberklosters vorbeifloß und an der Ostseite der Stadt in den Rhein, später in den Rhein = Canal mündete. Auf diesen Erstarm bezieht sich eine Stelle in **Wern. Tit. Annal. Noves.**, wo es heißt: „Erzbischof Adolph schenkte dem Kloster (Oberkloster) im J. 1195 den Fischfang im Erstflusse, welcher beim Kloster vorbeifließt, indem er bei Grimmlinghausen beginnt und in den Rhein bei Neuß mündet“ x). In der Schenkungsurkunde selbst ist die Grenze dieser Fischereigerechtigkeit mit den Worten „von der Mühle der neußer Abtissinn bis in den Rhein“ angegeben y). Ferner bezieht sich darauf eine Stelle im **Magnum Chronicum belg.**, wo der Verfasser von seinem Kloster erzählt, es habe um das J. 1398 ein Laienbruder ein großes Geräusch im Erstflusse, der am Kloster vorbeifloß, gehört, er sei darauf hinzugetreten und habe einen großen Salmen darin gesehen und denselben ans Land gezogen z).

Sei es nun, daß der Rhein = Canal, von dem oben Rede gewesen, nicht ganz den beabsichtigten Zweck erfüllte; oder sei es, daß man noch andere Zwecke, nämlich Anlegung von Mühlen, größere Sicherheit der Stadt durch nasse Gräben erstrebte; oder durch beide Gründe zugleich bewogen, faßte man um die Mitte des 15ten Jahrhunderts den Gedanken, die Erst oder wenigstens den größten Theil ihres Wassers auf und um die

x) Adolphus — dedit monasterio 1195 piscinam in Arnapha vel Erpiano rivo, qui monasterium prætersluit, incipiens juxta villam Grimmlinghausen et terminatur in Rhenum infra Nussiam. Wollte man hier das Wort *infra* streng in seiner eigentlichen Bedeutung nehmen, so müßte damals schon der Rhein nicht mehr an der Ostseite von Neuß vorbeigeflossen, sondern sich nur noch unterhalb Neuß befunden haben; diesem widerspricht aber die oben angeführte Urkunde Conrads v. Hochsteden u. a. Es scheint also, daß **Wern. Tit.** diese Ortsbestimmung aus seiner Zeit entnommen habe.

y) „Piscariam in flumine Arnapha a molendino Abbatissæ Nussiensis usque in Rhenum vobis et domui vestræ perpetuo possidendam concedimus.“ —

z) Uno in monasterio manente laico, qui occupatus opere suo — — audivit sonum magnum in aqua vel rivo Arnaphæ, qui monasterium prætersluit — — accedens ad littus, vidit piscem magnum scil. salmonem, quem apprehendens cum branchiis suis et trahens ad terram etc. **Magn. Chron. belg.** ad a. 1398.

Stadt Neuß zu leiten. Zu diesem Ende suchte vor Allem die Stadt die erbliche Berechtigteit an dem Erstflusse von Erpradt abwärts bis zur Mündung zu erwerben, indem sie vom Erzbischof und Kurfürsten Theodorich oder Dietrich eine auf der Erst gelegene Mühle, „Stechmühle“ genannt, welche dem kölnischen Erzstifte gehörte, mit aller ihr anlebenden Berechtigteit, sammt drei Stück Wiese, einem Stück Holzwuchs und vier Stück Ackerlandes, welche dazu gehörten, käuflich für eine jährliche Erbpacht von 120 oberländischen rheinischen Gulden an sich brachte, mit der Freiheit, die Mühle entweder da, wo sie stehe, zu lassen, oder sie anderswohin, entweder auf der Erst oder auf dem Rheine, innerhalb oder außerhalb Neuß zu verlegen a). Die Urkunde darüber ist von Theodorich ausgestellt am Freitag nach St. Bonifacius (Anfangs Juni) 1445. Die darin bestimmte jährliche Erbpacht wurde noch in demselben Monate von der Stadt Neuß für eine Summe von 2000 derselben Gulden, ein für allemal, abgekauft. Die Quittung darüber ist von Theodorich am Tage nach Vitus und Modestus (16. Juni) 1445 ausgestellt b).

Es bestand damals, so viel wir aus alten Urkunden schließen können, noch keine einzige Mühle innerhalb der Stadtmauern. Die gesammte Bürgerschaft war, nach verschiedenen Kirchspielen oder Distrikten, dreien Mühlen zwangbar, welche auf dem damals einzig nach Grimmlinghausen und von da zum Theil auf die Stadt fließenden Erststromen lagen. Die erste dieser Mühlen, die „Stechmühle“ genannt, unterhalb des Klosters Gnadenthal

a) „Wir — — — hauen zo reichter Erbschaff ind erslicher besitzongen erlaessen und vur einen Erffpocht ouerghueuen — — in behaff vnser Statt Nuysse vnse ind vns gestichts Moelen ind gemall zo Nuysse, mit dryn stucke Benden, Gyne stuck holzwaess, ind vier stuck artlandes dazu gehoerende — — vur cynen benoemyten jerlichen Erffpocht hondert funf ind zwengich ouerlentsche Ryntsche gulden kurfürster munhen bei Ryne — — — ind moegen ouch die Burgemeister Scheffen Rait ind gemeinheit — — die Moelen behalden vp der Arsen dar sy ytzant licht, off vp andere ende, id sy vpper Arsen, vyme Ryne off zo lande binnen off buwsen Nuysse legen — — ind sullen darzu Wassers ind Windts gebreuchen ind vort damlt doin ind laissen as wir ind vnse vurfaderen daemit vur datum bis brics hetten moegen boyn ind laissen — —“
Begläubigte Copie der Urkunde im Archiv der Stadt Neuß.

b) Copie im Stadt-Archiv.

ungefähr in der Gegend des jetzigen Mühlenbroichs gelegen, war Eigenthum des Erzbischofs von Köln und seines Stiftes. Die zweite, die neue oder Helfensteiner Mühle genannt, lag unterhalb Grimmlinghausen und gehörte dem Herrn zu Kenney und Helfenstein. Die dritte endlich war die „Eggesmühle“ und dem Münsterstifte in Neuß zuständig. Ihr war das Dorf Uedesheim und in der Stadt das Rheinstraßen = Kirchspiel zwangbar. Sie lag auf dem sogenannten „Strang“ zwischen Grimmlinghausen und der Stadt e).

Nachdem die neußer Gemeinde die Gerechtigkeit an dem oben bestimmten Theile der Erst erworben hatte, gab Theodorich durch eine Begnadigungs-Urkunde d) dat. Friskroym (Zons) Donnerstag nach dem Sonntag Judica 1456 den Neußern die Erlaubniß, die Erst abzustecken e) und in die Krur und ferner in die Graben der Stadt zu leiten und dasselbe Wasser auch zu den Mühlen in den Stadtgraben zu gebrauchen, mit Vorbehalt, alle diejenigen zu entschädigen, durch deren Land sie graben würden.

In dem J. 1456 begann also die Ausführung dieses wichtigen und für seine Zeit großartigen Planes, indem zur Ableitung der Erst bei Selikum ein Werk, Ark oder Erk genannt, errichtet f) und von da bis zur Stadt ein Canal oder neues Flußbett gegraben wurde, durch welches fortan die Erst, d. h. der größte Theil ihres Wassers zur Stadt Neuß und um dieselbe herum und bei oder unterhalb derselben in den Rhein

c) Nach einem Pro memoria über die Stadtmühlen in den Annalen vom J. 1834 im Archiv. Die Stätte, wo die Eggesmühle einst gestanden, ist in den Nord-Canal gefallen, ungefähr in der Mitte der Strecke zwischen der Kölner Landstraße und dem Rheine. Noch vor wenigen Jahren waren die Pfähle sichtbar, worauf sie geruht hatte.

d) Copie im Stadt-Archiv.

e) „die Arffe wyffstechen grauen ind in die Kruryre ind vort in die Grauen vnser Statt vurg. leyden ind desseluen Wassers ouch gebruychen mogen zo den Moelen in der genanten vnser Statt grauen.“ —

f) Damals kaufte die Stadt einen Morgen Busch im sogenannten „Pahnen“ mit der Berechtigung, zum Bau und Instandhaltung der Ark darin Erde zu stechen. Urkunde im Archiv.

floß g). Ein kleinerer Theil der Erst floß fortwährend auf Grimmlinghausen zu und durch das Hammfeld, wo er auch ferner die Mühle der Abtissinn trieb, bis im Dreißigjährigen Kriege die Hessen den Fluß mittelst einer Durchstechung ganz von dieser Mühle abgekehret und dem Rheine zugeführt haben.

Die Helsensteiner Mühle, welche auf der Erst bei Grimmlinghausen lag, brachte die Stadt bald darauf, nämlich im J. 1458, mit allem dazu Gehörenden käuflich an sich, für einen jährlichen erblichen Zins von 32 oberländischen rheinischen Gulden, zu vier Mark kölnisch jeglichen Gulden gerechnet. Die Verkaufs = Urkunde h) ist ausgestellt von Goddert von Seyne, Grafen zu Wittgenstein, Domprobst, und Werner von Seyne, Probst zu Soest und St. Gereon in Köln, als „Nomberen“ (Vormunden) und „Burwesern“ ihrer Nichte Eva, einiger Tochter zu Lyneppe und Helsenstein, dat. 1458 am Tage nach St. Remeiß (2. Oct.).

Durch die Leitung des Erstflusses auf die Stadt Neuß wurde für die damalige Zeit die Verbindung mit dem Rheinströme vervollkommnet, und für eine spätere Zeit, wo der Rhein = Canal allmählich versiechte, eine Verbindung bewahret, welche für den Verkehr der Neüßer immerfort von großer Wichtigkeit blieb und hoffentlich in unsern Tagen durch die neue Schiffbarmachung des untern Theiles dieses Erst = Canals noch größere Wichtigkeit erlangen wird. Außerdem gewährte die Herumleitung des Flusses durch die Stadtgraben größere Sicherheit gegen feindlichen Angriff, besonders nach der Morgenseite, wo die Stadt weniger mit Festungswerken versehen war; und endlich hat sie der Bürgerschaft durch Anlegung vieler Mühlen bis auf den heutigen Tag die größten materiellen Vortheile verschafft. Es war dies also, wenn gleich ein sehr kostspieliges, doch auch ein sehr nützlich und folgenreiches Unternehmen.

Um welche Zeit nun die Stadt die durch Kauf erworbenen Stech = und Helsensteiner = Mühlen habe eingehen lassen, darüber

g) Es ist wahrscheinlich, daß ein unterhalb der Stadt damals noch bestehender Rheinarms zum weiteren Abfluß der Erst in den Rhein benutzt worden.

h) Copie im Archiv.

sind keine Nachrichten vorhanden. Es lag aber in der Natur der Sache, daß man, nachdem der größte Theil des Erstwassers auf die Stadt geleitet worden, es bequemer fand, auch an der Stadt Mühlen anzulegen i), wodurch also jene Mühlen entbehrlich wurden, keine fernere Unterhaltung erhielten, nach und nach in gänzlichen Verfall geriethen und endlich vollends verschwanden. Vielleicht hat man sie auch gleich oder bald nach Anlegung von Mühlen bei der Stadt abgebrochen; die bald darauf erfolgte Burgundische Belagerung mußte sogar dazu bestimmen.

§. 54.

Um dieselbe Zeit, etwa im J. 1457, hatte Theodorich der neußer Gemeinde auf ihre Bitte erlaubt, jährlich vierzehn neue Rathsmänner zu erwählen; die Neußer hatten aber nachher diese jährliche neue Wahl nicht nützlich gefunden und drei Jahre später dem Erzbischofe ihre veränderte Ansicht mit Rücksendung seines besiegelten Briefes vorgestellt. Darum errichtete er nun, wie man aus einer spätern Urkunde des Erzbischofs Philipp von Daun aus dem J. 1513 ersieht, unter dem 6. Jan. (Dreifönigtag) des J. 1460 eine Ordnung über Erwählung der Scheffen, Rathsfreunde und 24 Gemeindefreunde und über die Aemter und Befugnisse ihrer aller und in Betreff der Polizei. Die einzelnen Punkte sind nicht bekannt, da die erwähnte Urkunde sich nur im Allgemeinen darauf bezieht. Aber eine noch in Copie vorhandene Urkunde k) desselben Erzbischofs Dietrich, gegeben zu Poppelsdorf am Sonntag Lätare des nämlichen Jahres 1460, spricht über denselben Gegenstand und scheint also eine Wiederholung oder nähere Bestimmung jener Ordnung zu seyn. Es verordnete nämlich Dietrich durch diese Urkunde, daß, um gute Eintracht und Freundschaft und Gehorsam in der Stadt Neuß zu erhalten, zwar für's erste

i) Bei Bierstraat (Burgund. Belag.) kommt schon eine Wassermühle am Niederthore vor.

k) Neußer Stadt-Archiv.

Mal vierzehn Rathsmänner zugleich von der ganzen Gemeinde aus eingewählten Bürgern gewählt würden, jedoch fernerhin erst dann, wenn einer von den vierzehn ableibig oder untauglich würde, die 24 Bürger von der Gemeinde (Gemeindsfreunde) einen neuen Rathsmann kiesen sollen, nachdem sie vor Scheffen, Rath und Gemeinde geschworen haben, niemand anders dazu zu wählen, als den sie für den tauglichsten hielten. Auch solle jeder neugewählte Rathsmann, ehe er zum Rathe zugelassen werde, ihm (dem Erzbischof) und seinen Nachkommen oder deren Commissarien und auch vor Scheffen, Rath und Gemeinde schwören, den Erzbischof bei seiner Herrlichkeit, Freiheiten und Rechten und auch die Stadt Neuß bei ihren Freiheiten und gutem altem Herkommen zu lassen und behalten zu helfen und der Gemeinde Nutzen und Bestes nach Kräften zu fördern. Ferner sollen die jährlich zu wählenden Bürgermeister und Zinsmeister (Rentmeister) jederzeit aus dem Scheffenstuhl und den Rathsmännern und nicht aus den gemeinen Bürgern erwählt werden, und die Zinsmeister sollen vor Scheffen und Rath und in Beiwesen der Vierundzwanzig ihre Rechenschaft ablegen. — Dies ist die älteste noch vorhandene Urkunde, worin von den 24 Gemeindsfreunden Meldung geschieht und Befugnisse derselben bestimmt werden.

§. 55.

Um das Jahr 1462 wurde das Kloster, Marienberg genannt, für regulirte Chorfrauen Augustiner-Ordens von einer reichen Frau in Neuß gegründet D. — Die Zeit, wann das St. Sebastianus = Kloster für Mönche von der dritten Regel des h. Franciscus entstanden, ist weniger bekannt. Doch bestand es schon um das J. 1426. Denn in diesem Jahre legte Henricus de Floribus, auch flos pietatis genannt, hier seine Ordensgelübde ab, derselbe, welcher später, im J. 1441, das bei dem Hause Dick, aus welchem er stammte, gelegene St. Nikolaus = Kloster von der nämlichen Regel gründete und im J. 1462 zu Aachen im Rufe der Heiligkeit verschied.

1) Wern. Tit. Annal. Nov.

§. 56.

Als der unruhige Erzbischof Theodorich nach 49jähriger Regierung endlich in die Ruhe des Grabes hinabgesenkt wurde, da wurde zugleich die allgemeine Unzufriedenheit über seine Verwaltung laut. Und wirklich hatte die Unordnung im erzbischoflichen Haushalte den höchsten Grad erreicht; eine schwere, fast untilgbare Schuldenlast drückte das Land; die kurfürstlichen Zölle und Güter waren verkauft oder verpfändet und selbst viele Städte m) und Schlösser waren den Gläubigern als Sicherheitenpfänder verschrieben. Darum waren auch die Städte, so wie das Domcapitel, am unwilligsten darüber, und um dem Uebel so gut wie möglich und vor und nach abzuhelpen und für die Folge gleichem Unheil vorzubeugen, errichteten die Stände des Landes, nämlich Domcapitel, Adel, Ritterschaft und Städte eine Landes = Union od. Vereinigung n) am 26. März im Jahre 1463 bald nach dem Tode Theodorichs.

Es halfen diesen Vertrag schließen und besiegelten die ebenfalls entworfene Urkunde: Der Dechant und das Domcapitel von Köln; dann vom Adel und der Ritterschaft folgende Herrn: Graf Hermann von Sayn, Graf Wilhelm von Birneburg, der Graf von Salm-Neifferscheidt, Graf Friedrich von Wied, Graf Gerlach von Isenburg, Hermann Herr von Kenneberg, die Burggrafen Theodorich und Peter von Rheineck, Johann Herr zu Gymnich, Lutter Herr zu Landskron, Heinrich Herr zu Drachenfels, Emond Beyssel von Gymnich, Wilhelm Herr von Nibbrück, Gerlach von Braunsberg, Friedrich von Rondorf, Karl von Metternich; und die Deputirten der Städte: Bonn, Andernach, Neuß, Ahrweiler, Linz, Kaiserswerth, Zons, Uerdingen, Kempen, Rheinbach, Zülpich und Lechenich.

Die Punkte, worüber sie sich in diesem Vertrage vereinigten, waren im Wesentlichen folgende: Man wolle in der Folge keinem

m) Joh. Trithemius Chron. Sponheim. nennt als Städte, die verpfändet waren: Bonn mit dem Zoll, Neuß, Lechenich, Zülpich, Brühl, Kurberg in der Eifel, Altenahr, Andernach, Zons mit dem Zoll, Linz mit dem Zoll, Kempen, Kaiserswerth mit dem Zoll u. a.

n) Die Punkte derselben sind nach cop. Urkunde im neuerer Archiv und nach einer Darstellung in den Rhein. Provinzialblättern S. 1834, 6tes Heft, angegeben.

Herrn des Stiftes huldigen, bevor er diese Landes-Vereinigung angenommen und beschworen habe. — Der Erzbischof habe die Verpflichtung, ein geistliches Gericht zu bestellen, worin es fromm und gerecht zugehe, bei welchem ehrbare Offizialen, Advocaten u. a. zugegen seien, damit Armen und Reichen unverzüglich Recht widerfahre und daß die Sachen weder durch den Landesherrn avocirt (abgerufen) noch aufgeschoben werden. — Auch die weltlichen Gerichte sollen so bestellt werden, daß Arme und Reiche ihr Recht erhalten, und die Gerichte sollen nicht fürder von dem Herrn oder den Amtleuten aufgeschoben werden. — Es soll eine Revision der bestehenden Rechte vorgenommen und die für gegenwärtige und künftige Zeiten noch für gut erkanteten aufgezeichnet und der Dawiderhandelnde bestraft werden. — Das freie Gericht in Westphalen solle so bestellt werden, daß kein Untersasse des Erzstiftes den andern dazu laden könne, es sei denn, daß ihnen von dem Herrn oder Gericht, darunter sie gesessen, das Recht verzögert oder verweigert würde. — Der jedesmalige Erzbischof solle bei seinem Regierungsantritte geloben, die Grafen, Freiherrn, Ritterschaft, Städte und gemeine Landschaft des Erzstiftes bei ihren Freiheiten, Rechten, Privilegien und alten Herkommen zu halten und zu lassen. — Ein zukünftiger Herr solle keinen Krieg beschließen oder anfangen dürfen ohne Wissen und Willen des Capitels und der ganzen Landschaft. — Auch solle es ihm nicht zustehen, Habe und Gut und Leib der Untersassen des Stiftes zu verschreiben, weil durch solche Verschreibungen denselben oft großer Schaden entstanden sei. — Er solle die Ritterschaft und Edelleute bei ihrer alten Zollfreiheit erhalten und ihre Güter zu Wasser und zu Lande zollfrei und ungehindert gegen Vorzeigung Briefs und Siegels folgen und fahren lassen. — Kaiserswerth, die Friedburg und Beilstein sollen bei dem Erzstifte erhalten und das Schloß stets mit guten kölnischen Leuten besetzt werden. — Ein zukünftiger Herr solle keine Landesschulden machen ohne Wissen und Willen des Capitels. — Wenn das Capitel oder der größte Theil desselben einen Herrn gewählt habe, und Jemand, es sei inner- oder außerhalb des Erzstiftes, Zwietracht in die Kur oder Uneinigkeit in dem Stifte erregen wollte, so sollen Edelleute,

Ritterschaft, Städte und die ganze Landschaft dem gewählten Herrn Gehorsam leisten, und Jeder nach seiner Pflicht denselben bei dem Stifte zu erhalten suchen. Ferner müsse der Gewählte, wenn er ein weltlicher Herr sei, von der Stunde der Confirmation an Priester werden und sich consecriren lassen. — Wenn das Capitel in geistlichen oder weltlichen Dingen es für nöthig oder nützlich finde, Edelleute, Ritterschaft und Städte zu sich zu beschreiben, so solle es dieses ohne Einspruch des Herrn thun können, und die Landschaft ihm gehorchen. Dagegen wenn die Edelleute, Ritterschaft und Städte sämmtlich oder insonderheit von dem Capitel redlicher Ursachen willen eine Zusammenkunft mit ihm beehrten, so solle das Capitel dieselbe nicht verweigern; sollte es sie aber wirklich verweigern, so solle der Erbmarschall des Erzstiftes die Macht haben, eine Zusammenkunft zu veranstalten, und er solle sich dessen nicht weigern, noch es verzögern. — Jeder Erzbischof solle einen statthaftern Rath von geistlichen und weltlichen Personen haben, doch so, daß keiner der geistlichen Herrn Dechant einer Kirche sei, den Dechant des Domes ausgenommen. Bei diesem Rathe müßten stäts zwei Herrn des Capitels sitzen. — Kein Edelmann oder Untersasse des also vereinigten Stiftes solle dem andern durch Fehde, Raub, Brand noch Gewalt Schaden zufügen. Weder ein zukünftiger Herr, noch seine Amtleute und keiner, wer es sei, sollen das Stift oder seine Untersassen befehlen, berauben, brennen oder mit Gewalt beschädigen; und dem, der den Frieden nicht hielte, sollen der Herr oder die Amtleute im Stifte kein Geleit geben oder das gegebene aufkündigen. — Ein zukünftiger Herr solle alle Briefe und Siegel zu halten verpflichtet seyn, die seine Vorfahren und das Capitel zusammen gegeben und besiegelt haben, und die ein zukünftiger Herr und sein Capitel geben werden, oder die unser Herr selig dem Capitel gegeben hat und die ein zukünftiger Herr dem Capitel geben wird. Und wenn Jemand des Erzstiftes Bürge geworden sei für unsern Herrn selig oder der Herr ihm selbst schuldig wäre, so sollte der Herr solche Schuld anerkennen und die Bürgen ihrer Bürgschaft entheben, doch also, daß solches nicht ferner ohne Wissen und Willen des Capitels geschehe. — Sollten

ein zukünftiger Herr oder die Seinigen gegen diese Punkte handeln, und sein Capitel ihn oder die Seinigen um Abstellung vergebens ersucht haben, so möge das Capitel die Edelleute, Ritterschaft, Städte und gemeine Landschaft zusammen oder insbesondere beschreiben, und diese sollen dann auch dem Capitel folgen. Und wenn dann der Herr nicht jenes abstellte und dasjenige hielte, was er gelobt und geschworen, so sollen Edelleute, Ritterschaft, Städte, Amtleute und gemeine Landschaft bei dem Capitel bleiben und diesem gehorsam seyn, und nicht dem Herrn noch den Seinigen, bis der Herr dasjenige hält und thut, was er gelobt, geschworen und unterschrieben hat. Auf diese Bedingung sollen auch die Amtleute sowohl als die Landschaft dem Herrn huldigen und geloben, und anders nicht.

— Zur Aufrechthaltung des Ganzen und zur Wahrnehmung der Rechte jedes Einzelnen sollen bestimmte Landtags- und Städte-Versammlungen festgesetzt werden, wozu jede Stadt ihre Deputirten schicken solle. Es solle allen diesen berathenden Versammlungen ein Syndikus beiwohnen, der die Rechte und Privilegien jeder einzelnen Stadt und jedes einzelnen Edelmanns wahrnehmen müsse.

— Andernach, als erste Directoralstadt, hatte das Recht, sämtliche Städte zu berufen; und Neuß, als Condirectoralsstadt, theilte sich mit jenem in das Recht, die Deputirten der übrigen 15 Städte zu versammeln, nämlich der Hauptstädte Ahrweiler und Bonn, der Unter-Directoralsstädte Linz und Kempen, der Unterstädte Rheinberg, Zulpich, Uerdingen, Linn, Zons, Unkel, Lechenich, Brühl, Rheinbach, Meckenheim und Rhense. Zur Landtagsversammlung schickte jede Stadt zwei Deputirte, zur Quartal-Zusammenkunft, welche nur einen Ausschuß der Landstände bildete, einen.

Diese Landes = Vereinigung, hervorgerufen durch die verbliche Kriegslust Theodorichs und durch die unter seiner Verwaltung eingerissene arge Unordnung des erzbisthümlichen Haushaltes, war also eine Constitution, nach welcher die ferner gewählten Erzbischöfe regieren mußten, oder wie es in der

nächsten Zeit genannt wurde, eine Art von Wahl-Capitulation, welche der neugewählte jedesmal beschwören mußte, bevor er die Regierung antrat. Sie erhielt später um die Mitte des folgenden Jahrhunderts noch einige Zusätze und Veränderungen. Auch trat damals eine eigentliche Wahl-Capitulation hinzu.